

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

Schiff, Anna Kahl.

Rev. Dr. H. Dr. Geert Geelzig
Blg. 11 etfolgebände 9/11
1. Ballmaschinen L. H. Bl. 15-19
Embassien L. H. Bl. 20

Hierzu:

8 Wit 329/51

2 Wit 324/53

2 Wit 807/52

Weggelegt 1955
Aufzubewahren bis 1986

A
3308

(8612)

Schiff, Anna Kahl

Z 3308

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

1

Opiumstück
Frankfurt 28

7. Dez. 1952

Am 5.5.53 an L. WiK 329/53

2

Leibwort
Lokalisierung
Rumpfopiumstücke

29. APR. 1955

Am 30.5.53 an L. WiK 324/53

3

Opiumstück -
Gold -
Lokalisierung
Zinnstein

29. APR. 1955

Am 13.12.52 an L. WiK 800/52

4

Opiumstück
Lokalisierung

ent. d. Feststellungsbefehl

2. 8. 52

5

Marihuana

ent. d. Feststellungsbefehl

8. 52

6

Findungsverzeichnis abgabe

28. AUG 1952

Marihuana 27/8. 52.

7

8

9

10

B e s c h l u s s

In der Bickerstättungssache

1. der Frau Friederike Margarete Anne-Marie M a s s ,
geb. Schiff
2. des Hans Arnold Philipp S c h i f f
3. der Frau Olga Fanny-Margarete W e i s s ,
geb. Schiff

Antragsteller

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gaert Seelig
Hamburg 11, Adolfsbrücke 9

g e g e n

Frau Ingegard K e c h , Hanau

Antraggegnerin

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Jürgen Frahm,
Dr. Arthur Schmidt
Hamburg-Altona, Lobnschstr. 28, I.

beschliesst das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
durch den Landgerichtsrat Dr. Lewald:

Die Sache wird an die Kammer verwiesen.

G r ü n d e :

Die Sache war im Termin vom 27. Februar 1951 besprochen worden. Dabei war klar geworden, dass es entscheidend darauf ankommt, ob die Erblasserin der Antragsteller über den ihr gezahlten Kaufpreis frei hat verfügen können.

Das Vorbringen im Schriftsatz des Bevollmächtigten der Antragsteller vom 16. März 1951 genügt - vorbehaltlich einer abweichenden Beurteilung auf Grund des Beschlusses des Board of Review vom 27. März 1951 (BOR/50/20) - nicht, um die freie Verfügbarkeit des Preises anzuschliessen.

Das Wiedergutmachungsamt sieht bei dieser Sachlage keine Möglichkeit, eine Vereinbarung zu vermitteln. Die Sache war deshalb ohne Anberaumung eines neuen Termins vor dem Wiedergutmachungsamt an die Kammer zu verwiesen.

richtige Ausfertigung:

gez. Dr. Lewald

b.w.



Justizsekretär
als Urkundenamt der Geschäftsstelle

Aktenzeichen: Othmarschen

Band 24 Blatt 1047 - 59 -

Bitte in allen Zuschriften angeben!

Auf dem Grundbuchblatt des für

- 5 a) Frau Friederike Margarete Anne-Marie Maas, geb. Schiff, Buenos-Aires, Sanabria 2533
- b) Hans Arnold Philipp Schiff, 329/42 Ward Road, Schanghai (China)
- c) Frau Olga Fanny-Margarete Wein, geb. Schiff, 445 Edgware Road, London, W 2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Anschrift:

im Grundbuch von Othmarschen

Band 24 Blatt Nr. 1047

eingetragenen Grundstücks ist in Abteilung II unter Nr. 1

folgendes eingetragen worden:

(Rückerstattungsvermerk gem. Artikel 53 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung)

Spalte Löschungen:

1. Gelöscht am 11. Dezember 1952

15. DEZ. 1952
mit <u> </u> Anlagen <u> </u>

Auf Anordnung:

Justizangestellter

An das Landgericht
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

Zu Aktz. VI / Z 3308-1 (2 Wik an 329/51)

Aktenzeichen: VI/Z 3308-3-

(Az. OFD: 5/300 - BV - 43b)

Gegenwärtig:

Hamburg, den 11. Dezember 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Anbau)
III. Stock, Zimmer 857 a - Tel.: 35 17 31

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 30. Mai

1952³

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 857 a
Fernsprecher: 35 1091

Geschäftsnummer: VI/Z 3308-2-

(Bitte bei allen Antworten und Eingängen angeben)

(Az. OFD: 5/300-BV-414)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1. der Friederike Margarete Anne-Marie Haas, geb. Schiff, Buenos-Aires
2. des Hans Arnold Philipp Schiff, Shanghai
3. der Olga Fanny Margarete Weiss, geb. Schiff, London,
als Erben nach Anna Schiff, geb. Wertheimer

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geert Seelig, Hamburg 11, Adolfsbrücke 9

Zustellungsbevollmächtigter:

gegen

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten durch die ~~XXXXXXXXXX~~ Oberfinanzdirektion
Botschaftsamt: Hamburg 13, Hartungstr. 5

Antragsgegner

LG. (W) 10 (6000. 2. 52. E0708.)

wenden!

Der Vertreter der Antragsteller erklärte:

Ich kann mich mit einer Feststellung der Schadensersatzpflicht
in Höhe von RM 1.934,86 nicht zufrieden geben. Der Wert des ent-
zogenen Schmucks war erheblich höher. Ich bitte daher, die Sache
an die Kammer zu verweisen.

Der Vertreter des Antragsgegners widersprach nicht.

Beschlossen und verkündet:

Die Sache wird an die Kammer verwiesen.

002. Jansen gen. Hossenfelder

Für richtige Ausfertigung:

Justizangestellter b.w.

Habsch Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Betr. Wohnungseinrichtung

ist eine gütliche Einigung ~~unter folgende Punkte~~ nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, ~~sofern sie stützig geblieben~~
~~ist~~, an die Wiedergutmachungskammer – Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).



gez. Jannsen

Für richtige Anfertigung:

Justizangestellter

als ~~K~~unktsbeamtter der Geschäftsstelle

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 25. Oktober 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Aktz.: VI/Z 3308 - 2 - 4 -

(Bei allen Eingaben angeben)

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Geert Seelig,
Hamburg 11
Adolphsbrücke 9

Ausgefertigt am 25.10.50/Kl.
Gelesen am 26. Okt. 1950
Abgesandt am 26. Okt. 1950

Betr.: Ihre - Wiedergutmachungsansprüche - des - der -
Erben nach Anna Schiff

1. Die beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf eingereichten Anmeldungen der obigen Ansprüche liegen jetzt diesem Wiedergutmachungsamt vor. Sie werden gebeten, weitere Mitteilungen, die sich auf diese Ansprüche beziehen, hierher zu richten und dabei das oben angegebene Aktenzeichen anzugeben.

2. Angesichts der sehr grossen Anzahl von gleichartigen ebenfalls hier vorliegenden Anmeldungen ist das Wiedergutmachungsamt zur Zeit nicht in der Lage, alle Anmeldungen nach Eingang aus Bad Nenndorf prompt zu bearbeiten. Es hat sich anfänglich damit geholfen, die hier neu eingehenden Anmeldungen unterschiedslos zurückzustellen, bis alle früher eingegangenen Anmeldungen in Bearbeitung genommen worden waren. Das Wiedergutmachungsamt ist dann aber dazu übergegangen, eilbedürftige Sachen besonders zu fördern. Nichteilbedürftig sind nun insbesondere die Ansprüche, die sich auf eine von dem Deutschen Reich zu leistende Zahlung richten. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat nämlich in seinem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u 4/50 = Wik 28/50) u.a. folgendes ausgeführt:

"Der vom Deutschen Reich zu erstattende Geldbetrag lässt sich mithin zur Zeit nicht in DMark ermitteln, weil die Währungsgesetzgebung dem Deutschen Reich dadurch eine Sonderstellung eingeräumt hat, dass sie dieses einerseits aller Barmittel entblösste und andererseits hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten von der Anwendung des Umstellungsgesetzes ausschloss. Unter diesen Umständen ist jedoch eine Feststellung des Schadensersatzanspruches zulässig und geboten (vgl. OLG Frankfurt, RzW 49/50 S. 81). Diese hat so zu erfolgen, dass sie, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches geregelt hat, ohne weiteres als Grundlage für den Erlaß eines Leistungstitels dienen kann. Es ist also der Wert des verlorenen Gegenstandes in Reichsmark festzusetzen und die Schadensersatzpflicht in Höhe dieses Wertes festzustellen.

wenn diese Lösung, wie nicht zu verkennen ist, dem Berechtigten z.Zt. wenig zu bieten vermag, so liegt dies darin, dass das Deutsche Reich ein zusammengebrochener Schuldner ist, dessen Vermögensverhältnisse nach der Aktiv- wie nach der Passivseite noch unübersichtbar und ungerregelt sind. Dass unter solchen Umständen ein Vorgehen der Gläubiger nur einheitlich geregelt werden kann, liegt auf der Hand (vgl. OLG Koblenz, RZW 49/50 S. 96 ff.)."

3. Die in dieser Sache vorliegenden Anmeldungen beziehen sich, soweit ersichtlich - ~~ausschliesslich~~ - hinsichtlich der ~~Folgen-~~ unten aufgeführten - Positionen auf Zahlungsansprüche gegen das Deutsche Reich. Das Wiedergutmachungsamt hat die Bearbeitung dieser Ansprüche zurückgestellt. Sowie die Möglichkeiten für die Verfolgung der Ansprüche sich verbessern sollten oder sobald eilbedürftige Anträge nicht mehr vorliegen, wird von Amts wegen das Erforderliche veranlasst werden. Die Bearbeitung Ihrer sonstigen Ansprüche erleidet durch diese Zurückstellung selbstverständlich keine Verzögerung.

- | | |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| a) dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg zugeflossene Beträge | } vgl. 3 - 5 - der Anlage zum Anmeldebogen vom 23. Dez. 1948 |
| b) Wertsachen | |
| c) Mobiliar usw. | |

4. Wegen der Beträge und Wertpapiere, die an Berliner Banken gegangen sind, dürfte eine Zuständigkeit in Hamburg nicht gegeben sein.

ges.: Dr. Lewald
Gerichtsassessor

Beglaubigt:

Justizangestellter.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Mans Ehlers

Rechtsanwälte
Postscheckkonto: 687 73

Hamburg 11, den 9. April 1952
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 52 69 41
Dr. S. / 10 / 13
Gerichtskasten 103



Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht in Hamburg,

AZ.: VI/Z 3308 - 5 -

In der Rückerstattungssache Anna Schiff Erben,
Deutsches Reich, wird zu den Schreiben der Oberfinanz-
direktion Hamburg vom 18.1.1952 und 16.2.1952 wie folgt
Stellung genommen:

Auf Grund dieser Schreiben ist nunmehr ein
Betrag von 53.737,90 RM. zur Feststellung anerkannt wor-
den.

Der zurückzuerstattende Betrag ist von den
Berechtigten mit Schriftsatz vom 13.7.1951 mit RM.
65,784,67 beziffert worden.

Bei diesem Betrag ist ein Posten von RM.
132,75, der sich aus dem Schreiben der Oberfinanzdirek-
tion vom 18.1.1952 ergibt, irrtümlich nicht in Ansatz
gebracht worden.

Ferner ist nicht beachtet worden, dass die
einzelnen Wertpapiere statt zum Nennwert zum Kurswert
angesetzt werden mussten.

Der zurückzuerstattende Wert beläuft sich
also mit RM. 53.737,90 zuzüglich RM. 18.000.-- Juden-
vermögensabgabe auf insgesamt RM. 71.737,90.

Ob die von der Oberfinanzdirektion angegebe-
nen Kurse richtig sind, entzieht sich der Kenntnis der
Berechtigten. Sie sollen aber vorerst nicht bestritten
werden.

Irgendwelche Belege darüber, dass die Juden-
vermögensabgabe in voller Höhe von 24.000.-- RM. ent-
richtet worden ist, befinden sich nicht mehr in Händen
der Berechtigten. Es könnte lediglich nachgewiesen wer-
den, dass abseits der Vereinsbank Wertpapiere zum
Nennwert von RM. 6.000.-- für Judenvermögensabgabe ab-
geführt worden sind.

9

- Anlage 5 - zum Schriftsatz vom 13.7.1951, Ziffer 1-2.

In dieser Anlage heit es: " Shneleistung 3. Rate: Es steht somit fest, dass Frau Anna Schiff in Hhe von RM. 24.000.-- veranlagt und ein Betrag von RM. 6.000.-- als 3. Rate entrichtet worden ist.

Schon auf Grund dieser Tatsachen drfte der Beweis erbracht sein, dass auch der volle Betrag eingezogen worden ist.

Es wird grundstzlich davon auszugehen sein, dass der veranlagte Betrag auch seinerzeit eingezogen worden ist. Die Antragsgegnerin wird zu beweisen haben, ob und warum dies nicht der Fall gewesen ist.

Fr die Berechtigte,
Der Rechtsanwalt:
gez. Dr. Hans Ehlers

Fr die Antragsgegnerin
Der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

Bezeichnet die Antragsgegnerin durch die Antragsgegnerin

Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die ...

Das Gericht ...

9. 10. 42

MGAF/P

AH 7

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hansestadt Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) (b) Christian Name(s)
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address Der Oberbürgermeister Hamburg
Anschrift
(d) Employment (e) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens
(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(d) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)
(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e)) Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property Nähere Bezeichnung des Vermögens
(b) Location of property siehe Rückseite! Örtliche Lage des Vermögens
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Vermögenseinziehung Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Anna Schiff Wwe geb. Wertheimer, früher: Hmb., Rutschbahn 25 a bzw. Hochallee 76
(d) Name and present address of person dispossessed (if known) evakuiert 11.7.42 unbekannt Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known) Deutsches Reich Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e)) Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Date 9. Oktober 1948
Datum 05205 - J 5/300 - P 53 k

Signed Der Oberbürgermeister Hamburg
Unterschrift
Owner / Custodian (Eigentümer / Verwalter)
Im Auftrag
(Dr. T pp)

Guthaben

Vereinsbank, Hamburg	=	971,74 RM	am	27.8.42	Oberfinanzkasse	Hmb.
"	=	762,93 "	"	27.11.42"	"	"
"	=	50,-- "	"	8.1.43 "	"	"
Brinckmann, Wirtz & Co.	=	90,-- "	"	24.11.42"	"	"
"	=	42,75 "	"	3.12.42"	"	"

Wertpapierdepot

Vereinsbank, Hmb. Nennwert RM 18.500,- am 10.12.42 an Deutsche Reichsbank, Berlin.

Brinckmann, Wirtz & Co., Hmb." 21.500,- " im November 1942
an Deutsche Reichsbk. Berlin

Aus dem eingezogenen Vermögen
Angaben in Höhe von 426,- RM.

23. 12. 48

MGAFC

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Verdruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis -- (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Schiff (b) Christian Name(s) Anna Erben

(c) Address letzte Anschrift: Hamburg, Rutschbahn 25a Hs. 4

(d) Date and Place of Birth 26. 29.6.1882 in Wien (e) Nationality deutsch

(f) Employment Witwe ohne Beruf (g) Identity Card No. Kennkarte : 300385

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim Antragsteller sind die Kinder u. Erben von Anna Schiff

jetzige Anschrift der Erben: vergl. Anlage 2 vergl. Erbschein Anlage 1

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Nähere Bezeichnung des Vermögens. Estimated value at date of deprivation. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether:— Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment? Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress? Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made? Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details Sonstige sachdienliche Angaben

7/435

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens sh. Anlagen 3 und 4 Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
- (b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens Hamburg
- (c) Registration (if any) Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register
- (d) State whether :--
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ? Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ? Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? Anlage 3 1-3 nein
Anlage 3, 4 ja
ja
- (iii) If the latter, what payment was made ? Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ? sh. Anlagen
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) sh. Anlage 3
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e)) Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e)) sh. Anlage 3
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
- (h) Any other relevant details Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Bevollmächtigter Vertreter der drei Erben: Rechtsanwalt Dr. Geert Seelig, Hamburg 11, Adolfsbrücke 9-11

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unsrem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Dr. Geert Seelig
Rechtsanwalt
HAMBURG 11
Adolfsbrücke 9
Fernspr. 35 20 45

Signed
Unterschrift

Geert Seelig

Date
Datum

Hamburg, d. 23.12.1948

Anlage 4

8

A b s c h r i f t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hamburg
Tgb. Nr. 11 B 2

Betrifft: Erklärung über die Wohnung s-Beschäftigungs-
und Vermögensverhältnisse der Juden in Gross-Hamburg

Name: Schiff Vorname Georg
geb. am 18. Juni 1867 in Berlin, gestorben am 20. Juni 1925
Abstammung: Jude, Staatsangehörigkeit: Deutsch
wohnhaft: ----

Anzahl der bewohnten Räume: zwei, Miete mtl. RM 85,-
Hauseigentümer: H. Praeger, Berlin-Dahlem, Polzmannstr. 17
Chefrau: Anna Sarah Schiff
Geburtsname: Wertheimer
geb. am 29. Juni 1882 in Wien,
Abstammung: Jude Staatsangehörigkeit: Deutsch,

Personen und Aufenthalt der Kinder, die nicht im Haus-
halt der Eltern leben:

1. Anna Maria S. de Maass geb. Schiff, Buenos Aires
2. Hans Israel Schiff, Schanghai
3. Magarethe Schiff, Peterborough, England,

Wer von den vorstehend genannten Personen ist auf Grund
§ 3 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom
1.9.41 von der Kennzeichnungspflicht befreit?
alle 3 Kinder.

Arbeitsverhältnisse:
z.zt. beschäftigt als -----
bei der Firma -----
Verdienst (stündlich, wöchentlich oder mtl. -----
früherer Beruf, -----

Der verstorbene Mann war Landgerichtsrat.
Sind Sie Renten- oder Ruhehaltsempfänger?
Ja, Renteneempfänger.

Beziehen Sie Unterstützung? -----
Ist Ihre Ehefrau oder sind die in Ihrem Haushalt lebenden
Kinder beruflich tätig? In welchem Beruf und in welcher Fa.?
nein

Vermögensverhältnisse: -----
a) Grundbesitz -----
b) Bankguthaben : RM 5.063,46
Giro-Konto: " 436,93
Dep. Konto: " 350,--
RM 5.850,39
c) Wertpapiere, Hypotheken, Grundrenten: siehe Anlage
d) Beteiligung: keine

Möbel: 1 Toilettisch, 4 Schränke, 1 Wutschrank, 2 kleine
Schränken, 1 Küchentisch, 1 Bett, 1 Nachttisch, 3 kl. Tische
Küchentisch, 2 Beleuchtungskörper, 1 Handschirma, 1 Näh-
maschine (Singer) 1 Gondel, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schreibtisch,
Schreibtischstuhl, 1 Schlafsofa mit div. Sofakissen, 1 Tee-

214355

tisch, 1 Anrichte, 1 Säule, 1 Bank, 1 Eisschrank, 1 Aktenständer, 1 Bücherregal, diverse Lampen, 1 Chaiselonguedecke, 1 Spiegel

Kunstgegenstände (Bilder, Bronze u.ä.)
1 Oelbild, 3 schwarze, 3 bunte Stiche,
1 Radierung, verschiedene Nippes.

Teppiche, Brücken, Läufer: 1 Teppich (schadhaft) 1 Brücke, 2
1 Läufer.

Glas u. Porzellan:

1 uncompletes Esservice,
Glas, Porzellan, Küchensachen,
Bestecke.
Garderobe

1 Wolljacke, 1 Wollwaste, 6 helle Sommerkleider,
3 seidene Kleider, 3 Wollkleider, 1 Kaninamantel,
1 Wintermantel. 1 Kaninkragen, 2 Besatzstücke (Pelz)
4 Sommerkleider, 5 Hauskleider, 1 schwarzes Complet,
1 Winter- und ein Sommer-Morgenrock, 1 Regenmantel,
1 Gummimantel, 1 Sommermantel, 2 Complets,
5 P. Schuhe, 2 P. weisse Schuhe, 1 Paar Schneeschuhe, 1 Paar
Gummischuhe, 2 P. Sommerschuhe, 1 P. Hausschuhe, 1 Muff
, 1 Pelzkappe, 5 Corsets, 1 Hüfthalte, 2 Büstenhalter
3 Combinationen, 6 Nachtkanden, 12 Henden, 8 Schlüpfen, 1 Garnitur
5 Untertaillen, 6 Battistbeinkleider, 5 weisse Taghden (alt)
5 Kittel, 2 warme Hosen, 14 P. Strümpfe, (zum Teil sehr gestopft)
5 Paar weisse Strümpfe, 24 Taschentücher, 6 weisse Unterröcke,
5 weisse Blusen, 2 weisse Röcke, 4 Unterröcke, 1 Fuchs
(sehr abgetragen) 1 Bettjacke, 1 Regenschirm.

Sonstiges 1 Fön, 1 elektrisches kl. Ofen, 1 elektrisches
Plätteisen, 1 Staubsauger, 1 Moskitonetz, 1 Bronzeschale
mit Glas, 1 kleine Bronzefigur, 2 Leuchter, 1 Spieluhr, kleine
Eric Markenammlung.

Ein Koffer im Freihafen mit Bettzeug und Wäsche.
Diverse Vasen. 1 Plaid (schadhaft)

1 Dtzd. Küchentücher, 1 Dtzd Gläsertücher, 6 Fußbodentücher,
6 Staubtücher, 1 Betteinlage, 4 Tischtücher, 18 Servietten,
17 Caffeeservietten, 5 Caffeedecken, 6 Garnituren Bettwäsche
5 Überlaken, 6 Frottiertücher, 15 weisse Handtücher 1 Badetuch,
1 Badecape, 2 Badeteppiche. 1 complete Bett, 1 Steppdecke,
1 Sommerbettdecke, 2 Wolkenstor, 2 complete Fenster mit Über-
gardinen, 4 Fach Sonnengardinen.

Aut. 5

10

Gemeindevorwaltung der Hansestadt Hamburg.
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten

Öffentliche Ankaufsstelle

Hamburg, den 1. März 1939
Björkerbreitergang 73

136

Nr.....

Von Herrn Schiff. ge. Wertheimer, Anna Sara
Frau geb. 29.6.82 Wien

Hochallee 76

ausgewiesen durch Kennkarte B 00385

sind heute zum Ankauf eingeleifert worden:

9 silb. Ess-, 12 silb. Dessert-, 9 silb. Tee-, 12 silb. Kaffeelöffel
1 silb. Spargelheber, 9 gr. silb. Forken, 1 silb. Tortenheber, 2 silb.
Kuchenschieber, 6 silb. Salznäpfe, 6 silb. Salzlöffel, 1 silb. Korb,
2 silb. Becher, 1 silb. Blumentopf, 1 silb. Petschaft, 1 silb. Schale,
1 silb. Klinkel, 1 silb. Gestell, 5 silb. Serv. Ringe.

3430 gr.

9 gr. und 12 kl. Messer mit gef. silb. Heften
6 Glaseinsätze.

Der Schätzungsertr. beträgt.....
L.S. -lich Verwaltungsgebühr 10%

Der Schätzungsertr. beträgt: RM 75.--
abzüglich Verwaltungsgebühr 10% RM 7.50
ausgezahlt sind: ~~RM~~ 67.50

In Worten: Reichsmark Siebenundsechzig 50/100

gez. Unterschrift
Staatsoberinspektor.

258 ME

A b s c h r i f t

Ans. 6
11

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg.
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten

Öffentliche Ankaufsstelle

Hamburg, den 1. März 1939

Bäckerbreitergang 73

Nr. 137

Von Herrn
Frau

Schiff geb. Wertheimer, Anna Sara
geb. 29.6.82. Wien,

Hochallee 76
.....

ausgewiesen durch Kennkarte B 00385

sind heute zum Ankauf eingeliefert worden:

1 Stck Bruchgold, 6 kl .Nadeln, m. Rosen u. Perlen, einige fehlen,
9g, 1 silb. Halskette, 12 reih. - 117 g, 3 gold. Hutnadeln m. Steinen
1 Korallenschnitzerei m. Goldbeschiag, 1 Armband m. Türkisen und
halben Perlen, 1 Bürste m. Goldbeschiag u. 3 halben Perlen,
1 gold. Armband Zyl. Uhr Werk schadh. 26506 m. Band

L.S.

Der Schätzungsertrag beträgt:.....RM 40,..
abzüglich Verwaltungsgebühr 10%RM 4,..
ausgezahlt sind:.....
RM 36,..

In Worten: Reichsmark Sechshunddreissig

gez. Unterschrift
Stadtoberinspektor.

Abschrift

Aut. 7

AL

Gemeindefverwaltung der Hansestadt Hamburg.
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten
Öffentliche Ankaufsstelle

Hamburg, den 4. März
1939

Zuckerbreitengang 73

Nr. 271

Herrn
Von Frau

Schiff, Olfa Runy Margarethe Sara,
16.2.21 Hbg.

Hochallee 46

ausgewiesen durch Meldeschein

sind heute zum Ankauf eingeliefert worden:

- | | |
|-------------------------|----------------------------------------|
| 1 silb. Suppen-, | 1 gold. Armreif, |
| 1 silb. Gemüse-, | 1 gold. Ring m. 3 Perlen, |
| 1 silb. Funken-, | 1 gold. Nadel m. Rosen, u. Perle, |
| 1 silb. Ess-, | 1 gold. Halskette m. gold. Anhängsel |
| 1 silb. Kinder-, | 13 g, |
| 1 silb. Teelöffel, | 1 gold. Armband Ankeruhr 3825293 m. Dd |
| 1 silb. Forke, | |
| 1 silb. Schieber, | |
| 1 silb. Span, | |
| 1 silb. Salatlöffel, | |
| 1 silb. dt. Gabel, | |
| 798 g. | |
| 12 Messer, | |
| 2 Späne m. silb. Heften | |

L.B.

Der Schätzungswert beträgt:.....RM 65,..
abzüglich Verwaltungsgebühr 10%.....RM 6,50
ausgezahlt sind:.....RM 58,50

In Worten :Reichsmark Achtungsfünfzig 50/100

gez. Unterschrift
Stadtoberinspektor.

4/4355

13. Juli 1951
Dr.S./8/s.

3

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Az.: VI/Z 3308 - 2-4

In der Rückerstattungssache

Anna Schiff Erben .M. Deutsches Reich

wird zur weiteren Vorbereitung des Wiedergutmachungsverfahrens folgendes vorgetragen:

1) Mobilien (Az.: 3308-2-)

Die ungerechtfertigt entzogenen Hausratsgegenstände, bei denen Wert und Alter angegeben ist, sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Bezüglich des Nachweises der ungerechtfertigten Entziehung der Gegenstände wird weiterhin auf die eidesstattlichen Versicherungen der Erben von Frau Anna Schiff, nämlich Herrn Hans Schiff, Frau Fanny Margarethe Weiß, geb. Schiff und Frau Annemarie Maas, geb. Schiff, verwiesen (vgl. Anlagen 2-3a).

Daß die in der Anlage 1 aufgeführten Sachen im Eigentum von Frau Anna Schiff gestanden haben, geht aus den als Anlage 4 beigefügten Fotografien hervor. Schließlich wird dafür, daß die auf den Fotografien abgebildeten Sachen mit den ehemals Frau Anna Schiff gehörenden Gegenständen identisch sind, auf das Zeugnis des

Landgerichtsdirektor Dr. Schulenburg, Hamburg-Gr.Flottbek, Grottenstr. 21,

Bezug genommen.

Insgesamt beläuft sich also der diesbezügliche Rückerstattungsanspruch auf RM 34.610,--.

2) Wert- und Silbersachen (Az.: 3308 -3-).

Hierfür wird ebenfalls auf die Anlagen 1-3a verwiesen. Rückerstattungspflichtig ist demnach der Wert von RM 19.305,--.

3) Dem Oberfinanzpräsidenten zugeflossenen Beträge. (Az.: 3308 -4-).

Folgend Werte sind rückerstattungspflichtig:

- a) Jundenvermögensabgabe RM 24.000k--
(und zwar RM 6.000,-- durch Ablieferung der Vereinsbank, Fil. Hamburg-Altona - Beweis Anlage 5 Posten a)
- b) nach Evakuierung von Frau Anna Schiff durch die Vereinsbank Altona an den Oberfinanzpräsidenten überwiesen RM 1.784.67
Beweis/ Anlage 5 (Posten b)
- c) Ablieferung von Wertpapieren durch die Vereinsbank Fil. Altona
Beweis: Anlage 5 (Posten c) RM 18.500

Anlage 1
Liste des Mobiliars aus dem Besitz Landesgerichtsrat
Hana Schiff.

5

Das Haus Parkstrasse 28 bestand aus 13 Zimmern, die komplett und mit allem Komfort eingerichtet waren. Die folgenden Angaben sind unvollständig.

Salon:

- 200.-RM 1 antiker Damenschreibtisch *etwa 1901*
- 350.- " 1 Blüthner Flügel *etwa 1903*
- 100.- " 1 Mahagoni-Vitrine mit 2 Säulen *vor 1902*
- 350.- " 1 antike Mahagoni Sitzecke Empire Stil, bestehend aus 3 Sesseln u. 1 Sofa m. Samt bezogen. *etwa 1903*

Herrenzimmer:

- 100.-RM 1 Mahagoni-Säule *etwa 1905*
- 750.- " 1 Schreibtisch (grosser Herren-) *etwa 1903*
- 800.- " 1 enormer Bücherschrank (Mahagoni, etwa 3.50m lang, 2.80.-hoch) *etwa 1899*
- 100.- " 1 antike Schreibtischuhr, wie eine Sonne, mit Marmorsäulen. *etwa 1899*

Esszimmer:

- 180.-RM 1 antiker Schrank, ehemaliger Notenschrank mit Glastüren (Sheridan) *etwa 1902*
- 100.- " 1 Wandschirm mit 27 Stichen von Alt-Wien *etwa 1902*
- 100.- " 1 Gobelin *etwa 1900*
- 200.- " 1 alte Esszimmer-Uhr mit Intarsien *etwa 1903*
- 30.- " 1 Couch mit Decke *etwa 1908*

Halle:

- 200.- RM grosser antiker Drehtisch, Platte mit grünem Friesz bezogen und mit 4 Schubladen. *etwa 1903*
- 150.- " 1 antiker Mahagoni-Spieltisch *etwa 1905*
- 100.- " 1 kleine antike Uhr *etwa 1902*
- 200.- " 1 Mosaikplatte aus Griechenland *etwa 1902*
- 40.- " 4 Stühle *etwa 1905*

Schlafzimmer:

- 600.- RM 1 grosser Mahagoni Kleiderschrank dreiteilig, 2 zum hängen, Mitte englische Züge, unten Schubkästen *etwa 1902*
- 300.- " 1 grosser antiker Spiegel vom Boden bis beinahe zur Decke reichend *etwa 1902*
- 50.- " 2 Mahagoni Nachtkästen *etwa 1902*
- 50.- " 2 Bettvorleger *etwa 1915*

Tochter-Zimmer:

- 75.- RM 1 Mahagonibett mit Rosshaarmatratze
 - 50.- " 1 Mahagoni-Nachttisch
 - 150.- " 1 Mahagoni-Frisiertisch
 - 150.- " 1 Mahagoni-Schrank mit Spiegel
 - 80.- " 1 Mahagonitisch
 - 50.- " 2 Mahagoni-Stühle
 - 50.- " 1 kleiner Teppich
- } vor 1902

Schlafzimmer:

- 30.- RM 1 Couch *etwa 1925*
- 75.- " 1 Schrank *etwa 1925*
- 50.- " 1 Tisch *etwa 1925*
- 20.- " 1 Nachttisch *etwa 1915*
- 10.- " 2 Stühle *etwa 1915*
- 50.- " 1 Radio *etwa 1925*
- 20.- " 1 Bettvorleger *etwa 1925*

Kinderzimmer:

- 30.- RM 1 Bett mit Rosshaarmatratze *etwa 1913*
- 50.- " 1 grosser runder Tisch mit 4 Stühlen *etwa 1913*
- 50.- " 1 Kommode und 1 Kleiderschrank *etwa 1913*
- 30.- " 1 Pult und 1 Nachttisch *etwa 1913*



Mädchenzimmer:

- 30.- RM 2 Kleiderschränke
- 30.- " 2 Betten mit Matratzen
- 30.- " 1 Tisch und 2 Stühle
- 10.- " 2 kleine Teppiche

} etwa 1913

6

Fremdenzimmer:

- 30.-RM 1 Bett mit Rosshaarmatratze
- 100.- " 1 grosser weisser Schrank mit Spiegel
- 20.- " 1 Nachttisch
- 80.- " 1 Couch und 2 Sessel
- 30.- " 1 Tisch und 2 Stühle
- 30.- " 1 Kommode

} etwa 1910

Schrankzimmer:

- 200.- RM 3 grosse Wäscheschränke

etwa 1905

Teppiche:

- 600.- RM 2 Perserbrücken 1.20 x 2.- m etwa 1902
- 1.000.- " 1 grosser Perserteppich, Herrenzimmer etwa 1902
- 1.200.- " 1 grosser Perserteppich, Salon etwa 1903
- 600.- " 1 grosser Hallenteppich etwa 1925

Bilder:

- 300.- RM 1 grosses Ölgemälde, Türkischer Markt etwa 1902
- 75.- " 1 grosser gerahmter Kupferstich vom Wiener Dom etwa 1903
- 300.- " 1 Ölgemälde, weidende Schafe etwa 1902
- 300.- " 2 alte gerahmte Stiche, 6 gerahmte Farbendrucke, einige gute Kopien etwa 1900
- 6.000.- " Sammlung von 800 alten Originalkupferstichen 80cm x 50cm gesammelt etwa von 1890-1912

Bibliothek:

- 2.500.-RM 200 Bände Erstausgaben, viele gesammelte Werke, schön geb. einschl. Goethe Weimar-Ausgabe

gekauft etwa von 1890-1925

Wäsche:

- 130.- RM 2 Federbetten und 3 Daunendecken etwa 1910
- 100.- " 5 echte grosse Leinendecken mit echter Spitze etwa 1905
- 60.- " 18 kleine Ziertücher, viele mit echter Spitze etwa 1905
- 100.- " 3 grosse Damasttischtücher etwa 1903
- 150.- " 1 Dtzd. kleinere Damasttischtücher etwa 1903
- 40.- " 6 " Damastservietten verschiedener Grössen etwa 1905
- 40.- " 7 Federkissen etwa 1910
- 70.- " 36 Kissenbezüge, viele handgestickt etwa von 1903-1912
- 100.- " 24 Betttücher etwa von 1902-1912
- 80.- " 12 Bettbezüge etwa von 1902-1912
- 120.- " 12 Steppdeckenbezüge, viele handgestickt etwa von 1905-1912
- 150.- " Bettdecken, seidene, weisse, eine sehr schöne handgewebte
- 50.- " 2 handgewebte Kissenbezüge etwa 1925
- 30.- " 6 Dtzd. diverse Leinentücher etwa 1922
- 100.- " 2 " kleine Frottiertücher und 6 grosse Badetücher etwa 1925

Porzellan:

- 800.- RM Vollständiges Berliner Service für 48 Personen schwarz-goldener Rand etwa 1902
- 2.000.- " Meissner Ess-Service Blumenmuster, komplett für 48 Personen
- 150.- " Meissner Thee-Service etwa 1902
- 200.- " Ess-Service und Thee-Service Rosenthal für 12 Personen etwa 1910
- 150.- " 12 Meissner Figuren, Musik-Kapelle etwa 1905
- 150.- " 6 Doppelfiguren etwa 1905



Kristall:

250.- RM	24 handgeblasene Weissweingläser	} mit Goldfuss, Goldrand und Goldmonogramm C.S.	
	24 " " Rotweingläser		
	24 " " Sektgläser		
	12 " " Wassergläser		
48.- "	24 Liqueurgläser		
24.- "	24 Liqueurteller		
24.- "	24 Biergläser		
12.- "	12 Theegläser		
120.- "	24 weisse Römer		} vor 1902
120.- "	24 farbige Römer		
40.- "	12 Rotweingläser u. 12 Weissweingläser		
50.- "	24 geschliffene Wassergläser und Krug		
80.- "	4 geschliffene Weinkarraffen		
160.- "	8 geschliffene Kristallvasen		

Nippes in der Vitrine:

100.- RM	1 blaue Vase	<i>etwa 1905</i>
80.- "	1 rote Kristallschale	<i>etwa 1905</i>
50.- "	1 alter Aschenbecher oder Schale mit Blumen	<i>etwa 1905</i>
50.- "	3 kleine silberne Filigrandöschen	<i>etwa 1905</i>
25.- "	1 Porzellan-Blumenkorb (geflochten)	<i>etwa 1902</i>
50.- "	2 Teller	<i>etwa 1902</i>
50.- "	2 Weissner Teller	<i>etwa 1905</i>
20.- "	1 Rosenthal-Figur	<i>etwa 1902</i>
30.- "	3 Kopenhagen-Figuren	<i>etwa 1903</i>
90.- "	3 alte wertvolle Schalen	<i>etwa 1903</i>

Gesamtwert des Mobiliars 26.118.- RM

Liste des Lifts aus dem Besitze von Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff.

Esszimmer:

400.- RM	1 grosser runder Empire-Tisch, Zarge und Decke reich gemasert, mit geschnitztem Gestell mit Blättern auf 4 Klauenfüssen ruhend.	<i>etwa 1902</i>
500.- "	12 Stühle, Nussholz, Sheridan, deutsch oder englisch, Ende des 18. Jahrhunderts	<i>etwa 1902</i>
120.- "	2 grosse Sessel im gleichen Stile	<i>etwa 1902</i>
1.000.- "	1 Kredenz (englisch), letztes Drittel 18. Jahrhundert, geziert mit eingelegten Säulen, mit Kästen u. Schubladen	<i>1902</i>
120.- "	2 Empire-Leuchter, dunkel patiniert, weibliche Bronzefigur, einen 5-armigen Leuchter aus vergoldeter Bronze haltend, auf wiessem Marmorsockel stehend.	
2.000.- "	1 guter Perserteppich	<i>etwa 1902</i>

Verandah:

150.- RM	1 Salonschrank (Boule) Louis XIV., reich eingelegt mit Goldbronze-Verzierungen und Auflagen.	
120.- "	1 Läähtisch, eiförmig, mit Stoff gefüttert, auf 3 Füssen ruhend, Mahagoni poliert, Empire-Zeit.	<i>etwa 1902</i>
100.- "	1 rundes Ziertischchen, Ende 18. Jahrhundert, dunkel, mit hellem Holz eingelegt, Sheridan.	<i>etwa 1902</i>
50.- "	1 rotes geschliffenes Glas auf Bronzefuss, böhmisch, 16. Jahrhundert.	<i>etwa 1902</i>



8

Salon:

- 400.- RM 1 Kronleuchter um 1800, aus Bronze, mit blauer Glasplatte u. mit geschliffenen Kristallprismen behangen. *etwa 1902*
- 105.- " 1 Ziertischchen mit Blumen aus verschiedenfarbigem Holz eingelegt, Mitte 18. Jahrhunderts. *etwa 1903*
- 500.- " 2 Perserbrücken, 1 besonders wertvoll *etwa 1906*

Herrenzimmer:

- 2.500.- RM 1 Schreibschrank, gebaute Kommode mit Schreibplatte, darüber kl.Glasschrank, poliert u. geschnitzt, Mitte 18. Jahrhundert. *etwa 1902*

Kiste mit Wäsche und Porzellan:

- 90.- RM 6 Betttücher, 6 Kissenbezüge und 6 Steppdeckenbezüge
 - 100.- " 2 Steppdecken
 - 90.- " 6 Tischtücher
 - 12.- " 12 Servietten
 - 40.- " 36 diverse Tücher
 - 45.- " Geschirr für 12 Personen
 - 50.- " 1 Fahrrad
- Zwischen 1912 und 1928
(Ergänzungen)*

Gesamtwert des Liftes: 8.492.- RM

Liste des Schmuckes aus dem Besitze von Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff.

Der Schmuck bestand meistens aus Familienstücken, und ich kann leider nur einige der abgelieferten Stücke anführen.

- 2.100.- RM 1 lange Perlenkette mit grossen Perlen *etwa 1910*
- 150.- " 1 moderne goldene Armbanduhr *etwa 1912*
- 250.- " 1 goldene Armbanduhr mit goldenem Armband, unterbrochen mit Perlen *etwa 1912*
- 125.- " 1 grosse goldene Damenuhr *etwa 1902*
- 45.- " 2 goldene Kinderketten mit Anhänger *etwa 1902*
- 75.- " 1 schweres goldenes Armband mit 8 gold.Glücksanhängern *etwa 1902*
- 185.- " 2 goldene Armreifen *etwa 1902*
- 180.- " 2 goldene Brochen mit Diamanten *etwa 1903*
- 40.- " 2 Paar goldene Manchettenknöpfe *etwa 1902*
- 150.- " 1 goldene Krawattennadel mit grosser Perle und kleinem Diamanten *etwa 1902*
- 220.- " 1 grosses goldenes Medaillon mit Diamant, an Goldkette *etwa 1902*
- 120.- " 1 goldene Herrenuhr *etwa 1902*
- 25.- " 1 grosse Korallenbroche, in Gold gefasst *etwa 1905*
- 160.- " 1 goldene Uhrkette *etwa 1902*
- 80.- " 1 goldene Broche *etwa 1902*
- 75.- " 1 goldener Herren-Siegelring *etwa 1905*
- 125.- " 1 Paar goldene Ohringe mit Diamanten *etwa 1903*

Gesamtwert des Schmuckes..... 4.205.- RM



Liste von Silbersachen aus dem Besitze von Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff.

Es wäre zu bemerken, dass eine Unmenge Silbersachen abgeliefert wurden. Es wurde in Waschkörbe gepackt und ein Taxi musste viermal fahren, um die Wertgegenstände ins Amt zu bringen. Viele der Stücke waren vererbter Familienbesitz, und ich lege eine unkomplette Liste bei.

- 650.- RM Silber für 12 Personen, komplett mit Vorlegebestecken 800 gestempelt
- 1.200.- " Komplettes Besteck für 24 Personen, vererbt
- 550.- " " " " " 12 "
- 250.- " 24 Obstmesser und Gabeln
- 420.- " 36 Fisch " " "
- 100.- " 12 Obstmesser
- 150.- " 24 Kaffeelöffel
- 120.- " 12 silberne Mokkalöffel (vergoldete Löffel)
- 180.- " 2 Fisch-Auflegebestecke
- 150.- " 24 Kuchengabeln
- 150.- " 3 grosse Tortenheber
- 300.- " 2 Saucenboote mit Löffeln
- 90.- " 18 diverse Auflege-Bestecke (Buttermesser etc.)
- 95.- " 6 Salzfüßer
- 150.- " 3 Zuckerstreuer
- 60.- " 3 komplette Kinder-Bestecke
- 160.- " 7 Serviettenringe
- 750.- " 3 sehr grosse ovale Schüsseln
- 180.- " 3 kleinere Schüsseln
- 50.- " 1 Theesieb auf Stand
- 1.500.- " Theeservice, Queen Ann, bestehend aus Theekanne, Wasserkanne, Milchtopf, Zuckerdose, Sieb u. schlichtes ovales Tablett
- 1.200.- " gutes Theeservice, bestehend aus Theekanne (längliche flache Kanne, reichlich mit getriebenen Blumen verziert), Milchtopf, Zuckerdose, ca. 1850.
- 1.200.- " 1 schweres grosses Silbertablett 80cm x 40cm, ca. 1850
- 1.000.- " 1 grosses schlichtes ovales Tablett
- 325.- " 4 diverse runde und ovale Tablett
- 1.000.- " 3 Aufsätze
- 750.- " 1 Toiletten-Garnitur, bestehend aus grossem Spiegel, kleinem Spiegel, 3 Bürsten und Kamm, 2 Döschen
- 500.- " 10 Leuchter
- 250.- " 1 Obstkorb
- 600.- " 3 Schalen für Obst oder Brot
- 250.- " 10 diverse Silberschalen und Dosen
- 300.- " 6 verschiedene Becher
- 55.- " 3 silberne Aschenbecher
- 100.- " 1 grosser schwerer Aschenbecher
- 200.- " 1 silberne Zigarrenkassette
- 75.- " 1 silbernes Zigaretten-Etui
- 140.- " 2 silberne Vasen

*Einigebracht
& angeschafft etwa 1902
mit notwendigen Ergänzungen*

Gesamtwert des Silbers 15.100.- RM



Anlage 5

Vereinsbank in Hamburg
Altonaer Filiale

13

Aufstellung

Über die für
Frau Anna Schiff, Hamburg 8, Hochallee
abgelieferten Vermögenswerte

Durch die Vereinsbank in Hamburg Altonaer Filiale:

- g)
- 1.) Rm. 4.000.-- 5% Gelsenkirch. Bergwerks Anl. v. 1936 + Zinssch.
per 1.7.39 u. ff.
 - 2.) Rm. 2.000.-- 5% Klöckner-Werke Obl. v. 1936 + Zinssch. p. 1.10.39 & f.
 - 3.) Rm. 1.500.-- 5% Gelsenkirch. Bergwerks Anl. v. 36 + Zinssch. p.
2.1.39 u. ff.
 - 4.) Rm. 500.-- 5% Gelsenkirch. Bergwerks Anl. v. 36 + Zinssch. p.
1.7.39 u. ff.

Zu Ziffer 1 -2: Am 12.5.39 an Preussische Staatsbank, Berlin, für Rechnung des Reichsfinanzministeriums (Sühneleistung, 3. Rate) auf Veranlassung des Finanzamtes Hamburg, Rechtes Alsterufer-Steuerzeichen 81/353- abgeliefert.

Zu Ziffer 3: Am 22.12.38 an Preuss. Staatsbank, Berlin, für Rechnung des Reichsfinanzministeriums auf Veranlassung des Finanzamtes Hamburg, Rechtes Alsterufer, Steuerzeichen 81/353- abgeliefert.

Zu Ziffer 4: Am 17.1.39 an Preuss. Staatsbank, Berlin, für Rechnung des Reichsfinanzministeriums auf Veranlassung des Finanzamtes Hamburg Rechtes Alsterufer- Steuerzeichen 81/353 - abgeliefert.

Durch die Vereinsbank in Hamburg:

zum Zeichen J 5/300 Vermögensbeschlagnahme d. Oberfinanz-Präsidenten, Hamburg, Vermögensverwertungsstelle, v. 19.8.42:

b)

Rm. 971.74	am 25.8.42	an Oberfinanzkasse Hamburg
Rm. 762.93	am 25.11.42	an do.
Rm. 50.--	am 6.1.43	an do.

Am 10. Dezember 1942 an die Deutsche Reichsbank, Berlin, übersandt:

c)

Rm. 2.000.--	4%	Gelsenkirch. Bergwerks Obl. v. 1942
Rm. 2.000.--	5%	A.E.G. Obl. v. 1939
Rm. 2.000.--	4%	Harpener Bergbau Obl. v. 1942
Rm. 4.500.--	5%	Klöckner-Werke Obl. v. 1936
Rm. 2.000.--	5%	Hoesch-Köln-Neuessener Obl. v. 1937
Rm. 3.000.--	5%	Rhein. Braunkohlen Obl. v. 1940
Rm. 3.000.--	4%	Essener Steinkohle Anl. v. 1941

Hamburg-Altona 29 Dez 1942

Altonaer Filiale

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Hamburg, den 19. April 1952/1951
Sievkingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

Aktenzeichen: VI /Z 3308-5-

(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Rechtskraftzeugnis
in dem die
auf Grund Zertifikats v. 24. + 26. 4. 52
d. Besch. v. 11. 11. 1951
Ger. (S 7062/280) v. 11. 11. 1951

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird
hierdurch bescheinigt.

Hamburg, den 1. AUG. 1952

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Beschluß

Justizoberinspektor

In der Rückerstattungssache der Erben nach der auf
den 8. Mai 1945 für tot erklärten Anna Schiff geb. Wertheimer, nämlich:
1.) ~~1.)~~ der Friederike Margarete Anne-Marie Maaß geb. Schiff, Bue-
nos Aires, 2.) Hans Arnold Philipp Schiff, Shanghai, 3.) Olga Fanny
Margarete Weiß geb. Schiff, London, Antragsteller

77777777-Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Naumann, Seelig, Ehlers,
Hamburg 11, Adolphsbrücke 9, gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83.
Aktenzeichen: O 5205-J 5/300-V 115 d.

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch die Assessorin J a n n s e n :

/ / / Dem / + / der / H / der / Antragsteller / / / / / wird / /

Als / Zustellungsbevollmächtigter / gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 / REG. / beigeliefert /

II. Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, ~~den~~ / H / der - den Antragsteller _n wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

a) Entzogene Wertpapiere.

b) RM 51.820.48.

c) Für RM	1.497.--	:	22.12.1939,
" "	506.50	:	17. 1.1939,
" "	6.012.50	:	12. 5.1939,
" "	4.052.--	:	25.11.1942,
" "	26.075.68	:	19. 5.1943,
" "	1.092.02	:	21. 5.1943,
" "	3.373.60	:	24. 5.1943,
" "	4.612.50	:	28. 6.1943,
" "	40.--	:	13. 7.1943,
" "	2.258.71	:	14. 1.1944,
" "	2.209.97	:	19. 1.1944.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig

Dr. Hans Ehlers

Rechtsanwälte
Postcheckkonto: 687 73

Hamburg 11, den 21. August 1952

Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45

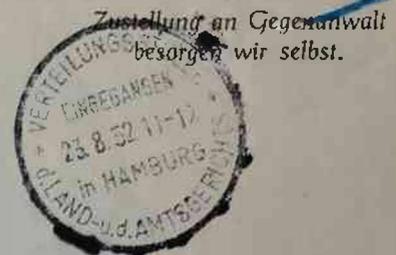
Dr. Naumann: Tel.: 52 69 41

Gerichtskasten 103

Dr. S/11/17

Eintrag
am 25. AUG. 1952
6 Fall
mit Anlagen 2

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg.



SZ.: VI/Z 3308-2-3,6-

Betr.: Rückerstattungsansprüche der Erben nach Frau Anna
S c h i f f, geb. Wertheimer.

- a) Mobiliar,
- b) Wert- und Silbersachen,
- c) Judenvermögensabgabe.

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. August 1952,
Aktenzeichen: VI/Z 3308-6.

I.

Die Antragsteller ziehen hiermit den Antrag auf Fest-
stellung der Ansprüche betreffend die Judenvermögensabgabe
zurück, jedoch vorbehaltlich weiterer Ansprüche auf Grund
eines späteren Entschädigungsgesetzes.

Wertpapiere sind zur Begleichung der Judenvermögensab-
gabe offenbar nicht abgeliefert worden. Soweit überhaupt Wert-
papiere eingezogen worden sind, sind die Ansprüche der Antrag-
steller schon durch Beschlüsse des Wiedergutmachungsamts vom
19.4.1952 festgestellt worden.

II.

Mit Schreiben vom 13.7.1951 wurden auch die weiteren
Ansprüche der Antragsteller betreffend das entzogene Mobiliar
und die entzogenen Wert- und Silbersachen spezifiziert geltend
gemacht. Da ich bis heute über die Behandlung dieser Ansprüche
nichts erfahren habe, bitte ich um baldige Nachricht, ob und
wann mit einer Feststellung dieser Ansprüche zu rechnen ist.

Der Rechtsanwalt:

z.A. W. 26/8.52

Termine:

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

- 1) Maas, Anne-Marie
- 2) Schiff, Frau Arnold Philipp
- 3) Weis, Olga Fanny - Margarete, geb. Schiff

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Hr. Palmann Julius, J. Sack, Hamburg*

Vollmacht Bl.

gegen

Jt. Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *Schmuck - Gold - Silberarbeiten, Juwelen*

Wertfestsetzung Bl.

29 APR 1955

Weggelegt 1955

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

2 WiK 800 / 1952

U/2. 3308-3-

Verbunden mit 2 WiK 324/53

Bei Übertragungen in
Kantons
Kantons

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg.



NZ. VI/2 3308-2-3/6-

Handwritten initials

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 20. August 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837 a — Telefon 35 17 31

Aktenzeichen: VI Z 3308 -3-

Handwritten number 7

An die Oberfinanzdirektion Hamburg, als Zust.
Bevollm. der Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde —,

Hamburg 36 13.
Gänsemarkt 36 Hartungstr. 5

1. Wegen des von den Erben nach der auf den 8. Mai 1945 für
tot erklärten Witwe Anna S c h i f f geb. Wertheimer,
als Rechtsnachfolger des ~~der~~ früher: Hamburg, Parkstrasse 28,
vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Hermann Naumann, Geert
Seelig, Hans Ehlers, Hbg. 11, Adolfsbrücke 11

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der — umstehenden — Vermö-
genswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

- 2. Der Anspruch wird Ihnen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.
- 3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise im Sinne des Antragstellers entscheiden.

gez.

Beglaubigt:

b. w.

Justizangestellter

Handwritten notes:
1. Der Anspruch ist eingetragenen
mit Tpf. v. 20/8.52 dem
Antragg. bekannt gegeben.
Ra. Dr. Seelig hat gleichzeitige
nicht erhalten.
2. z. Fr. Wt. 26/8.52.

Dr. Geert Seelig

Die richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Handwritten signature and notes

Schmuck-, Gold- und Silbersachen im Werte von
RM 19.305.--

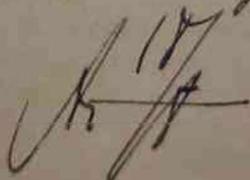
(Vgl. anliegende Fotokopien zweier unkompletten
Listen der abgelieferten Sachen)
Auf die eidesstattlichen Erklärungen gemäss An-
lagen 2, 3 und 3 a zu dem Zustellungsschreiben
in der Sache VI/Z 3308 -2- wird hingewiesen.

2 Anlagen

II) Listen der abgelieferten Schmuck- u. Silbersachen gemäss
Blatt 5 und 6 des Aktes beifügen

III) W. v. 2 Monate nach Einstellung.

Ausgefertigt am 20.8.52
Gelesen am 20. Aug. 1952
Abgegeben am 20. Aug. 1952
m/ B. K. + 2. Amt



12/8.52

Dr. GERT SEELIG, Rechtsanwalt
 Hamburg, Adolphsbrücke 9
 Tel. 35 20 45

21. August 1952
 Dr. 3/11/13 **9**

An das
Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht in Hamburg.



AL. VI/Z 3308-2-3/6-

Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht Hamburg
 VI/Z 3308 -3-
 (Bitte bei allen Eingaben anzugeben)

[Handwritten signature]

Hamburg 36, den **20. Aug. 1952**
 Sievekingsplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
 III. Stock, Zimmer 837a. Telefon 35 17 31 **8**

**Herrn Rechtsanwälte Dres. Hermann Waumann,
 Geert Seelig, Hans Ehlers,**
Hamburg 11.
Adolphsbrücke 9

*Angewandt - 2018, 52 Nr.
 Geben an
 Abgesandt - 20. Aug. 1952
 Formlos*

Nachfolgendes Schreiben ist für die Erben nach Frau Anna Schif f i
 bestimmt. Es wird Ihnen als **Vertreter** geb. **Lertheimer** der Genannten
 zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannteⁿ zu handeln, ist bereits nachgewiesen
~~und~~ *muß nachgewiesen werden.*

1. Wegen des von Ihnen ~~den~~ durch Sie vertretenen **Erben**
 geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des~~ der folgenden Vermögenswerte
 wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

**Schmuck-, Gold- und Silbersachen im Werte von
 RM 19.305,-** gemäss Ihrem Schreiben vom 13. Juli
 1951, Ziffer 2 **nebst Anlagen.**

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG der **Oberfinanzdirektion
 Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5, als Zustellungsbe-
 vollmächtigte der Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,**
 bekanntgegeben worden. Es wird noch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich
 Berechtigten bekanntgegeben werden. Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 REG haben Sie das
 Recht, die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren zu beantragen. Falls Sie
 von diesem Recht Gebrauch machen, wird der Anspruch auch diesen Personen be-
 kanntgegeben werden.

Formular VI
 L.G. Code (W) Nr. 8 (5000 1, 52)

*1. Das Auftrags- u. Angebots-
 mit Tpf. v. 20/8.52 dem
 Auftragg. bekannt gegeben.
 R.A. Dr. Seelig hat gleichzeitg. be-
 rührt erhalten.*

2. z. Fr. W. 26/8.52.

Dr. Geert Seelig
 für richtige Abschrift
 der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

Abschrift

9

Adolph Kahn
2536 West Wells Street
Milwaukee 3, Wis.

Maerz 7. 1953

Herren Rechtsanwälte
Dr. Geert Seelig und Dr. Himmelmann
Hamburg 11,
Adolphsbrücke 9
Germany, Brit. Zone.

Schiff Erben

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Schmuckrückerstattung und Entschädigung bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, mit Ihnen darin übereinzustimmen, dass wir etwa das Gutachten auf die 3 Quittungen beschränken.

Es ist doch so, und ich habe dies wiederholt ausgeführt, dass, wie in III. meines Schreibens vom 2. März 1953 wiederholt ausgeführt, die eidesstattliche Versicherung mehr als eine willkürliche Annahme ist, sondern unbedingt eine Beweisführung darstellt. Es ist nämlich wortwörtlich im Verzeichnis ausgeführt: Es wäre zu bemerken, dass eine Unmenge Silbersachen abgeliefert wurden. Es wurde in Waschkörbe verpackt und ein Taxi musste viernmal fahren, um die Wertgegenstände ins Amt zu bringen. Viele der Stücke waren vererbter Familienbesitz und ich lege eine komplette Liste bei." In II. des gleichen Schreibens habe ich wiederholt betont, dass, Schiffs schwerreihe Patrizier gewesen sind und Ihre Zeugen werden dies beweisen. Auch darüber hinaus werden die Zeugen auch recht wohl wissen, dass tatsächlich eine Unmenge Silber und Schmuck vorhanden war. Wo ist dieser hingekommen ?

Dass, wie ich immer betone, die Nazis nicht nur gestohlen sondern auch die Beweismittel, Listen vernichtet haben ist ohne weiteres gerichtsbekannt. Wenn das Gericht einfach in absoluter Verletzung der Beweisführung die Eidesstattliche Versicherung der Berechtigten negiert, dann ist dies eine Gesetzesverletzung. Die nicht vorhandenen Quittungen, -wir wissen, wie man mit uns umgegangen ist- beweisen nichts gegen die konkreten Angaben und Einzelnachweise aufstellung- der durchaus glaubwürdigen Zeugen, d.h. der Berechtigten. In anderen Fällen, hat die W.K. dies absolut anerkannt und auf die Eidesstattliche Versicherung -gemessen an der Tatsache der nachgewiesenen Vermögensverhältnisse- diese Ansprüche anerkannt.

Sie wollen und ich bitte wiederholt, entweder dieses Schreiben vorlegen, oder aber mit Nachdruck auf dem Punkte bestehen, dass diesseits der Beweis erbracht ist, und es der Gegenseite obliegt, darzulegen, dass unsere Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Mit kollegialer Hochachtung
Adolph Kahn

State of Wisconsin)

(SS

Milwaukee County)

Anlage 3

11
~~10~~

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, zur Vorlage bei dem Wiedergutmachungsamt Hamburg, an Eidesstatt, dass die in den beiliegenden Listen aufgeführten Gegenstände aus dem Nachlass meiner verstorbenen Mutter, Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff, Hamburg, Sternschanze, Parkstrasse 28, stammen.

Ich erkläre ebenfalls an Eidesstatt, dass die angeführten Angaben bezüglich der Möbel, Einrichtungsgegenstände, Silber und Schmuck, und des im 1939 abgesetzten Listes sowohl als die angegebenen Werte der vollen Wahrheit entsprechen.

Ebenfalls erkläre ich an Eidesstatt, dass die Möbel und Einrichtungsgegenstände, die auf den Photographien abgebildet sind, aus dem Eigentum meiner verstorbenen Mutter, Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff, stammen.

Haus Schiff

Subscribed and sworn to before me
this 14th day of April, 1951.

Anna M. Britz

Notary Public, Milwaukee Co., Wis.
My commission expires Oct. 14, 1951.

(Anlage 3)

12
AA

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, zur Vorlage bei dem Wieder-
gutmachungsamt Hamburg, an Eidesstatt, dass die in
den beiliegenden Listen aufgeführten Gegenstände aus
dem Nachlass meiner verstorbenen Mutter, Frau
Landesgerichtsrat Anna Schiff, Hamburg, Othmarschen,
Parkstrasse 28, stammen.

Ich erkläre ebenfalls an Eidesstatt, dass die
geführten Angaben bezüglich der Möbel, Einrichtungs-
gegenstände, Silber und Schmuck, und des in 1939 ab-
gesandten Liftes sowohl als die angegebenen Werte der
vollen Wahrheit entsprechen.

Ebenfalls erkläre ich an Eidesstatt, dass die
Möbel und Einrichtungsgegenstände, die auf den Photo-
graphien abgebildet sind, aus dem Eigentum meiner
verstorbenen Mutter, Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff,
stammen.

5. April 1951

Olga Fanny Margarete
Weiss

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des

Olga Fanny Margarete Weiss

475 Edgemoor Road London W 2

beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Vollmacht

London, den 5. April 1951

Das Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
im Auftrage



Nr. des Heftes
Reg. Nr.
Geb. Turf-Nr. 20

Roben

Anlage 3a

A2¹³

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, zur Vorlage bei dem Wiedergutmachungsamt Hamburg, an Eidesstatt, dass die in den beiliegenden Listen aufgeführten Gegenstände aus dem Nachlass meiner verstorbenen Mutter, Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff, Hamburg, Othmarschen, Parkstrasse 28, stammen.

Ich erkläre ebenfalls an Eidesstatt, dass die angeführten Angaben bezüglich der Möbel, Einrichtungsgegenstände, Silber und Schmuck, und des in 1939 abgesandten Kistes sowohl als die angegebenen Werte der vollen Wahrheit entsprechen.

Ebenfalls erkläre ich an Eidesstatt, dass die Möbel und Einrichtungsgegenstände, die auf den Photographien abgebildet sind, aus dem Eigentum meiner verstorbenen Mutter, Frau Landesgerichtsrat Anna Schiff, stammen.

Maria S. de Mass

Zeichne auch:

Maria-Louise Mass

Buenos Aires, Sanabria 2535
5. 9. 1951

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

Az.: 2 Wik. 800/52.

Schriftsatz

In der Rückerstattungssache

Maas u.a.
/Dres. Naumann, Seelig,
Ehlers, Himmelmann/

./.

Deutsches Reich

In Erledigung der Verfügung vom 27.2.1953 teilt der
unterzeichnete Prozessbevollmächtigte wie folgt mit:

a) Die Ablieferung der Silber- und Schzuck-
sachen wurde vorgenommen von der verstor-
benen Frau Anna Schiff und deren Tochter,
der jetzigen Mrs. Margarete Weiss, Lon-
don. Mrs. Weiss war damals als einzige
von den Antragstellern persönlich bei
der Ablieferung zugegen. Sie ist erst
später emigriert. Der Antragsteller Hans
Schiff befand sich damals auch noch in
Deutschland, hat aber die Ablieferung
persönlich nicht miterlebt, da er sich
zu diesem Zeitpunkt gerade im Harz auf-
hielt.

1.) Kopie an O.F.D.,
2.) an Urk. J. Q'p.:
Die Kammer bitte im Ver-
laufe einer eingehenden mündl.
Hauptverhandlung der
Antragstellerin Frau Schiff
über die Ablieferung von
Silber- und Schmucksachen
in der Angelegenheit aller Gegen-
stände (möglichst mit der
Freibrief), die hiermit
abgeliefert wurde sind.
Ferner wird im Angelegenheit
ob die Antragsstellerin mit
den aufgefundenen Freibriefen
in der Angelegenheit auch sind.
3.) 1 Klausel.

Die Antragstellerin Mrs. Weiss hat per-
sönlich bei der Ablieferung der Sachen
geholfen; sie kann sich auch genau da-
ran erinnern, dass das Silber in Wasch-
körbe gepackt und durch zweimalige Fahrten
eines Taxis abtransportiert wurde.
Ob tatsächlich für sämtliche zur Abliefe-
rung gelangten Sachen Quittungen aufge-
stellt und der verstorbenen Anna Schiff
übergeben wurden, ist der Antragstellerin
Weiss nicht bekannt. Sie bezweifelt es
aber, dass Quittungen für alle Sachen aus-
gestellt wurden. Sie erinnert sich aber
noch genau daran, dass die Perlenkette nach
Berlin zur Schätzung gesandt wurde, da sie
einen Wert von über 2.000,- RM hatte. Die
verstorbene Frau Schiff erhielt hierfür
aber niemals eine Quittung.



20/5. 7-1/2 20/5. 0

16

Auch erhielt sie weder Nachricht über die Höhe des Schätzwertes noch Geld. Darüber hinaus müssten nach Angabe der Antragstellerin Weiss zwei Bescheinigungen für Silbersachen und eine für Goldsachen vorhanden sein. Es steht keinesfalls fest, dass über sämtliche Gegenstände eine Ablieferungsbescheinigung gegenüber der verstorbenen Frau Schiff erteilt worden ist, wie dies ja bezüglich der Perlenkette auch unterblieben ist. Die drei vorhandenen Empfangsquittungen enthalten daher nur einen Teil der tatsächlich zur Ablieferung gelangten Schmuck-, Silber- und Goldsachen. Warum über die anderen im Rahmen der Zwangsmassnahmen abgelieferten Gegenstände keine Quittungen erteilt worden sind, vermögen die Antragsteller heute nicht mehr zu erklären, zumal die Mutter der Antragsteller, Frau Anna Schiff, seit langem verstorben ist. In diesem Zusammenhang wird auch zu berücksichtigen sein müssen, dass die Ablieferung der Gegenstände im Hinblick auf die angeordneten Zwangsmassnahmen für die Betroffenen unter verhältnismässig turbulenten Umständen vor sich ging. Es dürfte daher nicht verwunderlich sein, dass die Antragstellerin Weiss, die zum Zeitpunkt der Ablieferung 17 Jahre alt war, sich keine Gedanken darüber gemacht hat, warum für einzelne Gegenstände keine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde.

Als Beweis dafür, dass die Gegenstände, über die keine Quittungen vorhanden sind, tatsächlich zur Ablieferung gelangt sind, werden aber in jedem Falle die von der verstorbenen Wwe. Schiff aufgestellten Listen anzusehen sein. -

Diese enthalten eine Gesamtaufstellung der entzogenen Sachen.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung des Antragstellers Hans Schiff vom 25.4.1953.

- Originalanlage 1.

Weitere Unterlagen vermögen die Antragsteller nicht mehr beizubringen. -

Für die Antragsteller

Der Rechtsanwalt

HAMBURG, den 16. Juni 1953

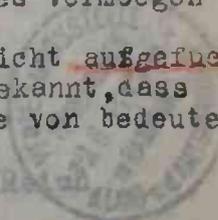
17

Ich der Unterzeichnete Hans Schiff, Milwaukee, Wisconsin erkläre hiermit an Eides Statt, dass die in der eingereichten Listen gemachten Angaben der Wahrheit und dem besten Erinnerungsvermögen entsprechen.

Soweit meine Schwester Angaben gemacht hat, entsprechen diese Ihrer Mitteilung.

Es ist uns klar, dass wir ein grosses Vermögen hatten.

Die Frisiertoiletten Garnitur ist nicht aufgeführt auf der Liste, ebensni ist auch mir bekannt, dass die Perlenkette nie bezahlt wurde, die von bedeutendem Werte gewesen ist.



Milwaukee, Wis.

April 25. 1953

Hans Schiff

Erklärung der richterlichen Vernehmung
gehende eidensstattliche Vernehmung
Weiss geb. Schiff vom 4.6.1953 über die Abfertigung von
und Sachverhalte eingereicht.

Zur die Antragsteller
der Rechtsanwalt
Hilferich

messen der heutige Wiederbeschaffungspreis bei weitem
le jeder Weiss, der die heutigen Preise in Deutschland

scribed, before me this 4th day of June 1953

Hilferich
Hilferich

E. H. HARTLEY

Margaret Weiss geb. Schiff

Commissioner for Oath



Eidesstattliche Versicherung.

Ich die Unterzeichnete, Mrs. Margaret Weiss geb. Schiff, wohnhaft in London, 445 Edgware Road, England, erkläre hiermit zwecks Vorlage vor Gericht an Eides Statt, darüber belehrt, dass die Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt ist, das Folgende:

Ich beziehe mich auf die fruehervon mir aufgestellte Liste ueber die entzogenen Gegenstaende und wiederhole, was darin bereits gesagt ist, als Gegenstand meiner heutigen Versicherung:

Zur Zeit der Ablieferung der Gegenstaende war ich im 17 Lebensjahre und kann deshalb, mit Ruecksicht auf meine Jugend und die Laenge der dazwischenliegenden Zeit, nur aus meiner Erinnerung die Angaben machen.

Es steht fest, und dessen erinnere ich mich ganz bestimmt, dass wir eine derartige Menge an Wertsachen und Silber abzuliefern hatten, dass meine Mutter und ich viermal mit der Taxe haften mussten, um alles abzuliefern. Viele der Stuecke war ererbter Familienbesitz von unersetzlichem Werte.

Die kleinen Betraege aus den Quittungen mit 67.50, 36 und 58.50 sind wohl bezahlt worden, wenigstens ist mir nichts bekannt, dass dies nicht geschehen ist.

Die Perlenkette, wie bereits von mir erwahnt, die ueber 2000 M wert war, wurde nie bezahlt und auch nicht geschaezt. Die Kette, Bl.4. und 5 d. A. enthaelt eine sorgfaeltig aufgestellte Angabe der Schmucksachen, die ich mit Hilfe von Sachverstaendigen aufgestellt habe und nur ein Minimum darstellt. Die Kette z.B. wurde im Familienbesitz immer mit 4000 M angenommen. Die weiteren Gegenstaende sind selbst fuer einen laien klar, sehr niedrig geschaezt, zumal unser Haushalt ein vornehmer, weit ueber den Durchschnitt stehender Haushalt war, wie aus den bei den Akten befindlichen Fotos und den uebrigen Angaben, klar erkenntlich ist.

Es ist mir nicht bekannt, ob alle Dinge, die abgeliefert wurden, auf den Abgabebescheinigungen aufgestellt und verzeichnet waren. So fehlt auch u.a. die Friaer-toilette neben der Perlenkette, eine Beweis dafuer, dass die Quittungen lueckenhaft sind. Der Betrag von 15,100 RM ist der damalige Wert und ist nach meinem Ermessen der heutige Wiederbeschaffungspreis bei weitem hoecher, wie jeder Weiss, der die heutigen Preise in Deutschland kennt.

Sworn & subscribed, before me this 4th day of June 1953

Notary Public

Philip W. Hartley

E. M. HARTLEY.

Margaret Weiss geb. Schiff

A Commissioner for Oaths.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig

Dr. Hans Ehlers

Rechtsanwälte

Postschackkonto: 687 13



Hamburg 11, den 4. September 1953

Adolphsbrücke 9. Tel.: 35 20 45

Dr. Naumann: Tel.: 52 69 41

Gerichtskasten 103

Dr. S./lo/s.

22

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

=====

2 WiK. 800/52

Schriftsatz

=====

in Sachen

M a a s u.a.

gegen

Deutsches Reich

(RAe. Dres. Naumann, Seelig,
Ehlers, Himmelmann)

In Erledigung der richterlichen Verfügung vom 25.3.53 wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 10.7.1953 für die Antragsteller folgendes erwidert:

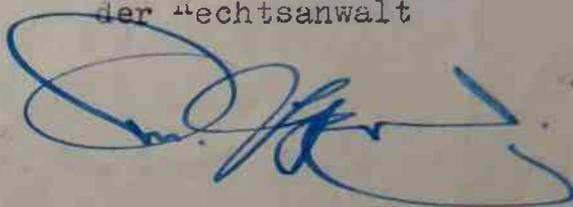
Zu Unrecht bezweifelt die Antragsgegnerin die Höhe der von den Antragstellern hinsichtlich der abgelieferten Silbersachen geltend gemachten Ansprüche. Die Tatsache, dass Frau Schiff in der am 29.6.1938 nach dem Stande vom 27.4.1938 abgegebenen Vermögensaufstellung den Wert der Silbergegenstände mit nur RM 300.- angegeben hat, spricht nicht dagegen, dass der wirkliche Wert erheblich höher gewesen ist. Denn es ist doch nur allzu verständlich, dass Frau Schiff die unrichtigen Angaben gemacht hat, in der Hoffnung, auf diese Weise wenigstens einen Teil der Wertgegenstände retten zu können. Darüber hinaus beweisen auch die in den Quittungen angeführten einzelnen Gegenstände und deren sogar nach den Bewertungsvorschriften des Oberfinanzamtes auf RM 1.900.- zu schätzender Wert, dass die Angaben der verstorbenen Frau Schiff absichtlich unrichtig gehalten waren. Diese Tatsache ist nicht zuletzt auch durch die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin Frau Weiss vom 4.6.1953 bewiesen. Denn die Antragstellerin Weiss hat erklärt, sich ganz bestimmt daran zu erinnern, dass eine derartige Menge an Wertsachen und Silber abzuliefern gewesen sei, dass es 4 Fahrten mit einer Taxe bedurft habe, um alle Gegenstände abzuliefern. Es ergibt sich hieraus unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Schmuck- und Kunstgegenstände in einem Gesamtwert von DM 5.000.- eine nur verhältnismässig geringe Menge ausmachen, und dass es sich bei den abgelieferten Silbersachen um Mengen gehandelt haben muss, die in ihrem Gesamtwert den von den Antragstellern diesbezüglich geltend gemachten Anspruch wahrscheinlich sogar bei

3

weitem übertreffen.

Die Quittung Nr. 271 vom 4.3.1939 vermerkt allerdings eine Ablieferung auf den Namen der Antragstellerin Weiss selbst. Dies ist vermutlich dadurch zu erklären, dass die jetzige Antragstellerin die Ablieferung am 4.3.1939 für ihre Mutter vorgenommen hat. Ich werde diese Frage beantworten, sobald mir von den Antragstellern hierüber eine Information zugegangen sein wird.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt



Terzine:

26. 8. 11/12
16. 9. 53, 10
24. 11. 53, 10 1/2
18. 6. 54, 11
8. 9. 54, 10 1/2
24. 12. 54, 10 1/2

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

2

Rückerstattungssache

1) Anna-Jane Maas, geb. Schiff,

Berechtigte

2) Hann Schiff,

3) Olga Weiss

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

H. Dr. Gert Selig,

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Flüchtlingsfürsorge

Wertfestsetzung Bl.

Handwritten red stamp: *Handwritten*
29 APR 1955

Weggelegt 19 55

- Aufzubewahren: - bis 19 55

- laufend -

2 **324** / 195 **3**
WiK

Hiermit verbunden 2 WiK. 800

1/2. 3308 - 2

1/2. 3308

3



10. Juli 1951
2. Teil
An das
Landgericht
Hamburg

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Az.: VI/2 3308 -2-4-.

In der Rückerstattungssache

Anna Schiff Erben ././ Deutsches Reich

wird zur weiteren Vorbereitung des Wiedergutmachungsverfahrens
folgendes vorgetragen:

1) Mobilier (Az.: 3308 -2-).

Die ungerechtfertigt entzogenen Hausratgegenstände,
bei denen Wert und Alter angegeben ist, sind aus der Anlage 1
ersichtlich. Bezüglich des Nachweises der ungerechtfertigten
Entziehung der Gegenstände wird weiterhin auf die eidesstatt-
lichen Versicherungen der Erben von Frau Anna Schiff, nämlich
Herrn Hans Schiff, Frau Fanny Margarethe Weiß, geb. Schiff und
Frau Annemarie Maas, geb. Schiff, verwiesen (vgl. Anlagen 2-3a).

Daß die in der Anlage 1 aufgeführten Sachen im Eigentum von
Frau Anna Schiff gestanden haben, geht aus den als Anlage 4
beigefügten Fotografien hervor. Schließlich wird dafür, daß
die auf den Fotografien abgebildeten Sachen mit den ehemals
Frau Anna Schiff gehörenden Gegenständen identisch sind, auf
das Zeugnis des

Landgerichtsdirektor Dr. Schulenburg, Hamburg-
Gr. Flottbek, Grottenstr. 21,

Bezug genommen.

Insgesamt beläuft sich also der diesbezüglich Rückerstattungs-
anspruch auf RM 34.610.--.

2) Wert- und Silbersachen (Az.: 3308 -3-).

Hierfür wird ebenfalls auf die Anlagen 1-3a verwiesen.
Rückerstattungspflichtig ist demnach der Wert von RM 19.305.--.

3) Dem Oberfinanzpräsidenten zugeflossene Beträge.
(Az.: 3308 -4-).

Folgende Werte sind rückerstattungspflichtig:

- a) Judenvermögensabgabe RM 24.000.--
(und zwar RM 6.000.-- durch Ab-
lieferung der Vereinsbank, Fil.
Hamburg-Altona - Beweis Anlg. 5
Posten a)
- b) nach Evakuierung von Frau Anna Schiff
durch die Vereinbank Altona an den
Oberfinanzpräsidenten überwiesen " 1.784.67
Beweis/ Anlage 5 (Posten b)
- c) Ablieferung von Wertpapieren durch die
Vereinsbank Fil. Altona " 18.500.--
Beweis: Anlage 5 (Posten c)

Dr. S. Ehlers

- 2 -

- d) Ablieferung von Wertpapieren durch
Brinckmann, Wirtz & Co. (früher
Warburg & Co.)
Beweis: Anlage 6 (Posten a-g)

RM 21.500.--

Der zurückzuerstattende Wert beträgt also

RM 65.784.67.

- 4) Da die Erben von Frau Schiff im Ausland (England, USA
und Brasilien) in ärmlichen Verhältnissen leben, wird beantragt,
die vorgenannten Rückerstattungsansprüche
von insgesamt RM 119.699.67 nicht zurückzustellen,
sondern so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Für die Antragsteller

Der Rechtsanwalt

H. W. Seelig

Verf.: Vorzulegen Herrn

Landgerichtsrat Dr. Lewald
zur Entscheidung über obigen Antrag auf sofortige
Bekanntgabe des Rückerstattungsanspruches.

18.7.1951.

Seelig

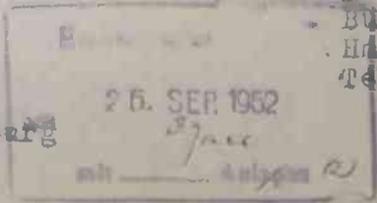
An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g .



Oberfinanzdirektion Hamburg
5/300 - BV - 43b

Hamburg 13, den 20. Sept. 1952
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hdb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g



Betr.: Rückerstattungssache Anna Schiff
Bezug: Dort. Schreiben vom 20.8.1952 Az.: VI/2 3308 - 2 -

Zu dem mir übersandten Antrag nehme ich wie folgt Stellung.

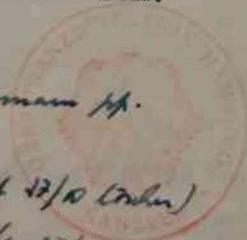
Hausstand:

Ich habe über eine Entziehung des Hausstandes nichts ermitteln können. Auch bei der Devisenstelle konnte nichts festgestellt werden. Ich bitte deshalb die Antragsteller, mir Angaben über die Entziehung zu machen, die mir weitere Nachforschungen ermöglichen können.

Vorsorglich bitte ich um Zurückweisung des Anspruchs.

Die als Anlage 4 überlassenen Fotografien bitte ich, mir zunächst zu belassen, um die vermutlich notwendig werdenden weiteren Nachforschungen zu unterstützen.

1/28. an R.G. d. Sa. Waumann Hb.
2. Km. u. Hgn.
2) W. v. 2. Mach (Fest 12/10 (Lohn))
Hb 27/9. 52.



beglaubigt: Im Auftrag
gez. Sillem

Sillem

30/11/1952

Ausgefertigt am 24.9.52 ML
Gelesen am
Abgegeben am 30. Sep. 1952/4

Der Unterzeichnete hält es für ratsam, zur Besprechung und Überprüfung der ganzen Angelegenheit, einen Besprechungstermin anzuberaumen. Dies wird hiermit beantragt.

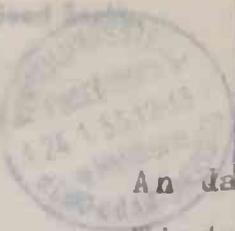
Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

J. J. J.

Herrn Dr. Hans Eilers
Wiedergutmachungsamt
Landgericht Hamburg

am 20. NOV. 1950
mit 1/2 Anlagen

17. November 1952
Dr. S/11/t.



27

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g .

Betr.: Rückerstattungsansprüche d. Erb. n. Fr. Anna Schiff
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

a) Schmuck- und Silbersachen,

Akz.: VI/Z 3308 - 3 -

b) Lausrat,

Akz.: VI/Z 3308 - 2 -

Ladung

In obigen Sachen haben die Nachforschungen der Antragsteller zu keinem weiteren Ergebnis geführt. Das gesamte Material, das die Antragsteller zur Begründung ihrer Anträge vorbringen können, setzt sich teils aus Listen und eidesstattlichen Versicherungen zusammen, die sich bereits abschriftlich als Anlagen 1 - 3 a bei der Akte befinden.

Zum Teil besteht das Material aber auch aus drei Ablieferungssquittungen v. 1.3.1939 u. 1.3.1939 u. 4.3.1939, die soweit noch nicht bei der Akte befindlich, nunmehr abschriftlich als

Anlage 5 - 7

zur Akte gereicht werden, sowie aus Fotografien, die soweit ebenfalls noch nicht bei der Akte befindlich, nachgereicht werden können.

Der Unterzeichnete hält es für ratsam, zur Besprechung und Überprüfung der ganzen Angelegenheit, einen Besprechungstermin anzuberaumen. Dies wird hiermit beantragt.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Soelig
Dr. Hans Ehlers

Rechtsanwälte
Postscheckkonto: 687 73



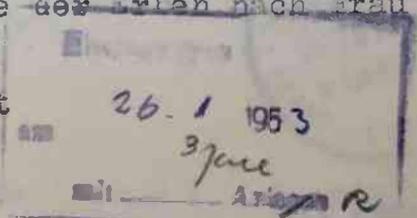
Hamburg 11, den 22. Januar 1953
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45 Dr. S./L1/z.
Dr. Naumann: Tel.: 52 69 41
Gerichtskasten 103

30

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
Zustellung an Gegenanwalt besorgen wir selbst.

Betr.: Rückerstattungsansprüche der Erien nach Frau Anna Schiff, geb. Wertheimer

Az.: VI/z 3308 - 2 -; Hausrat



In obiger Sache sollten von der Gegenseite noch weitere Nachforschungen über den Verbleib eines Lifts angestellt werden. Es wird deshalb angefragt, wie weit die Nachforschungen gediehen sind. Da die Antragsteller an einer baldigen Erledigung auch dieser Sache interessiert sind, wird um

Anberaumung eines neuen Erörterungstermins

gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Schriftsatz vom 17. November 1952 erwähnten Photographien zwecks Förderung der Sache jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Antragsteller
Der Rechtsanwalt

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,

Dr. Hans Ehlers
Dr. WALTER HIMMELMANN
Rechtsanwälte
Postcheckkonto: 687 73

24. FEB. 1953
37
2 Anlagen 3x4

Hamburg II, den 23. Februar 1953
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Gerichtskasten 103

32

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg



Az.: VI/Z 3308-2-

Betr.: Ansprüche der Erben nach Anna Schiff wegen
Entziehung von Hausrat.

In dieser Sache hat der Unterzeichnete zwischenzeitlich nochmals versucht, von den Antragstellern weitere Beweismittel über die Entziehung des Hausrats zu erhalten. Weitere Unterlagen konnten jedoch bedauerlicherweise nicht herbeigebracht werden, was auch insofern verständlich ist, als nach den turbulenten Jahren der Kriegs- und Nachkriegszeit Beläge über die betreffenden Gegenstände abhandengekommen und somit nicht mehr aufzufinden sind. Es haben sich lediglich 2 Briefe der verstorbenen Wwe. Schiff an ihren Sohn Hans Schiff, den Antragsteller zu 1), vom 12. Dezember 1940 und 18. Februar 1941 angefundnen, die hiermit abschriftlich als

weitere Anlagen

zur Akte gegeben werden.

Aus ihnen ergibt sich, dass der umstrittene Lift tatsächlich versteigert worden ist (über den Inhalt dieses Lifts siehe Seite 3 und 4 der Anlage 1).

Es ist verständlich, dass die Antragsteller selbst exakte Angaben über die abhandengekommenen Möbel nicht machen können, da nur die verstorbene Wwe. Schiff die Entziehung miterlebt hat. Anhand der eidesstattlichen Versicherungen der Erben Schiff (siehe Anlage 2, 3 und 3a) sowie der mit diesem Schriftsatz überreichten Briefe der verstorbenen Wwe. Schiff und den als Anlage 4 bezeichneten Fotografien über einen Teil des entzogenen Hausrats dürfte sich jedoch die tatsächliche Entziehung ergeben.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass

Herr Landgerichtsdirektor Dr. Schulenburg,
Hamburg-Gr.Flottbek, Grottenstrasse 21,

bestätigen kann, dass zumindest die aus den Fotografien ersichtlichen Möbel seinerzeit der verstorbenen Frau Anna Schiff gehört haben und im April 1949 von Hamburg nach Holland transportiert worden sind und im übrigen darüber aussagen kann, bis zu welchem Zeitpunkt sich der

33

Dr. WALTER HIMMELMANN

in den Anlagen aufgeführte Hausrat in dem Hause Othmarschen, Parkstrasse 28, befunden hat.

Eine Anzahl von Unterlagen ist offenbar auch

Frau Martha L e d i e n,
Hamburg-Altona, Hohenzollernring 34,

zur Aufbewahrung gegeben worden.

Ausserdem hat der

Kunsthändler Karl H e u m a n n,
Hamburg 1, Rathausmarkt 5,

im Frühjahr 1939 eine Besichtigung des Hauses Schiff in der Parkstrasse vorgenommen. Die bisherigen Feststellungen haben ergeben, dass Unterlagen über den Umfang und Verbleib des Hausrats bei den erwähnten Personen nicht mehr vorhanden sind. Möglicherweise können jedoch diese aus der Erinnerung darüber aussagen, dass der gesamte Hausrat entzogen ist, in welchem Umfang eine Entziehung stattgefunden hat und wohin die gesamten Sachen verbracht worden sind. Der Unterzeichnete hält es deshalb für zweckmässig,

Herrn Dr. Schulenburg, Frau Martha Ledi en und
Herrn Karl Heumann

zu dem nächsten Verhandlungstermin zu laden und sie
als Zeugen zu vernehmen.

Im übrigen wird beantragt,

ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert der in
den Anlagen aufgeführten Hausratgegenstände einzuholen
und zwar unter Verwertung aller oben erwähnten Beweis-
mittel.

Anlagen

Der Rechtsanwalt:
[Handwritten Signature]

1) 2000 an OFD zK uStu.

2) 3. FA.

25/2js

Ausgestellt am 27.2.53 La
Dr. Schulenburg
Abgesandt am

27. Feb. 1953 *[Signature]*

34

Abschrift

An

Herrn Hans Schiff
c/o Gimnichner & Co.
Shanghai / China
P.O. B. 1466

Von Anna Sara Schiff
Hamburg 20, Eppendorferbaum 10.

18. Februar 1941.

Lieber Hans !

Heute bekommst Du nur einen kurzen Brief, denn ich habe nichts besonderes zu berichten. Sch. war am Sonntag wieder bei mir und morgen treffe ich ihn in der Stadt. Erg gibt sich grosse Mühe für mich und ich hoffe er wird es doch noch irgendwie schaffen. Ich habe eben meine Maschine sauber gemacht und wundere mich, dass ich es mit viel Mut doch fertig gebracht habe. Ich hoffe es geht Dir gut und Du hast wegen mir nicht zu viel Lauferei. Geschäftlich hoffentlich nicht zu viel Aenger. Durch Frau Gimnichner höre ich, dass Du einen Brief von Gretel hast. Bitte schreibe mir doch, was Du von ihr weisst. Ich höre ja garnichts von ihr und wüsste so gerne, wie es ihr geht und was sie treibt. Von Onkel Hans hatte ich gestern einen Brief. Tante Margot hofft bald aus dem Sanatorium nachhause kommen zu können. Von Eva haben sie gute Nachrichten gehabt. Werner arbeitet an irgend einem Krankenhaus in Afrika als Chemiker. Wo wissen sie nicht. Ernst soll Ende März nach Nordamerika fahren. Onkel Hans fürchtet, dass sie jetzt das Haus hergeben müssen. Er hat natürlich Angst wegen der kranken Frau irgendwelche Auswanderungspläne zu machen. Am Donnerstag bin ich nach langer Fause bei der alten Frau Led. eingeladen. Sie hatte, wie die ganzen Hohenzollernringer jetzt Grippe. Von Annemarie habe ich nichts wieder gehört, sie schrieb mir das letzte mal sie hatte keine Zeit der übrigen Familie zu schreiben. Mir geht es gut, seitdem es warmer geworden ist, sind meine Kniee auch entschieden wieder besser. Alle möglichen Leute lassen Dich grüssen, wie fr. Jos., Hel. Fr. Barz, der Kunst Mey., dem ich jetzt den Auftrag gegeben habe den leeren Lift zu verkaufen als Laube fürs Land. Es gibt jetzt sehr viele von diesen. Lass es Dir gut gehen. Viele Küsse von Deiner

Mami.

Vielen Dank für heute erhaltene Antwortkarte v. 22. Januar.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalts

[Handwritten Signature]

35

Abschrift

An Hans Schiff
c/o Gimnich & Co.

Shanghai/China

P.O.B. 1466

Von Anna Sara Schiff bei Sagel
Hamburg 20, Eppendorferbaum 10.

12. Dezember 1940.

Lieber Hans !

Vielen Dank für Deinen lieben Brief vom 9. November, den ich gestern am 11. Dezember erhielt. Es hat mir sehr leid getan zu hören, dass Dich das Astma wieder gequält hat und ich bin froh, dass Dir eine neue Medizin geholfen hat. Hoffentlich bleibst Du jetzt vom Astma verschont und ist es unterdessen bei Dir kalt geworden und weniger feucht. Hier ist ein scheussliches Wetter, es ist nass und feucht und man friert dabei, obwohl es eigentlich noch nicht recht kalt war. Ein paarmal war morgens Reif. Ich danke Dir herzlich, dass Du Dir solche Mühe wegen meines Permits gibst, einmal wird es ja klappen. Bitte schicke nicht US \$ 50.-- an das Mandshukuo-Konsulat, S. war heute nachmittag bei mir und es wird anders für mich von hier aus geregelt. Heut war der Gerichtsvollzieher hier und alles ist schon glatt genehmigt worden. Ich hoffe, dass ich anfangs des neuen Jahres werde fahren können. Frau H. war gestern nachmittags und heute 2 mal hier und hat mir sehr nett geholfen. Jetzt ist schon wieder vollkommene Ordnung und alles weggepackt. Bei mir wäre es jetzt auch in den kleinen Räumen nicht möglich gewesen, dass alles wie bei meinen Kindern, bis zum Packen draussen bleibt. Dass die Reise so besonders schön sein soll, habe ich auch verschiedentlich gehört. Die Fahrt nach Panama ist sicher ebenso schön, wie die Reise, von der Du schreibst. Ich hoffe, dass das was G.'s anfangen, glücken wird und Du mit dem Reisen Erfolg haben wirst. Mit der fremden Sprach hast Du es sicher nicht leicht. Gestern war Herr R. von der Speditionsfirma hier. Sage bitte Frau G. ich habe mich erkundigt, ich darf ihre Kisten nicht mitnehmen, was mir sehr leid tut. Aus St. ist noch immer keine Antwort hier. Herr R. wird sich aber noch weiter dafür interessieren. Hoffentlich gewöhnst Du Dich an das Heizen, wir sind sicher durch die Zentralheizung verwöhnt, ich wundere mich, dass es die in den Neubauten nicht gibt. Die Liftsache ist von der Devisenstelle genehmigt, jetzt muss es noch das Finanzamt tun. Der Mann der unseren Bücherschrank gekauft hat, würde die Sachen gerne alle nehmen. Das wäre für mich das Einfachste. Das Porzellan auf meiner Liste ist genehmigt worden, also will ich es trotz Deiner Mahnung mitnehmen. Herr R. sagt, sie haben ganz kostbare Sachen schon gepackt und nie Bruch gehabt. Mein Gepäck soll auch durch die Hapag hier versichert werden. Ich danke Dir übrigens sehr für das eingelegte Schreiben, das ist auch hier bekannt, unterdessen hast Du ja von mir die Nachricht bekommen, dass ich vor dem 1. November in R M bezahlen konnte. Das war bei der Hapag zu machen und ich glaube, dass es besser ist. Heute habe ich die Nachricht bekommen, dass die Devisenstelle die Ueberweisung des Hausverkaufs in Br. und noch eines ausstehenden Betrages auf mein Sicherungskonto genehmigt hat. Als ich die hier wohnende Krankenschwester, die übrigens wieder hier ist, im Krankenhaus besuchte, sah ich Schwester Gertrud, die sich sehr nett nach Dir erkundigte und Dich schön grüssen lässt. Die Krankenschwester, die ich besuchte, lag im 2. Stock in dem Nebenzimmer in dem Du vor Deiner Operation warst mit der Mutter der Schw. Gertrud, die die Treppe hinter hinuntergefallen war. Du kannst Dir denken, wir erstaunt wir waren uns zu kennen. Von den anderen Schwestern habe ich niemanden gesprochen. Anschliessend war ich bei Frau B. in der Schlüterstrasse, um mich nach E. und deren Sachen zu erkundigen. Sie hat aber garnichts mehr von ihnen gehört. Herr B. ist noch in seiner Heimat. Sie hat sich auch sehr nach Dir erkundigt.

Die Wohnung ist ja fabelhaft. Sie sagte, sie hat sich oft gewundert, wo der nette junge Mann geblieben ist. Ich lerne jetzt Putz bei einer Dame in der Haynstrasse, Frau G. kennt sie sicher. Ich mache erst meine Hute alle in Ordnung, habe auch schon einen fremden gearbeitet. Es macht mir viel Freude. Jetzt habe ich mir Rezepte für Bonbons kommen lassen. Hier kann ich ja leider garnichts machen, aber vielleicht später etwas damit verdienen. Du siehst, ich habe viele Pläne und hoffe, dass ich trotz aller Schwierigkeiten etwas werde verdienen können. Ich arbeite auch noch weiter bei der Schneiderin. Momentan habe ich das Gefühl, dass ich Bäume ausreissen könnte. Ich nehme wieder Eisen, was mir wie immer sehr gut tut. Ich war vor ein paar Wochen übrigens einmal bei Deinem früheren Arzt, um es mir verschreiben zu lassen. Von Annemarie hatte ich jetzt einen Brief vom Oktober, sie arbeiten wie die Kümmeltürken, sie macht das Porträtgeschäft und Georg macht die Amateursachen, gibt auch Unterricht an die Leute wie sie bessere Aufnahmen machen können. Die Preise sind für die Arbeiten nieder, aber das Material teuer, so dass sie gerade soviel verdienen, dass sie ihr Auskommen haben. Von Gretel weiss ich leider garnichts, kannst Du ihr nicht wieder einmal schreiben? Merkwürdigerweise bekomme ich vom Roten Kreuz jetzt gar keine Post. Von Milly habe ich auch lange nichts gehört. Gestern war Frau Kn. hier zum Nähen, die sich auch sehr nett nach Euch allen erkundigt hat. Sie hat jetzt sehr viel zu tun, durch die Kinderverschickung. Ich hoffe Du bekommst unterdessen das Hamburger Fremdenblatt. Ich bin sicher, dass es Dich interessieren wird. Wie ich schon schrieb, geht es mir gesundheitlich sehr gut und daher schlafe ich auch wieder bedeutend besser, eigentlich immer die ganze Nacht.

Für heute Schluss und nochmals alles Gute für Deine Gesundheit und Deine neue Tätigkeit. Grüsse G.'s herzlich von mir.

Dir viele Küsse von
Deiner Mami.

Ein Antwortschein.

Heinzi's Haus ist Mitte Nov. geräumt worden. Ich war vorige Woche bei Schlg., die Dich herzlich grüssen lassen.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalts,

[Handwritten signature]

37

Hamburg 13, den 19. März 1953
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

24. MRZ 1953
3
Hauptstadt

Sache Anna Schiff Nachlaß
vom 27.2.1953 Az.: VI/2 3308 - 2 -
Stellvertretend für die Angelegenheiten nehme ich wie folgt Stellung:

Frau Schiff hat unter den folgenden Anschriften gewohnt:

- zuerst Parkstr. 28
- Hochallee 76
- Eppendorferbaum 10
- Braamsallee 25
- Rutschbahn 25a

Wie sich aus den unter den folgenden Anschriften gewohnt: der Unterlagen zur Verfügung stehenden Unterlagen, einschl. werden, daß die Devisenstelle, ergibt. Hieraus muß geschlossen ist, da die Menge der Hausratgegenstände sich ständig verringert Verkäufe der jeweils beantragten Miete auf eine ständige Vereinbarung der Wohnung geschlossen werden muß.

Es ergibt sich, daß der Antrag auf Rückerstattung durch die Devisenstelle für einen Zeitpunkt, an dem eine Entziehung der Sache überhaupt erst akut werden konnte, nicht noch vor der Entziehung ist über eine Entziehung bisher überhaupt noch erbracht worden.

Es ist demnach festzustellen, daß, wie die Antragsteller im Schreiben vom 27.2.1953 behaupten, der Lift zur Versteigerung durch Frau Schiff nicht an. Wenn Frau Schiff am 12.12.1940 ihrem Sohn gestattet wurde, die Liftsache sei nunmehr von der Devisenstelle zur Versteigerung zu bringen, so muß festgestellt werden, daß in den Unterlagen überhaupt keine Hinweise hierüber befinden. günstig die Annahme von Hand- und Reisegepackt wurde behandelt und Flüssigkeit, Teppich und Kleinigkeiten.

Es ist nicht bestritten werden, daß Frau Schiff einen als den Lift verkaufte. Sie schreibt aber am 18.2.1941 selbst, daß verkauft den Auftrag gegeben habe, den leeren Lift zu selbst verwertet haben muß, denn bei einer Versteigerung in Auftrag der Lift ebenfalls versteigert, konnte also selbst versteigert werden.

Am 12.12.1940 schrieb Frau Schiff selbst, daß sie den Bücherschrank an und der Käufer gern alle Sachen nehmen würde.

Es mag wohl sein, daß Frau Schiff ursprünglich eine 13-Zimmer-Wohnung besessen hat. Bestritten wird aber, daß diese vom Deutschen Reich beschlagnahmt und versteigert wurde. Hierfür fehlt jeder Beweis. Auch konnte 1 Lift keine 13 Zimmer fassen.

Ich muß deshalb um Abweisung des Antrags bitten.

Im Auftrag
gez. Sillen



Vfj.

1/25 an D. H. i. Des. Mannmann a. o. v.

2. Mr. u. Kfg.

Es wird angefragt, ob eine Verweisung der Sache an die
W. K. ein möglichem Beweis erhebung beabsichtigt wird.

2/W. v. 2 Monate [1/4 entf.].

25/5 1953

25/3.53

Ausgefertigt am 25.3.53
Gelesen am
Abgegeben am 25 März 1953

A b s c h r i f t

Am ts gericht Hamburg
76 VI 327/48

Hamburg, den 1. September
1948

Aut. 1. 45

CONTR
FOR
27 DEC 1948
CE

E r b s c h e i n

Auf den 8. Mai 1945
24. Uhr

ist die Witwe Anna Schiff geborene Wertheimer,
geboren am 29. Juni 1882 in Wien,
mit Wohnsitz in Hamburg für Tot erklärt worden.

Es sind als Erben von je einem
Drittel der Erbschaft ausgewiesen:

- 1.) ihre Tochter Friederike Margarete Anne-Marie geborene Schiff, des Georg Maria Ehefrau, geboren angeblich am 13. September 1905 in Berlin,
- 2) ihr Sohn Hans Arnold Philipp Schiff geboren am 27. Juli 1911 in Altona,
- 3.) ihre Tochter Olga Fanny Margarete geborene Schiff, des Kamillo Weis Ehefrau, geboren am 16. Februar 1921 in Altona.

Das Amtsgericht, Abteilung 76

Bielenberg
Landgerichtsdirektor

Vorstehende -erste- Ausfertigung
wird den Erben hiermit erteilt.

Hamburg, den 3. September 1948

L. S.

gez Unterschrift

als Urkundsbehalter der Geschäftsstelle

Durch diesen Erbschein werden etwaige auf Grund der Militär-Regierungs-Gesetze Nr. 52 und 53 für Erblasser oder den(die) Erben bestehende Verfügungsbeschränkungen nicht berührt

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers

Rechtsanwälte
Postscheckkonto: 68773



Hamburg 11, den 1. August 1953
Adolphsbrücke 9. Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 52 69 41
Dr. S./11/s
Gerichtskasten 103

46

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg
=====

Handwritten: 224133
2 Wik. 800/52

Schriftsatz
=====

Handwritten: Herr
A. K. Ehrhardt
als Richterstellen.

-5. Aug. 1953

in Sachen

M a a s u. a.

gegen

Deutsches Reich

(RAe. Dres. Naumann, Seelig,
Ehlers, Himmelmann)

In Erledigung der richterlichen Verfügung vom 30.6.1953 wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 19.3.1953 von den Antragstellern folgendes erwidert:

Bezüglich des von der Antragsgegnerin angeführten Wohnungswechsels der verstorbenen Frau Schiff. ist festzustellen, dass der Lift bereits im April 1940 von Hamburg nach Holland transportiert worden ist. Es ist daher unerheblich, in welchen Räumen die verstorbene Frau Schiff im Jahre 1942 gewohnt hat. Nach den Erklärungen des Antragstellers Hans Schiff war der Lift an seine Schwester Margarethe Schiff, die jetzige Antragstellerin Mrs. Weiss, die im Jahre 1939 nach England auswanderte, avisiert gewesen. Die Bestreitung der Transportkosten für die Versendung des Liftes von Deutschland nach Holland erfolgte mit deutschem Geld. Der Antragsteller Hans Schiff, der Deutschland erst nach Kriegsausbruch verlassen hat, war beim Packen des Liftes zugegen. Die Liste der in den Lift verpackten Gegenstände entspricht der Erinnerung der Antragstellerin Mrs. Weiss und enthält in einzelnen die verpackten und nach Holland versandten Gegenstände. Der Unterzeichnete hat nun immer wieder versucht, von den Antragstellern weitere Beweismittel über die Entziehung des Hausrates zu erhalten. Diese Bemühungen waren jedoch leider vergeblich. Es dürfte hier aber wohl zu berücksichtigen sein, dass die Antragsteller schon lange Jahre vorher Deutschland verlassen haben. Ihre Mutter ist ebenfalls verstorben, so dass diese nicht mehr befragt werden kann. Soweit überhaupt Unterlagen da waren, so sind diese in den Kriegsjahren, die gerade für die Juden besonders turbulent waren, abhanden gekommen. Die wenigen Unterlagen, die noch vorhanden waren, sind bereits voll-

4

47

kommen dem Wiedergutmachungsamt eingereicht worden. Es mag noch bemerkt werden, dass der Unterzeichnete versucht hat, sich mit den Spediteuren, die für den Transport des Liftes von Deutschland nach Holland infrage kommen können, in Verbindung ~~zu setzen~~ hat, um von ihnen Auskünfte bzw. Unterlagen über den streitigen Lift zu erhalten. Leider waren die Bemühungen des Unterzeichneten in dieser Hinsicht vergeblich. Die Spediteure Keim, Krauth & Co., Hamburg-Altona, Schillerstrasse 9/11, teilten dem Unterzeichneten unter dem 1.4.1953 mit, dass infolge Ausbombung der Firma keinerlei Unterlagen über die Angelegenheit mehr zur Verfügung ständen. Ferner hat sich der Unterzeichnete mit Herrn Fritz Rosenberg, Hamburg 11, Deichstrasse 29 (jetzt Klosterstrasse 36) in Verbindung gesetzt, um die Anschrift des Herrn Fritz Scharlach zu erfahren, der als Auswandererberater für die verstorbene Frau Schiff tätig war. Herr Rosenberg teilt in dieser Angelegenheit mit, dass Herr Scharlach in Auschwitz verstorben sei, so dass von ihm keinerlei Auskünfte eingeholt werden können.

Es wird aber Herr Landgerichtsdirektor Dr. Schulenburg, Hamburg-Gr. Flottbek, Grottenstr. 9, der ein Freund des Hauses Schiff war und auch noch nach dem kritischen Zeitpunkt der Judenverfolgung im Jahre 1938 mit der verstorbenen Frau Schiff verkehrte, darüber aussagen können, dass zum mindesten die aus den Fotografien ersichtlichen Möbel seinerzeit der verstorbenen Frau Schiff gehört haben und von Hamburg nach Holland transportiert sind. Ferner wird er darüber aussagen können, bis zu welchem Zeitpunkt sich der in den Listen aufgeführte Hausrat in dem Hause Othmarschen, Parkstrasse 28 befunden hat. Es wird daher gebeten,

Herrn Dr. Schulenburg in dieser Angelegenheit als Zeugen zu vernehmen.

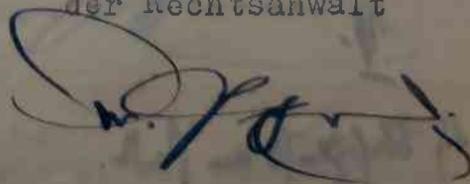
Die Fotografien der Möbelstücke wurden hergestellt, weil man einige Möbelstücke an hand der Fotografien in England verkaufen wollte, als sich der Lift noch in Holland befand, um, soweit notwendig, die erforderlichen Devisen für den Transport der Sachen von Holland nach England zu erhalten. Dieser Transport konnte nicht mit deutschem Geld bezahlt werden. Die Antragstellerin Mrs. Weiss verfügte nach ihrer Emigration nach England nämlich kaum über Barmittel, so dass es ihr nicht möglich war, die Transportkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. So ist es zu erklären,

dass damals Fotografien und Aufstellungen von den einzelnen Möbelstücken angefertigt worden sind.

Wenn die Antragsgegnerin in den Unterlagen der Devisenstelle keinen Hinweis finden kann, so ist dies vielleicht dadurch zu erklären, dass auch bei dieser Dienststelle in den turbulenten Kriegs- und nachkriegsjahren Unterlagen abhanden gekommen oder vernichtet worden sind. Aus dem Nichtvorhandensein irgendwelcher Unterlagen kann natürlich niemals geschlossen werden, dass der Lift nicht von Deutschland nach Holland abgeschickt und dort im Auftrage des Deutschen Reiches verstiegert worden ist.

Die verstorbene Frau Schiff konnte niemals den Inhalt des Liftes selbst verkaufen, da dieser ja bereits nach Holland versandt worden war und dort lagerte, da an einen Weitertransport im Hinblick auf die Kriegsereignisse nicht zu denken war, bzw. die Lifts jüdischer Eigentümer zurückgehalten wurden. Die verstorbene Frau Schiff hatte daher überhaupt keine Verfügungsbefugnis mehr über den Lift. Es ist also unverständlich, wie die Antragsgegnerin behaupten kann, die verstorbene Frau Schiff habe die Gegenstände selbst verwertet, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind. Insbesondere gibt auch der von den Antragstellern selbst an das Wiedergutmachungsamt eingereichte Brief vom 18.2.41 keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verwertung des Liftinhaltes durch die verstorbene Frau Schiff erfolgt ist und keine Versteigerung im Auftrage des Deutschen Reiches stattgefunden hat.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt



51

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 324/53

VI/2. 3308 - 2 -

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

~~Landgerichtsrat~~

Amtsgerichtsrat Ehrhardt

1. Anna-Marie M a a s, geb. Schiff

2. Hans Schiff

3. Olga Weiss

Bev.: RA. Dr. Gert Seelig, Hamburg

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion

5/300 - BV - 414

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

9. ab 3. 1. / 19. Sept 1953

erschieden bei Aufruf

1.) *Protokoll an RA.* für Antragsteller RA. Dr. Seelig

2.) 6 No. *(dann...)* für Antragsgegner Herr Sillem
(hinn...?) ferner der Zeuge Dr. Schulenburg

9. 11. 53

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeuge Dr. S c h u l e n b u r g.

Zur Person: Ich heiße Alfred Schulenburg, Dr. Landgerichtsdirektor i.R., 78 Jahre alt, mit den Antragstellern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich habe bei der Familie Schiff freundschaftlich verkehrt. Die Familie Schiff wohnte

zunächst

zunächst in ihrem Hause Parkstrasse 28 in Flottbek. Nachdem Frau Schiff das Haus verkauft hatte, zog sie zunächst in eine Wohnung in der Hallerstrasse. Dort hatte sie noch mehrere Zimmer. Auch wohnte ihr Sohn Hans noch damals bei ihr. Später ist Frau Schiff aus der Hallerstrasse in eine Wohnung Eppendorferbaum 10 gezogen. In dieser Wohnung hatte Frau Schiff nur noch 1 Zimmer. Ich habe sie dort auch noch besucht.

Über den Verbleib des Hausstandes, so wie er sich ursprünglich Parkstrasse 28 befunden hat, vermag ich keine eindeutigen Angaben zu machen. Mir ist bekannt, dass ein Teil des Hausstandes in einem Lift verpackt worden war, der an die Kinder ins Ausland gesandt werden sollte. Dieser Lift lagerte auch zunächst im Hafen. Über das Schicksal des Lifts weiss ich nichts. Mir ist insbesondere nichts darüber bekannt, ob der Lift tatsächlich nach Holland gegangen ist oder ob der Inhalt des Lifts hier in Hamburg von einer Staatsstelle beschlagnahmt worden ist.

Mir ist bekannt, dass der Sohn der Frau Schiff aus der Wohnung in der Hallerstrasse ein Rundfunkgerät abgeliefert hat und sich noch bitter darüber beklagt hat, dass man ihn bei der Ablieferung so schlecht behandelt hat.

Über die Ablieferung von Schmuck- und Silbersachen ist mir nichts bekannt. Ich weiss, dass der Haushalt der Frau Schiff sehr reichlich mit Silber versorgt war. Noch vor dem Tode des Herrn Schiff, der im Jahre 1926 verstarb, erfolgte ein grosser Diebstahl durch eine ungetreue Hausangestellte. Bei dieser Gelegenheit sollen, wie Herr Schiff mir selbst gesagt hat, etwa 60 Pfund Silber gestohlen worden sein. Diese Menge ist aber keineswegs der gesamte Bestand gewesen, denn auch später habe ich im Hause noch immer reichlich Silber auf dem Tisch gesehen.

Mir ist die Liste der Silbersachen der Frau Anna Schiff vorgelegt worden. Ich kann mich natürlich an Einzelheiten nicht erinnern, möchte es aber als wahrscheinlich annehmen, dass die in dieser Liste aufgeführten Gegenstände auch tatsächlich vorhanden gewesen sind.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen

Beschlossen und verkündet:

1. Die Verfahren 2 Wik 800/52 und 2 Wik 324/53 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.
2. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme binnen 6 Wochen Stellung zu nehmen und evtl. noch weitere Beweisanträge zu stellen.
3. Nach Fristablauf ergeht eine weitere prozessleitende Anordnung von Amts wegen.

Z. J. J. J.

S. M. C.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 24. Sept. 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

5/300 - BV 414 -

An das
Landgericht Hamburg (dreifach)
- 2. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
- 2. Wik 324/53 -
VI/Z 3308 - 2 -



Anna S c h i f f Nachlaß gegen Deutsches Reich
(Dres. Naumann, Seelig, Ehlers) (OFD Hamburg)

wird Bezug genommen auf das Protokoll vom 16.9.1953 wegen
Haushalt.

Der Zeuge Dr. Schulenburg hat bestätigt, daß bereits die
Wohnung Eppendorferbaum 10 nur aus einem Zimmer bestand.
Dies bestätigt erneut die Ansicht des Antragsgegners laut
Schriftsatz vom 19.3.1953, daß die Verwertung der Sachen
von Frau Schiff selbst vorgenommen wurde.

Wenn die Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 1.8.1953 nun-
mehr behaupten, daß der Lift im April 1940 von Hamburg nach
Holland transportiert worden sei, dort kann von den im Lift
enthaltenen Möbeln Photographien angefertigt seien, um sie
nach England zu senden, damit dort Kaufinteressenten ge-
funden würden, die im voraus die Möbel nach Bild kaufen
sollten und dadurch der Transport Holland-England finanziert
werden sollte, so klingt das sehr unwahrscheinlich. Selbst
wenn dies bewiesen werden könnte, was bisher nicht geschehen
ist, so wäre eine Behandlung im Rahmen des Rückerstattungs-
gesetzes nicht möglich, weil dann der Verlust außerhalb des
Geltungsbereichs des Gesetzes entstanden wäre.

Es wird erneut um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Im Auftrag

(Sillem)

1.) *Reiffert an B' Jule*
2.) *J. F. Dr. si.*
24.11.53
570-57 Buss
f. 2. / 10.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte
Postscheckkonto: 687 73

Hamburg 11, den 27. Okt. 1953
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45 Dr. S./11/m
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Gerichtskasten 103

56

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.



H a m b u r g
=====

2 W. K. 324/53
verbunden mit
2 W. K. 800/52, 324/53

S c h r i f t s a t z

In Sachen

Deutsches Reich

M a a s u. a.

(Dres. Naumann, Seelig, Ehlers, Himmelmann)

1.) Abgift an O.F.A.

2.) Gegen Aufhebung

m. J. B.

im Hinblick auf

wird auf ausdrücklichen Wunsch des in den Vereinigten Staaten
von Nordamerika ansässigen Vertreters der Antragsteller zum
Beweis der Beweisaufnahme vom 16.9.1953 und dem Schriftsatz
der Antragsgegnerin vom 24.9.1953 folgendes vorgetragen:

7.27/10

Die von dem Zeugen Dr. Schulenburg gemachten Angaben
stehen mit der von den Antragstellern gegebenen Darstellung
nicht im Widerspruch, sondern sie begründen sogar eine weitere
Vermutung für die Richtigkeit derselben. Denn wenn auch dieser
Zeuge zum Beweisthema nur unvollständige Angaben machen konnte,
so sind doch die ihm nach so langer Zeit noch erinnerlichen
Umstände sämtlich geeignet, den von den Antragstellern behaupteten
Sachverhalt als richtig erscheinen zu lassen. Der Zeuge
hat nämlich unter dem seinerzeit gewonnenen Eindruck von der
Reinlichkeit der Einrichtung des Hauses Schiff die Richtigkeit
der von den Antragstellern gemachten Angaben als wahrscheinlich
angenommen. Von besonderer Bedeutung ist weiter die Tatsache,
daß durch die Aussage des Zeugen Dr. Schulenburg nunmehr fest-
steht, daß der in den Listen spezifizierte Teil des Hausstandes
in einen Lift verpackt und sodann im Hafen eingelagert wurde.
Hiermit ist erwiesen, daß Frau Schiff die Verfügungsmöglichkeit
über einen bedeutenden Teil der Einrichtungsgegenstände bereits
im Jahre 1940 verloren hatte und somit gar nicht mehr in der
Lage war, dieselben zu veräußern. Die Möglichkeit, daß die in
dem Lift verpackten Gegenstände später wieder an Frau Schiff
zurückgegeben worden sind, erscheint unter Berücksichtigung
der Tatsache, daß die damals gegen die Juden gerichteten Zwangs-
maßnahmen fortwährend verschärft wurden, so unwahrscheinlich,
daß sie als abwegig außer Betracht bleiben muß. Es bleibt somit

nur die Möglichkeit, daß der Inhalt des Liftes durch eine Staatsstelle verwertet worden ist.

Ferner ist durch die Aussage des Zeugen bewiesen, daß es nicht nur hinsichtlich des Schmuckes, sondern auch hinsichtlich der Wohnungseinrichtung zu Entziehungsmaßnahmen gekommen ist. Wenn auch der Zeuge sich heute nur noch der Ablieferung eines Radioapparates zu entsinnen vermag, so spricht doch auch diese Tatsache für die Richtigkeit der Behauptung, daß die Wohnungseinrichtung nicht durch Frau Schiff veräußert worden ist. Darüber hinaus hat auch der Zeuge bestätigt, daß der Haushalt der Frau Schiff sehr reichlich mit Silber versorgt war und daß sich auch nach dem Diebstahl noch eine große Menge Silber im Hause befunden hat.

Abschließend wird für den Fall, daß das Gericht die erforderlichen Beweise noch nicht als erbracht ansehen sollte, ausdrücklich auf die Bestimmung des Art. 41, Abs.2 des Rückerstattungsgesetzes hingewiesen. In dieser Vorschrift hat nämlich der Gesetzgeber in richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß es den Verfolgten gerade infolge der gegen sie damals durchgeführten Maßnahmen und der später vielfach erfolgten absichtlichen Beseitigung aller Beweismittel häufig unmöglich sein würde, die ihnen obliegenden Beweise zu führen, den Grundsatz aufgestellt, daß in Abweichung von den sonst strengen Beweisregeln weitgehendst den Angaben der Berechtigten zu folgen sei. Gerade aus diesem Grunde ist auch die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen der Berechtigten vom Gesetz ausdrücklich zugelassen worden. Von dieser Möglichkeit ist auch im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht worden, und insbesondere die Antragstellerin Weiss hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 4.6.1953 sowohl hinsichtlich des Umfanges der entzogenen Vermögensgegenstände als auch hinsichtlich des Entziehungstatbestandes präzise Angaben gemacht. Die Antragsteller sind daher der Auffassung, daß sie die ihnen obliegenden Beweise erbracht haben.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

H. Heerberg

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte
Postcheckkonto: 68773

Hamburg 11, den 24. November 1953
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45 Dr. S./2/s.
Dr. Naumann: Tel.: 52 69 41
Gerichtskasten 103

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

2 WIK. 800/52, 324/53

Sch r i f t s a t z

in Sachen

Maass u.a.

gegen

Deutsches Reich

(RAe. Dres. Naumann, Seelig, Ehlers,
Himmelmann)

Nachdem der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte im heutigen Termin das Original der Quittung über die Perlenkette beigebracht hat, werden nunmehr die 3 Originalquittungen der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg und zwar Nr. 136 und 137 vom 1.3.1939 und Nr. 271 vom 4.3.1939, zu den Akten gereicht.

Die Frage des Gerichts, wieso die Quittungen noch vorhanden seien, kann dahin beantwortet werden, dass, soweit dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten bekannt, die verstorbene Frau Schiff einen grossen Teil ihrer Papiere, darunter diese Quittungen, bei einer mit ihr befreundeten Frau Leddin deponiert hat. Das war den Antragstellern bekannt. Diese haben dann veranlasst, dass die Quittungen dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten ausgehändigt wurden.



- 1) Abs dr. an O.T.D.
- 2) Nach 2 Wochen
- 3) Nachrichten im Beschl. geschickter

Hbg 30 XI 53

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

24.11.53
31.12.53
ab
-4. DEZ. 1953

Beschluss

Über den Wert der an die Pfandleihanstalt Berlin abgelieferten Perlenkette und der mit in das Ablieferungsgut gemachten Perlenkette abzuhandeln nach Blatt 5 in den Akten in Verbindung mit Blatt 19 weiterhin abgelieferter Silber und Schmuckstücke soll im Gutachten des für weitere Vorklären zu Hbg, Spitalstrasse angefordert werden. Letztlich der jeweilig, Mindestwert, g. d. des Wertes, feststellen, Maßstab ist das Reichsmarkent 1.37 der Entgeltung. Die Akten sollen dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden.

Hbg 30 XI 53

[Handwritten signatures]

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten

Öffentliche Ankaufsstelle

Hamburg, den 1. März 1939
Bäckerbreitergang 73

Ans. 6

Nr. 137 ...

Von Herrn
Frau

Schiff geb. Wertheimer, Anna Sara
geb. 29.6.82 Wien,

..... Hochallee 76 ...

ausgewiesen durch Kennkarte B 00385

sind heute zum Ankauf eingeliefert worden:

1 Stck Bruchgold, 6 kl. ~~Edel~~Madeln, m. Rosen u. Perlen, einige fehlen,
9 g, 1 silb. Halskette, 12 reih. - 117 g, 3 gold. Hutnadeln m. Steinen
1 Korallenschnitzerei m. Goldbeschlag, 1 Armband m. Türkisen und
halben Perlen, 1 Bürste m. Goldbeschlag u. 3 halben Perlen,
1 gold. Armband Zyl. Uhr Werk schwach. 26506 m. Band
////////////////////////////////////



Der Schätzungswert beträgt:.....	RM 40,...
abzüglich Verwaltungsgebühr 10 %	RM 4,...
ausgezahlt sind:.....	RM 36,...

In Worten: Reichsmark

Sechsendreissig-----

[Signature]
Stadtoberinspektor.

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01



HAMBURG 1, den 5. Jan 19 54
Spitalerstraße 12, Semporhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Marie Maas geb. Schiff u. a.
2 Wik. 324/53 verb. mit 2 Wik. 800/52
VI /Z. 3308-2- VI/Z. 3308-3- 1) *Antrag am Post*
... Sklaven

Landgericht Hamburg

Beschluß

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 Wik 324/53 - VI/Z. 3308 -2-

In allen Eingaben bitte angeben!

In der Sache

verb. mit:

2 Wik 800/52 - VI/Z. 3308 -3-

Anna-Marie Maas, geb. Schiff
u.a.,

Bevollmächtigte: RAe. Dres. Naumann, Seelig pp.,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- 5/300 - BV - 414 - ,

Bevollmächtigte:

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer,

durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor -
als Vorsitzender,

Dr. Roscher,

2. ~~Land~~ ^{Amts}gerichtsrat

Ehrhardt,

3. ~~Beauftr. Richter~~

Faull

am 30. November 1953

beschlossen:

Über

Bm

LG. Voedr. W. K. Nr. 4. Nicht verkündeter Beschluß 5000. 3. 53. E0701

1 goldenes Armband mit Glückanhänger	75.-
2 goldene Armreifen	150.-
2 goldene Broschen mit Diamanten	150.-
2 Paar goldene Manschettenknöpfe	40.-
1 goldene Kravattennadel mit Perle	150.-
1 goldenes Medaillon mit Kette	180.-
1 Goldene Herrenuhr	120.-
1 Korallenbrosche in Goldfassung	25.-
1 goldene Uhrkette	120.-
1 goldene Brosche	60.-
1 goldener Herren Siegelring	50.-
1 Paar goldene Ohrringe mit Diamanten	125.-

RM 3.165.-

- 2 -

Über den Wert der an die Pfandleihanstalt Berlin abgelieferten Perlenkette und der nicht in den Ablieferungsquittungen der Pfandleihanstalt erwähnten, nach Blatt 5 und 6 der Akten in Verbindung mit Blatt 19 weiterhin abgelieferten Silbers und Schmucksachen soll ein Gutachten des

Juweliers O. H i l c k e n
zu Hamburg, Spitalerstraße

angefordert werden.

Läßt sich der jeweilige Mindestwert, z.B. des Frisiersilbers feststellen? Maßgeblich ist der Reichsmarkwert z.Zt. der Entziehung. Die Akten sollen dem Sachverständigen zugesandt werden.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Ehrhardt.

Faull.

ände



64

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01



HAMBURG 1, den 5. Jan 19 54
Spitalerstraße 12, Sempahaus

Betrifft: Rückerstattungssache Marie Maas geb. Schiff u. a.
2 Wik. 324/53 verb. mit 2 Wik. 800/52
VI /Z. 3308-2- VI /Z. 3308-3-

An Landgericht Hamburg
2 Wik.

201/2x ab
9/15-4
1) Abdr an Post
1. Stillge
2) 2-3 Wochen
109 8 1 St

Nach eingehender Durchsicht der Akten obiger Sache habe ich festgestellt, dass nach den Ablieferungsquittungen nur ein geringer Teil im Verhältnis zu den Aufstellungen Blatt 5 u. 6 der Akten abgegeben sind. Es sind nun von mir 4 Schätzungen der Gold-u. Silbersachen vorgenommen:

1. Die vom Antragsteller aufgeführten Sachen Blatt 5 u.6 der Akten die angeblich abgeliefert sein sollen.
2. Ueber die Sachen der Ablieferungsquittung 136
3. " " " " " 137
4. " " " " " 271

Sofern die Wiedergutmachungskammer als Rückerstattung die in der Aufstellung Blatt 5 u.6 der Akten angeführten Sachen anerkennt, muss von dem Endbetrag die Sachen abgezogen werden die gleichzeitig in den Ablieferungsquittungen aufgeführt sind. Ich lasse diese Beträge nachher gesondert erscheinen.

1. Schmucksachen

1 lange Perlenkette	RM. 1.500.-
1 Armbanduhr	120.-
1 Armbanduhr mit Goldband	200.-
1 grosse goldene Damenuhr	50.-
2 goldene Kinderketten mit Anhänger	50.-
1 goldenes Armband mit Glückanhänger	75.-
2 goldene Armreifen	150.-
2 goldene Broschen mit Diamanten	150.-
2 Paar goldene Manschettenknöpfe	40.-
1 goldene Kravattennadel mit Perle	150.-
1 goldenes Medaillon mit Kette	180.-
1 Goldene Herrenuhr	120.-
1 Korallenbrosche in Goldfassung	25.-
1 goldene Uhrkette	120.-
1 goldene Brosche	60.-
1 goldener Herren Siegelring	50.-
1 Paar goldene Ohrringe mit Diamanten	125.-

RM 3.165.-

2 Uhren

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

Gegründet 1882

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 5. Jan 19 54
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Rückerstattungssache Anna-Marie Maas

Blatt -2-

zu 1.

Silbersachen

Silberbestecke für 12 Pers. mit Vorlegeteilen	RM.	650.-
Komplettes Besteck für 24 Pers. vererbt	"	1.200.-
Komplettes Besteck für 12 Pers. vererbt	"	550.-
24 Obstmesser u. Gabeln	"	144.-
36 Fischmesser u. Gabeln	"	420.-
12 Obstmesser	"	36.-
24 Kaffeelöffel	"	72.-
12 Mocalöffel vergoldet	"	48.-
2 Fisch-Auflegebestecke	"	90.-
24 Kuchengabeln	"	96.-
3 grosse Tortenheber	"	60.-
2 Saucenboote mit Löffel	"	250.-
18 Auflege Besteckteile	"	70.-
6 Salzfässer	"	60.-
3 Zuckerstreuer	"	75.-
3 komplette Kinderbestecke	"	45.-
7 Serviettenringe	"	70.-
3 grosse ovale Schüsseln	"	500.-
3 kleinere Schüsseln	"	150.-
1 Teesieb auf Stand	"	25.-
1 Teeservice Quee Ana	"	900.-
1 Teeservice mit Blumen verziert	"	800.-
1 grosses Silbertablett 80x40	"	550.-
1 grosses schlichtes Tablett	"	350.-
4 diverse runde Tablett	"	250.-
3 Aufsätze	"	650.-
1 ToilettenGarnitur mit grossem Spiegel kleinem Spiegel Bürsten etc.	"	375.-
10 Leuchter	"	350.-
1 Obstkorb	"	150.-
3 Schalen für Obst oder Brot	"	375.-
10 diverse Silberschalen u. Dosen	"	180.-
6 verschiedene Becher	"	180.-
3 silberne Aschenbecher	"	40.-
1 grosser Aschenbecher	"	50.-
1 silberne Zigarrenkassette	"	125.-
1 silbernes Zigaretten-Etuis	"	50.-
2 silberne Vasen	"	80.-

RM. 10.000.-

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

Gegründet 1882

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 5. Jan. 1954
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Anna -Marie Maas

Blatt -3-

zu 2: aus Ablieferungssquittung Nr. 136.-

9 Esslöffel	RM. 72.-
12 Dessertlöffel	" 72.-
9 Teelöffel	" 27.-
12 Kaffeelöffel	" 36.-
1 Spargelheber	" 26.-
9 Essgabeln	72.- " 72.-
1 Tortenheber	" 20.-
2 Kuchenheber	" 40.-
6 Salzfässer mit Löffel u. Glas	" 60.-
1 silb. Korb	" 60.-
2 silb. Becher	" 60.-
* 1 silb. Blumentopf	30.- 30.-
* 1 silb. Petschaft	" 10.-
1 silberne Schale	" 50.-
* 1 silb. Klingel	" 15.-
* 1 Gestell	" 25.-
5 Serviettenringe	" 50.-
9 Essmesser	" 54.-
12 kleine Messer	" 60.-
	<hr/> RM. 829.- <hr/>

+ } 80.-

Bis auf die 4 in rot kenntlich gemachten Teile im Gesamtwert von RM. 80.- sind sämtliche Sachen dieser Aufstellung höchstwahrscheinlich in der Aufstellung zu 1 enthalten.

zu 3: aus Ablieferungssquittung Nr. 137

1 Stück Bruchgold	RM. 10.-
6 kleine Nadeln mit Rosen u. Perlen	" 150.-
1 silb. Halskette	" 30.-
3 gold. Hutnadeln	" 60.-
* 1 Brosche Korallenschnitzerei	" 25.-
1 Armband Türkis u. halbe Perlen	" 70.-
1 Bürste mit Goldbeschlag u. halbe Perlen	50.-
1 gold. Armbanduhr mit Cyl. Werk	60.-
	<hr/> RM. 455.- <hr/>

+ 430

Aus dieser Aufstellung ist scheinbar nur die Brosche Korallenschnitzerei in der Aufstellung zu 1 enthalten Wert RM.25.-

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte
Postcheckkonto: 687 73

Hamburg 11, den 30. Januar 1954
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Gerichtskasten 103

71

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg

2. Wik. 324/53
verbunden mit
2 Wik. 800/52



S c h r i f t s a t z
=====

in Sachen

M a a s s u. a. gegen Deutsches Reich
(RAe. Dres. Naumann, Seelig pp)

Der Juwelier O. Hilcken hat unter dem 5.1.1954 sein Gutachten erstattet. Er hat aber in diesem Gutachten nur eine lange Perlenkette mit DM 1.500.- berücksichtigt. Er hat versehentlich nicht die Ankaufsbescheinigung 7973 über 2 Perlenketten, die im Termin vom 24.11.1953 zur Gerichtsakte gereicht ist, berücksichtigt. Da nach dem Beschluss vom 30.11.1953 über den Wert der an die Pfandleihanstalt Berlin abgelieferten Perlenketten Beweis erhoben werden soll, dürfte noch eine Ergänzung des Gutachtens erforderlich sein. Es wird gebeten, den Sachverständigen um diese Ergänzung zu ersuchen.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

- 1.) Abgift an O.F.I.
- 2.) zum Fülle am 15.2. ✓

zu 1) ab
8/2.54 zum

7.9/2.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers

Rechtsanwälte
Postscheckkonto: 48773

Hamburg 11, den 9. Februar 1954
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Dr. S./2/s.
Gerichtskasten 103

Handwritten:
1.) Öffnung an O.F.B.
2.) d. Fitt Dr. H.
J.ä. 1/2

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

=====

2 Wik 324853
2 Wik 800/52

S c h r i f t s a t z

=====

in Sachen

M a a s s u.a.

gegen

Deutsches Reich

(Kae. Dres. Naumann, Seelig pp)



wird auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 25.1.1954 folgendes erwidert:

Eine Ergänzung des Gutachtens des Sachverständigen Hilcken ist vor der mündlichen Verhandlung erforderlich. Ferner wird in der

- A n l a g e -

ein Originalschreiben der Tante der Antragsteller, einer Frau Gabriele Weissweiler, unterzeichnet mit "Jella", beigebracht. Frau Gabriele Weissweiler ist über die eine Perlenkette unterrichtet die eine Länge von 37 Inches oder 75 cm gehabt haben soll. Das Schreiben stammt vom 15.12.1953.

Die Antragsteller bemühen sich noch, eine Fotografie der Perlenkette aufzutreiben, das ist bisher aber noch nicht möglich gewesen. Es wird gebeten,

das Originalschreiben der Frau Weissweiler auch dem Sachverständigen Hilcken vorzulegen.

Endlich wird darauf hingewiesen, dass in der Gerichtsakte sich eine Fotografie des Schlafzimmers der Eheleute Schiff befindet. Auf dieser sind 2 Leuchter und ein silberner Frisier- spiegel sichtbar. Zu diesem Bild haben die Antragsteller dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten mit der Bitte um Weiterleitung an die Wiedergutmachungskammer wie folgt geschrieben:

"Nehmen wir Bezug auf die Fotografie des Schlafzimmers und sehen wir da 2 Leuchter und einen silbernen Frisierspiegel. Wie Frau Anna Maria S. de Maass schreibt war die Toilettengarnitur bestehend aufs einem grossen Spiegel mit breiten Silberrahmen, wie Bild. Einem Handspiegel, einem rechteckigen Glaskasten mit Silberdeckel (ungefähr 25 x 10 x 8) 1 viereckiges Silberschälchen (12 cm) ein rechteckiges Schälchen (20 x 8) mindestens 4 Leuchter für Kerzen

73

(Höhe 25 cm). Alles war 800 gestempelt und hatte gravierte Mono-
gramme."

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

G. Ehlert

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R. SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 18. 3 19. 54
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Anna-Marie Maas geb. Schiff
2. Wik. 324/1953



76

DR. HERMANN NAUMANN
DR. GEERT SEELIG
DR. HANS EHLERS
DR. WALTER HIMMELMANN
RECHTSANWÄLTE

HAMBURG 11, DEN 8. März 1954
ADOLPHSBÜCKE 11
TELEFON: 35 20 45
DR. NAUMANN: HAMBURG 20, INSELSTR. 10, TEL.: 47 69 41

BANKKONTO:
NORDDEUTSCHE BANK AG, HAMBURG
UNTER DRES. NAUMANN, SEELIG, EHLERS
POSTSCHKONTO: HAMBURG 69778 UNTER
DRES. NAUMANN, SEELIG, EHLERS, HIMMELMANN

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer
in H a m b u r g

Sing - 9. März 1954
1 Photo. *[Signature]*

Bei Überweisung u. Schreiben bitte angeben:

KARTEI Nr. _____

2 Wik 324/53
2 Wik 300/52

In Sachen

Maas u.a. gegen Deutsches Reich

Im Anschluss an die Eingabe vom 22.2.54 überreiche ich beigeschlossen jetzt eine Fotografie des Schlafzimmers. Auf diesem Foto ist im Hintergrund die Frisiertoilette mit der silbernen Garnitur zu erkennen. Es wäre zweckmässig, dem Sachverständigen Hilcken diese Fotografie zur Überprüfung seiner Schätzung zuzuleiten.

1) M. 10 Tagen 25/3
2) u R

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt
[Signature]

zu 21 April 1954
113.54 Sum

Handwritten note: kann Sachverständigen Hilcken mit der Bitte um Nachprüfung und mit Ergreifung der Exekution
Hamburg den 9. März 1954
Landgericht " Wg Kammer *[Signature]*

auch keine weiteren Perlenketten zur Rückerstattung aufgeführt sind.

Mein Gutachten über die angesetzten Werte bleibt daher bestehen.

1) Abschr. an Par. f. Stücken
2) Herrn R. Hilcken
3) M. i Monat
gez. Otto Hilcken

[Signature]
OTTO HILCKEN
SACHVERSTÄNDIGER

5-2
257 3.54 Sum

11/2 x ab
11/23 III 54

gegen ...
ss an die Eingabe vom 22.2.54 überre
eine Fotografie des Schlafzimmers. A
l
i
e
g
w
l
s
n
g
r
t
er
rt
tto
io
Re
i



111
78

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

Gegründet 1882

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE B, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 18. 3. 19. 54
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Anna-Marie Maas geb. Schiff
2. Wik. 324/ 1953

An Landgericht Hamburg
2. Wik.



Im Anschluss meines Gutachtens v. 5. Jan. 54 erwidere ich auf den Schriftsatz Blatt 76 der Akten, dass von mir die silberne Garnitur der Frisiertoilette mit RM. 375.- eingesetzt ist, wobei ein solcher Spiegel wie auf dem Photo Anlage Nr. 77 der Akten auch angenommen wurde. Im anderen Falle, wäre der Wert einer Kamm, Bürsten Garnitur nur mit Handspiegel nicht annähernd so hoch bewertet worden. Der Wert wie dieser von mir für die Garnitur eingesetzt, ist daher als absolut angemessen anzusehen.

Auf den Schriftsatz der Antragsteller v. 30.1.54 Blatt 71 der Akten erwidere ich wie folgt.

In den Ablieferungsquittungen Nr. 136, 137 u. 271 ist keine Perlenkette enthalten. In der Liste der Antragsteller über Schmuck Blatt 8 der Akten, ist eine lange Perlenkette aufgeführt, es ist anzunehmen, dass es sich bei dieser um eine doppelreihige Perlenkette handelt und daher ist diese auf der Ankaufsbescheinigung Nr. 7973 von der Städtischen Pfandleihanstalt Berlin als 2 Perlenketten aufgeführt. Der Wert dafür wurde in meinem Gutachten mit RM. 1.500.- angesetzt. Ich weise darauf hin, dass in der Liste in Blatt 8 der Akten auch keine weiteren Perlenketten zur Rückerstattung aufgeführt sind.

Mein Gutachten über die angesetzten Werte bleibt daher bestehen.

gez. Otto Hilcken

1. Hof. J. Hilcken an Part. f. Hilcken

2) Herrn R. f. Anweisung d. Rechtsmittels

3) H. 1 Monat

5-2 Akte

24/2x ab 25/3.54 Bm

16/23 III 54

Otto Hilcken



2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 324/53 verb. mit 2 Wik 800/52

VI/Z. 3308 -2-

VI/Z. 3308 - 3 -

Öffentliche Sitzung

verb.

In dem - Rückerstattungs - Sachen-

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsrat~~

~~als~~

Landgerichtsrat Faull

- 1. M a a s
- 2. S c h i f f
- 3. W e i s s

Bev. : RA. Dr. Geert Seelig, Hamburg

gege

als ~~Landgerichtsrat~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
5/300 - BV 414

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Seelig

für Antragsgegner Herr Sillem
ferner die Zeugin Frau Ledien

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Martha L e d i e n, geb. Niermann, 59 Jahre alt, Hausfrau, mit den Antragstellern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur

Zur Sache: Mein verstorbener Mann und der Ehemann von Frau Schiff waren Kollegen. Mein Mann war damals beim Arbeitsgericht, Herr Schiff war Landgerichtsdirektor; dadurch waren wir miteinander näher bekannt. Ich erinnere, dass Frau Schiff nach ihrem Fortzug aus Othmarschen in die Wohnung Hallerstrasse noch eine recht feudale Einrichtung besass. Es hat sich um mehrere Zimmer in der Hallerstrasse gehandelt. Ich kannte auch das Zimmer Eppendorferbaum 10, es waren vielleicht sogar 2 Zimmer, mindestens war das eine Zimmer recht gross und es war vollgestopft mit guten Sachen. Ich weiss aber nicht, wo die übrigen Sachen aus der Hallerstrasse und aus Othmarschen geblieben sind. Frau Schiff hat mir darüber nichts gesagt. Sie mag wohl einiges verkauft haben. Als Frau Schiff dann in die Rutschbahn umquartiert wurde, hatte sie auch dort ein verhältnismässig grösseres Zimmer als andere. Auch dieses Zimmer war voll von Möbeln. Ich erinnere nicht, ob auf dem Korridor, im Keller oder auf dem Boden von Frau Schiff Sachen standen. Ich erinnere aus der Wohnung Eppendorferbaum einen besonders schönen Schreibtisch, der auch noch in der Rutschbahn stand. Er war meiner Erinnerung nach Empire, und zwar Mahagoni mit Entasienbiesen. Es waren auch wertvolle Bilder in der Rutschbahn.

Wohnung
I
II
III
IV

VEI

Ich weiss, dass die Sachen in einem Lift zum Freihafen gekommen sind. Ich weiss aber nicht, ob der Lift fortgegangen, versteigert oder verbrannt ist, insbesondere weiss ich nicht, welche Sachen in dem Lift waren und welchen Wert sie hatten. Ich weiss nicht, wer den Bücherschrank gekauft hat und bereit war, auch alle anderen Sachen zu nehmen. Auch über Porzellan kann ich nichts sagen. Ich erinnere, dass in dem Zimmer eine Couch, viele Sessel, Stühle, 1 gr. Esstisch und 1 runder Tisch standen. Ich kann nichts über Teppiche sagen. Ich kenne auch niemanden, der noch in der Nachbarschaft von Frau Schiff gelebt hat, bis auf eine ältere Dame in Altona, auf deren Namen ich mich im Augenblick

zj

blick nicht besinnen kann. Ich werde aber, sobald ich es weiss, dem Vertreter der Antragsteller Name und Adresse mitteilen.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Die Parteien wurden auf Blatt 47 der Sicherungsakte 1359/38 hingewiesen, wonach Lagergebühren in Höhe von RM 72.50 für einen Lift der Tochter in England bei der Firma Röhlig & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 34/36 am 29. Januar 1940 freigegeben sind.

Beschlossen und verkündet:

1. Den Antragstellern wird freigestellt, bezüglich der Vernehmung der noch anzugebenden Zeugin weitere Anträge zu stellen.
2. Der Oberfinanzdirektion wird aufgegeben, bei der Firma Röhlig Nachfrage wegen des Lifts zu halten.
3. Der Oberfinanzdirektion wird ferner aufgegeben, bezüglich des Schadensersatzes für das bei Deportation vermutlich eingezogene Mobiliar des Zimmers Rutschbahn Erklärungen abzugeben.
4. Alsdann soll eine weitere prozessleitende Anordnung ergehen.

Jann

Sinchen

*1 Abschrift an Parteien
21 Nach 1 Monat*

Mag 19 VI 54

*Exg-1/ab
20. Juni 1954*

1942 Z

Oberfinanzdirektion Hamburg

5/300 - BV 414

Hamburg 13, den 27. Juli 1954
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb.13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 36 11 91 App. 586

- 1) Auftrag bei der jüngsten Ledigen ob sie die Beschrift einer weiteren Zigarette aus d. Nachbar-Schiff ermittelt hat
- 2) Auftrag OFD ob sie gemäß Protokoll v. 18. Juni 1954 Zigaretten wegen Versteigerung an das Landgericht Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer ermittelt hat
- 3) N. 3 Wokan Hamburg 36 Sievekingplatz

in 1) 2) + 4) ggf. ab 418,54 DM

4) Abschrift des Schriftsatzes v. 27. VII 54 an 9 St. 2 St. (dreifach)
2. Erklärung:
In der Rückerstattungssache
2 WIK/324/53 verb.m. 2 WIK 800/52
VI/Z 3308 -2- VI/Z 3308 -3-

Welcher Antrag wird wegen der Höhe nach gestellt in- soll der Antrag auf Jahly Schiff in D.M. anspflicht erhalten werden. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

1769 2 Aug 54

Wird im Anschluss an den Schriftsatz des Antragsgegners vom 2.7.1954 mitgeteilt, dass die Nachforschungen bei der Firma Röhlig & Co., Hamburg, ergeben haben, dass über einen Lift nichts vorliegt. Die Firma hat jedoch ihre Unterlagen noch fast vollständig. Sie schliesst daraus, dass der Lift zum Versand gekommen ist. Sonst müssten Angaben noch vorliegen.

Es kann deshalb angenommen werden, dass der Lift nach Holland abtransportiert wurde, wie die Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 1.8.1953 auch behaupten. Der Abtransport soll im April 1940 erfolgt sein. Im Mai 1940 wurde Holland bereits von der deutschen Wehrmacht besetzt. Der beabsichtigte Verkauf eines Teils der Sachen auf Grund in Holland gefertigter Photographien und der Weitertransport nach England wird vermutlich durch die Besetzung Hollands zunichte gemacht worden sein. Am 18.2.1941 schreibt Frau Schiff an ihren Sohn, dass sie "dem Kunst-Mey. den Auftrag gegeben habe, den leeren Lift als Laube fürs Land zu verkaufen". Vorher, am 12.12.1940 schreibt sie "die Liftsache sei genehmigt" und weiter: "Der Mann, der unseren Bücherschrank gekauft hat, würde die Sachen gern alle nehmen".

Daraus kann nur geschlossen werden, dass der Luft auf Betreiben der noch in Hamburg befindlichen Absenderin nach Hamburg zurückgesandt wurde. Solche Fälle sind des öfteren vorgekommen. Alsdann wurde der Inhalt und zuletzt der Liftkasten von ihr selbst verwertet.

Eine Entziehung durch das Deutsche Reich dürfte mithin nicht erfolgt sein.

Um Zurückweisung des Antrags wird gebeten.

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
(Kulffuss)

95

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte
Postcheckkonto: Hamburg 68773



Hamburg 11, den 14. August 1954
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45 Dr. S./2/s.
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Gerichtskasten 103

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

=====

2 WiK. 324/53
VI/2. 3308 -2-
i. Verb. m.
2 WiK 800/52
VI/2. 3302 -3-

In der Rückerstattungssache
M a a s u. a. gegen Deutsches Reich

Die im letzten Termin vernommene Zeugin Frau Lediem hat inzwischen dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass die Witwe des Landgerichtsdirektors Schamer, wohnhaft Hamburg-Altona, Eulenstrasse 72 in der Lage ist, Bekundungen über den Umfang des Hausstandes zu machen, den Frau Schiff noch vor dem Abtransport besessen hat. Weiter soll Frau Schamer darüber unterrichtet sein, welche Möbel in den Lift verpackt worden sind.

Bei Frau Schamer handelt es sich um eine hochbetagte Dame. Wie dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten von Frau Lediem gesagt ist, würde der Zeugin Schamer eine Vernehmung an Gerichtsstelle eine erhebliche Anstrengung bedeuten, der sie möglicherweise nicht gewachsen ist. Es wird daher darum gebeten, die Vernehmung der hiermit benannten Zeugin Frau S c h a m e r in ihrer Wohnung Hamburg-Altona, Eulenstrasse 72, vornehmen zu wollen.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

Aktenzeichen: 2 Wik 324/53 verb. mit 2 Wik 800/52

Z. 3308 - 3 -

VI/Z. 3308 - 2 -

Öffentliche Sitzung

verbundenen

In den - Rückerstattungs - Sachen -

geb. Schiff
Termin am 8./9.

96

Oberfinanzdirektion Hamburg
- 5/300 - BV 414 -



Hamburg 13, den 16. August 1954
Hartungstraße 5

Tel.: 36 11 91

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2 Wik 324/53 verb.m. 2 Wik 800/52 -
VI/Z 3308-2- VI/Z 3308-3-

M a a s
(Schiff)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird in Beantwortung der Verfügung vom 2.8.1954 mitgeteilt, dass
weitere Nachforschungen negativ verlaufen sind.

Urteil am 2.8.

Im Auftrag

*ab 23/8.54
Bm*

*Hbz 24.8.54
7*

(Sillem)

men:

Zeugin Schamer.

Zur Person: Ich heiße Margarete S c h a m e r,
geb. Sausse, 82 Jahre alt, Witwe, mit de
Antragstellern nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Zur

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 324/53 verb. mit 2 Wik 800/52

Z. 3308 - 3 -

VI/Z. 3308 - 2 -

Öffentliche Sitzung

verbundenen

In den - Rückerstattungs - Sachen-

- 1. Anna-Marie M a a s, geb. Schiff
- 2. Hans S c h i f f
- 3. Olga W e i s s

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

Bev.: RAe. Dres. Seelig, Ehlers pp.
Hamburg

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull

gegen

als ~~Besitzer~~ Einzelrichter

Deutsches Reich.

Luschei, JA.

Oberfinanzdirektion
- 5/300 - BV 414 -

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf in der Wohnung der Zeugin Frau Schamer, Hamburg-Altona, Eulenstr. 72,

für Antragsteller RA. Dr. Himmelmann

für Antragsgegner Herr Sillen

ferner die Zeugin Schamer

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeugin Schamer.

Zur Person: Ich heiße Margarete S c h a m e r, geb. Sausse, 82 Jahre alt, Witwe, mit den Antragstellern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur

Zur Sache: Ich sowohl, wie mein verstorbener Ehemann waren mit der Familie Schiff gut befreundet, und zwar auch aus dienstlichem Anlass. Frau Schiff war im Jahre 1940 bereits verwitwet. Ich kenne ihre erste Wohnung in Othmarschen, Parkstr. 6. Soweit ich erinnere, bewohnten Schiffs dieses Haus ursprünglich allein. Dann zog Frau Schiff in die obere Etage und vermietete die unteren Räume. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob sie damals schon einen grösseren Teil Möbel abgestossen hat, ich glaube es kaum. Es mag natürlich sein, dass sie einzelne Stücke verkauft hat. Von der Parkstrasse zog Frau Schiff mehr oder weniger unter Zwang in die Parkallee, in die Nähe des Rothenbaum. Ich weiss nichts davon, dass Frau Schiff in der Hallerstrasse gewohnt hat und dort noch eine relativ feudale Einrichtung besessen hat. Sie hat in der Parkallee beim Rothenbaum noch eine sehr anständige Einrichtung besessen, denn ~~schliesslich~~^{Schiff} war sie über Durchschnitt gut eingerichtet. Einen Mahagöni-Empire-Schreibtisch erinnere ich ebensowenig wie auch sonst einzelne Möbelstücke. Ich kann nur meinen allgemeinen Eindruck wiedergeben, dass die Zimmer in der Parkallee nicht besonders überfüllt waren. Ich kann aber auch nicht sagen, dass sie besonders leer gewesen seien. Ich möchte glauben, dass das Herrenzimmer damals noch da war; allerdings erinnere ich noch das grosse Bild der Mutter des verstorbenen Ehemannes.

Ich weiss, dass Frau Schiff das Esszimmer für ihre Tochter in England zum Versand verpacken liess und dass der Lift lange Zeit im Hafen lag und es immer hiess, dass keine Aussicht bestände, dass er fortging. Das hing natürlich mit dem Krieg zusammen. Was aber schliesslich aus diesem Lift geworden ist, ob er versteigert oder verkauft wurde, weiss ich nicht.

Mir sind die beiden Briefe der verstorbenen Frau Schiff an ihren Sohn Hans in Schanghai vom 12.12.1940 und 18.2.1941 (Bl. 34/35 der Akte), soweit sie hier interessieren, verlesen worden, wonach dem Kunst-Mey in Auftrag gegeben worden ist,

den

den Lift als Laube für das Land zu verkaufen; wonach die Devisenstelle schon vorher die Liftsache genehmigt hätte, das Finanzamt es noch müsste und der Mann, der den Bücherschrank gekauft hat, gern alle Sachen nehmen würde. Auch diese Stellen der beiden Briefe geben mir keinen Anlass, über den Verkauf des Esszimmers und den späteren Verkauf des leeren Lifts irgendetwas zu erinnern.

Wir ist bekannt, dass Frau Schiff aus der 4-Zimmerwohnung in der Parkallee, in der sie zunächst mit den beiden Kindern wohnte, in die Wohnung Eppendorferbaum 10 gezogen ist, wo sie nur 2 Zimmer hatte. Auch diese Zimmer habe ich gesehen. Das waren kleinere Zimmer, das eine war schmal, dieses war als Wohnzimmer eingerichtet, das andere als Schlafzimmer. Im Schlafzimmer standen auch noch allerlei Wohnzimmermöbel. Das Wohnzimmer war etwa 5 - 6 m lang und 3 1/2 - 4 m breit. Das Schlafzimmer war eben so lang, aber etwas breiter. In diesen zwei Zimmern wohnten die beiden Kinder nicht mehr, da sie schon ausgewandert waren. Das muss 1940 oder vorher gewesen sein. Die letzte Wohnung der Frau Schiff Rutschbahn habe ich nicht mehr gesehen, ich weiss auch nicht, was sie dort für Sachen hatte.

Auf die Frage, ob der Zeugin bekannt sei, dass Sachen anderweitig untergestellt oder verkauft seien, erklärte die Zeugin: Davon weiss ich nichts, andererseits ist mir aufgefallen, dass die recht grosse Bibliothek des Ehemannes eines Tages weg war. Wo dieselbe geblieben ist, weiss ich nicht. Ob Frau Schiff Geldsorgen hatte, weiss ich nicht, sie sprach nicht darüber, wie sie überhaupt über nichts klagte.

Ich erinnere von dem Esszimmer nur, dass es modern und nicht antik war, aber aus kostbarem Holz. Das Büfett war eine flache Anrichte ohne Aufsatz. Ich möchte noch bemerken, dass Frau Schiff sich für die von ihr geplante aber niemals erfolgte Auswanderung einen teuren Pelz gekauft hat, den sie bald darauf wieder los wurde, d.h. abliefern musste. Ich möchte auch glauben, dass sie auch andere Sachen abliefern musste.

musste.

Der Vertreter der Antragsteller erklärte: Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass vielleicht auch Möbel der Frau Schiff im Zuge der damals angelaufenen Holland-Möbel-Aktion eingezogen sind oder bei Verkleinerung der Wohnung irgendwie fortgenommen sind. Warum Frau Schiff allerdings den leeren Lift behalten hat, kann ich nicht näher erklären.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärte: Mir ist kein Fall bekannt, in dem hiesige Möbel zur Holland-Aktion eingezogen sind. Mir ist persönlich auch kein Fall bekannt, in dem bei Verkleinerung der Wohnung Möbel beschlagnahmt und für das Reich versteigert sind.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Den Parteien wird aufgegeben, sich schriftsätzlich zum Beweisergebnis zu äussern.

Den Antragstellern wird aufgegeben, zu der eingereichten Liste über den Inhalt des Lifts anzugeben, woher die Aufstellung stammt, wie sie in den Besitz derselben gelangt sind. Handelt es sich um eine Original-Packliste?

Ein Genehmigungsvermerk befindet sich auf der Fotokopie nicht, auch nicht ein Datum der Aufstellung oder ein Behördenstempel.

Worauf beruhen die eidesstattlichen Versicherungen der Antragsteller, etwa auf einer Korrespondenz mit der Mutter und hat diese gesagt, dass die Gegenstände in dem Lift verpackt waren oder handelt es sich nur um eine aus der Erinnerung gegebene Aufstellung der sämtlichen früheren Haushaltsachen der Eltern vor Auswanderung der Kinder?

Faust

Linke

VfG.

1. Protokollaufbereitung an Parteien
2. Wv. 15.10.1954

2 x abgeh. 10. Sept. 1954

*an/ 21. Sept. 1954
18/10/54
1. Part. am 18. Sept. des
Anlagen im vorstehenden
Beschluss einbringen
21. 11. 2. Wochen
15. 10. 54*

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 15. Okt. 1954

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seebach
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann
Rechtsanwälte
Postcheckkonto: Hamburg 68773



Hamburg 11, den 4. November 1954
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45
Dr. S./2/s.
Gerichtskasten 103

108

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,
in Hamburg.

2 Wik 324/53
VI/2 3303 -2-
verb. mit:
2 Wik 300/52
VI/2 3308 -3-

Handwritten notes:
Zurück an MFD für
Stellung 29/11
N. 3 Wochen
Stg 5 11 57

Schriftsatz
=====

in Sachen

M a a s u. a. gegen Deutsches Reich

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 8.9.1954 wird folgendes vorgetragen:

Die Vernehmung der Frau Schamer hat ergeben, dass die Mutter der Antragsteller über einen grossen Haushalt, der aus kostbaren Gegenständen bestand, verfügt hat. Sie weiss auch weiter, dass der Lift mit den für eine in England lebende Tochter bestimmten Sachen gepackt ^{ist} und lange Zeit im Hafen gelegen hat. Ferner sei darauf hingewiesen, dass auch nach der Aussage dieser Zeugin die Mutter der Antragsteller unter Zwangsmassnahmen Hab und Gut, insbesondere einen teuren Pelzmantel, hat abliefern müssen. Prüft man die Aussage der Zeugin Schamer zusammen mit derjenigen der Zeugin Leddien, so steht damit fest, dass die Mutter der Antragsteller einen Lift mit den kostbaren Haushaltsgegenstände gepackt hat und dass die Mutter der Antragsteller bis zu ihrer Evakuierung noch in Hamburg, und zwar in der Rutschbahn, in einem Zimmer mit eigenen Möbeln gelebt hat. Zum mindesten muss also der Hausstand der Mutter der Antragsteller, der sich in der Rutschbahn befand, mit Beschlag belegt und verwertet worden sein, nachdem die Mutter der Antragsteller abtransportiert worden war.

X

Zu der Auflage des Landgerichts über die Herkunft der Liste über den Inhalt des Lifts wird folgendes ausgeführt:

Die Antragstellerin Olga Fanny-Margarete Weiss geb. Schiff befand sich noch in Deutschland, als ihre Mutter den Lift packte. Sie war bei dem Packen des Lifts selbst zugegen und hat später die Liste zusammengestellt und somit aus eigener Wissenschaft die eidesstattliche Versicherung vom 5.4.1951, die auch den Inhalt des Liftes umfasst, aufgestellt.

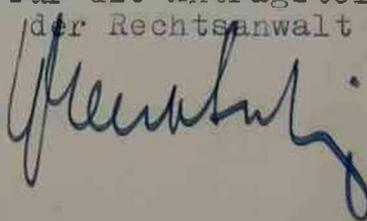
2

109

Wenn dadurch, dass die Antragsteller, um ihr Leben zu retten, ausgewandert sind und niemand von der Familie mehr zugegen war, als die Mutter der Antragsteller abtransportiert wurde, um selbst einen elenden Tod in Polen zu finden, es heutzutage schwierig ist, das gesamte Hab und Gut der Mutter der Antragsteller, das ihr durch die Zwangsmassnahmen fortgenommen ist, zusammenzustellen, so können diese Umstände den jetzigen Antragstellern nicht ~~irgendwie~~ aus formellen Gründen im Wiedergutmachungsverfahren irgendwie zum Nachteil gereichen. Die Antragsteller stehen im Gegenteil auf dem Standpunkt, dass auf diese schwierigen Verhältnisse die weitgehendste Rücksicht genommen werden muss und dass es richtig wäre, wenn abseiten des Antragsgegners jetzt eine bindende Entscheidung darüber abgegeben würde, welche Beträge, ohne dass es einer richterlichen Entscheidung bedarf, als angemessene Entschädigung für diejenigen Verluste, die die Mutter der Antragsteller und die Antragsteller selbst erlitten haben, als Ersatz anerkannt werden. Die Antragsteller sind nicht in der Lage, weitere Beweise als bisher zu erbringen. Es wird daher gebeten,

nunmehr in der Sache zu entscheiden.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt



Oberfinanzdirektion Hamburg

- 5/300 - BV 414 -

Postanschrift: Hamburg 13, den 4. November 1954
Hartungstraße 5

Tel.: 36 11 91 App. 588

Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz



(dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 2 Wik 324/53 verb. mit 2 Wik 800/52 -

VI/Z 3308 -2-

VI/Z 3308 -3-

M a a s

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird unter Bezug auf das Protokoll vom 8.9.1954 darauf hingewiesen, daß die Vernehmung der Zeugin Schamer die im Schriftsatz vom 27.7.1954 dargelegte Auffassung des Antragsgegners bestätigt, daß eine ständige Verkleinerung der Wohnung erfolgte. Die Angaben der Frau Schiff besagen, daß sie Verkäufe getätigt hat (Bücherschrank, Lift). Der Verkauf des Bücherschranks läßt darauf schließen, daß er entbehrlich wurde. Dies doch nur, weil die Bibliothek verkauft worden war. Anders läßt sich kaum erklären, daß die Bibliothek "eines Tages weg" war.

Nach Sachlage muß um Zurückweisung des Antrages gebeten werden.

1) Abdruck an ABT mit der Aufforderung, dem Wert der im Zimmer Restschubladen und vor handlenen Sachen anzugeben. Fernlichkeit mit Benennung der für solche Wertangaben geeigneten Vermittler in Einzelsachen

2) n. 3 Wochen

Im Auftrag

(Sillem)

30.11.54
8.11.54
h.u.

Abg 6.11.54
7

3

110

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postcheckkonto: Hamburg 68779



11. November 1954

Hamburg 11, den
Adolphbrücke 11, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Gerichtskasten 103

Dr. S./2/s.

Zustellung an ~~Gegenanwalt~~
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

=====

2 WiK 324/53
VI/Z 3308 -2-
verb.mit
2 WiK 800/52
VI/Z 3308 -3-

Handwritten notes:
Zust. / gef. K. / ... an ... für
23/11.54. Erklärung
21.11.2 worden
Kb 12.11.54
Z

Schriftsatz

=====

in Sachen

M a a s u.a. gegen Deutsches Reich

Auf die richterliche Verfügung vom 6.11.1954 wird erwidert, dass die Antragsteller nicht in der Lage sind, irgendwelche Angaben darüber zu machen, welche Möbel sich noch im Zimmer Rutschbahn befunden haben. Die einzigen Angaben, die hierfür zugrunde gelegt werden können, sind die der Zeugin Frau Ledien, die am 18.6.1954 angegeben hat, dass Frau Schiff in der Wohnung Rutschbahn noch einen schönen Schreibtisch besass, der ihrer Erinnerung nach im Stile Empire war und aus Mahagoni mit Entarsienbiesen gearbeitet war. Sie hat ferner gesagt, dass Frau Schiff in der Rutschbahn ein verhältnismässig grosses Zimmer hatte und zwar ein grösseres als andere und dass dieses Zimmer voller Möbel war. Nach ihren Angaben waren aber auch noch wertvolle Bilder vorhanden.

Da die Familienangehörigen sich z.Zt. der Deportation der unglücklichen Frau Schiff nicht mehr in Hamburg befanden und auch sonst niemand ausser der Zeugin Ledien ermittelt werden kann, der Frau Schiff unmittelbar vor ihrer Deportation besucht hat, so muss eine Schätzung Platz greifen. Dabei ist davon auszugehen, dass Frau Schiff bis zum letzten Augenblick selbstverständlich die wertvollsten Möbelstücke behalten hat. Die Antragsteller müssen sich gegen die Stellungnahme des Antragsgegners wenden, in der die Dinge so dargestellt werden, als ob Frau Schiff aus freien Stücken sich vieler Hausratsgegenstände entäussert hätte. Es muss noch einmal durch die Antragsgegner festgestellt werden, dass die Verkleinerung des Hausstandes lediglich auf die Verfolgungsmassnahmen zurückzuführen ist.

Für die Antragsteller
der Rechtsanwalt

Handwritten signature

Oberfinanzdirektion Hamburg

5/300 -BV 414

Hamburg 13, den 20. November 1954.
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91

MZ

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz



(3x)

In der Rückerstattungssache
2 WiK 324/53
VI/2 3308-2-

Schiff Nachlass
(Maas u.a.)

./.

Deutsches Reich
(CFD Hamburg)

wird auf die Schriftsätze der Antragsteller vom 4. und 11.11.54
Bezug genommen.

Bei vollem Verständnis für das Vorgebrachte kann sich der
Antragsgegner nur im Rahmen der ihm durch das REG gezogenen Gren-
zen bewegen. Hieraus ergibt sich nun nach diesseitiger Auffassung
keine Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung. Die Entscheidung
muss deshalb dem Gericht überlassen bleiben.

Dies schließt nicht aus, daß nach anderen Gesetzen (z.B.
BEG) doch die Möglichkeit besteht, den durch die damaligen Ver-
hältnisse entstandenen Schaden zu bereinigen. Hierfür ist der
Antragsgegner aber nicht passivlegitimiert. Er kann sich mangels
Sachkenntnis insoweit auch nicht kompetent äußern.

Dem Antrag der Antragsteller auf gerichtliche Entschei-
dung schliesst sich der Antragsgegner an.

- 1) Akte an A. St. j. Kammern
- 2) Herrn Landger. Dir. Dr. Roscher

Im Auftrag

gt.
Es ist bereits im Kammertermin
stattgefunden, nach diesem waren
noch 3 Beweisanfragen [64] H
[78] (Kilben) in [84] (Kettler)
in [97] (Schamer)

(Sillem)

ab 30. Nov. 1954

Ich frage mich, ob nicht der das letzte Zimmer
Rücküber von D. R. entgegen ist, was darin war und
welchen Wert die Sachen in dem ersten Zimmer hatten
Ich stelle mich, ob nachdem Kammertermin stattfinden
soll.
Hhg 29.11.54 Z

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. - act. 127 -
Hamburg, 25 APR. 1955

Die Justizstelle

Landgericht Hamburg Justizinspektor

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WIK 324/53 verb. mit 2 WIK 800/52
VI/2 3308-2- VI/2 3308 -3-

Rechtskraftzeugnis
ist dem *D'Agues - OPD -*
auf Grund Zw. G. l. v.
d. *Ger. des Apph*
Ges. (5-706,2 ZPO) v.
am 10. Mai 1955

Beschluss

J. J. J.
Justizinspektor

In der Rückerstattungssache

- 1. Friederike Margarete Anne-Marie *M a a s s*
geb. Schiff, Buenos-Aires,
- 2. Hans Arnold Philipp *S c h i f f*, Shanghai
- 3. Olga Fanny Margarete *W e i s s*, geb. Schiff,
London
als Erben nach Anna Schiff, geb. Wertheimer,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geert Seeelig,
Hamburg 11, Adolphistraße 11

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion,

Hamburg 13, Hartungstraße 5
5/300 - BV - 414 -

Antragsgegner,

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2. Landgerichtsrat Faull,
- 3. Gerichtsassessor Dr. Baden

am 4. Januar 1955 beschlossen:

I. Unter Abweisung weitergehender An-
sprüche wird festgestellt, daß das Deutsche
Reich verpflichtet ist, den Antragstellern
für entzogene Silber- und Schmuckgegenstände

in

1) Ausfertigung an:
 2 x Parteien
 - x Beteiligte
 mit Urkunden
 2) Abschrift an
 - g. Kontr.
 - Schamt
 3) Form B...
 mit G...
 10/4

im Werte von 13.654.50 RM = 13.654.50 DM und für entzogene Möbel, Radio, Pelz und Fahrrad im Werte von 3.500.- RM = 3.500.- DM Schadensersatz zu leisten. Zeitpunkt der Entziehung ist der 1. September 1942.

II. Der Beschluß ergent gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragsteller sind gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 1. September 1948 - 76 VI 827/48- Erben der auf den 8. Mai 1945 für tot erklärten Witwe Anna Schiff geb. Wertheimer. Die Erblasserin war Jüdin im Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung. Sie bewohnte in Hamburg-Ottmarschen, Parkstraße 28 eine 13 Zimmerwohnung. Davon vermietete sie zunächst die unteren Räume dieses Hauses und zog in die obere Etage. Später zog sie nach Hamburg in die Parkallee und von dort zwangsweise in die Rutschbahn, wo sie nur ein grosses Zimmer bewohnte. Die Erblasserin ist dann deportiert worden.

Die Erblasserin hatte reichlich Silber und Schmuck, obgleich zu Lebzeiten des Ehemannes der Erblasserin, der 1926 verstarb, ein Diebstahl von 60 kg Silber erfolgte. Die Erblasserin lieferte auf Grund der dem Gericht im Original überreichter Ablieferungsquittungen der Öffentlichen Ankaufsstelle Bäckerbreitergang Silber und Schmucksachen ab und erhielt dafür gemäß Quittung

Nr.136 vom 1.3.39	75.- RM abzügl. 7.50 =	67.50 RM
Nr.137 vom 1.3.39	40.- RM abzügl. 4.- =	36.-- RM
Nr.271 vom 4.3.39	65.- RM abzügl. 6.50 =	58.50 RM

ausgezahlt. Ausserdem lieferte die Erblasserin gemäß

Quittung

Quittung der Städtischen Pfandleihanstalt Berlin zwei Perlketten mit Brillanten ab und erhielt den Betrag von 45.- RM abzüglich 1.- RM Porto = 44.- RM ausbezahlt. (Bl.60 d.A.)

Ihrer bereits nach England ausgewanderten Tochter wollte die Erblasserin Teile ihres Hausstandes, darunter ein Esszimmer ne über Holland nachsenden. Sie ließ diese Möbel im Jahre 1939 in einen Lift verpacken. Der Lift lagerte zunächst im Hamburger Freihafen, hat aber seinen Bestimmungsort nie erreicht. Ob die Sachen nach Holland gegangen sind oder bereits in Hamburg beschlagnahmt wurden, ist nicht bekannt geworden.- Ausserdem mußte die Erblasserin, wie alle Juden, am 23. September 1939 ein Radiogerät und im Winterfeldzug 1941 einen Pelz abliefern.

Die Antragsteller haben Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung neben anderen Ansprüchen sowohl wegen Möbel, wie auch wegen Schmuck frist- und formgerecht angemeldet. Sie haben die übrigen Ansprüche jedoch wieder zurückgenommen, (Bl.23, Satz vom 21. August 1952)., sodaß hier nur über Mobiliar und Schmuck zu entscheiden ist. - Zur Begründung ihrer Anträge haben die Antragsteller eine Aufstellung des Mobiliars der Erblasserin (Bl.5) bezüglich sämtlicher Zimmer einschl. Teppichen, Bilder, Bibliothek etc. überreicht; außerdem haben sie den Inhalt des Lifts sowie einer Kiste mit Wäsche, Porzellan pp näher beschrieben, auch eine Liste über den Schmuck aufgestellt. (Bl.8/9 d.A.) Den Wert des Mobiliars haben sie mit 26.118.-- RM den des Lifts mit 8.492.-- RM Schmuck mit 4.205.-- RM und die Silbersachen mit 15.100.-- RM angegeben. - Die Antragstellerin zu 3) hat am 5. April 1951 (Bl.11) an Eidesstatt versichert, daß die erwähnten

Gegenstände

Gegenstände ihrer Mutter gehört haben; ebenso hat die Antragstellerin zu 1) die Richtigkeit der Aufstellungen bestätigt. Die Antragsteller haben Photographien der früheren Zimmereinrichtungen überreicht. Sie haben beantragt, auf den Wiederbeschaffungswert zu erkennen, falls eine Rückerstattung in Natur nicht stattfinden könne. Im Übrigen ist seitens der Antragsteller vorgetragen, daß keiner der Antragsteller zurzeit der Deportation ihrer Mutter bzw. zur Zeit der Entziehung der Sachen in Hamburg gewesen sei. Die Antragsteller haben sich für das Vorhandensein der entzogenen Sachen auf das Zeugnis der Frau Leddin, ^{so wie} auf das Gutachten des Kunstsachverständigen Heumann berufen und Briefe der Erblasserin an den Antragsteller zu 2), derzeit in Shanghai, vom 12. Dezember 1940 und 18. Februar 1941 überreicht. Im ersten Brief findet sich der Satz (Bl. 35):

" Die Liftsache ist von der Devisenstelle genehmigt, jetzt muß es noch das Finanzamt tun. Der Mann, der unseren Bücherschrank gekauft hat, würde die Sachen gern alle nehmen..... Das Porzellan auf meiner Liste ist genehmigt worden, also will ich es trotz Deiner Mahnung mitnehmen....."

In Blatt 34 findet sich folgender Satz:

" Der Kunst-Mey, dem ich jetzt den Auftrag gegeben habe, den leeren Lift zu verkaufen als Laube fürs Land."

Der Antragsgegner hat die Rückerstattungsansprüche, ^{insbesondere} ~~insbesondere~~ der Höhe nach bestritten und ausgeführt, daß die Erblasserin aus ihrer großen Wohnung in Otmarshen mehrmals in andere Wohnungen umgezogen sei und zum Schluß nur ein Zimmer in der Rutschbahn bewohnt habe. Bezüglich des Lifts hat der Antragsgegner vorgetragen, daß dieser zwar verpackt gewesen, aber niemals abgegangen sei und nach den erwähnten Stellen in den Briefen anzunehmen sei, daß diese Sachen aus dem Freihafen zurückbeordert und die leeren Liftkisten verkauft seien.

Nach Verweisung durch das Wiedergutmachungsamt

vom 30. Mai 1953 hat die Wiedergutmachungskammer am 6. August 1953 beschlossen, den Landgerichtsdirektor a.D. Dr. Schulenburg über die Angelegenheit mit dem Lift zu vernehmen und die Devisenakten der Frau Schiff beizuziehen. Auf das Vernehmungsprotokoll vom 16. September 1953 (Bl. 51 d.A.) wird verwiesen. Über den Verbleib des Lifts hat der Zeuge nichts Genaues angeben können, aber bestätigt, daß der Sohn der Erblasserin ein Rundfunkgerät habe abliefern müssen.

Mit Beschluss vom 16. September 1953 sind die Verfahren 2 WiK 800/52 und 2 WiL 324/53 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden worden. Am 24. November 1953 ist vor der Kammer mündlich verhandelt worden, die Sach- und Rechtslage wurde eingehend erörtert. ~~Am 24. November 1953~~ Nach Überreichung der vier Originalquittungen bezüglich der Schmuck- und Silberablieferung hat die Kammer mit Beschluß vom 30. November 1953 ein Sachverständigengutachten des Juweliers Hilcken bezüglich des Wertes der abgelieferten Sachen im Zeitpunkt der Entziehung angefordert. Der Sachverständige hat die Ablieferungsquittungen mit der Aufstellung der Antragsteller verglichen und festgestellt, daß bis auf wenige Gegenstände alle angeblich zur Ablieferung gekommenen Sachen auch in den Quittungen erwähnt seien. Die in den Quittungen nicht aufgeführten Sachen hat der Sachverständige gleichfalls bewertet und kommt insgesamt auf einen Betrag von 13.654.50 RM für sämtliche abgelieferten Schmuck- und Silbergegenstände, wobei bereits die in bar ausbezahlten Beträge von zusammen 151.50 RM in Abzug gebracht sind. Der Sachverständige hat die Perlenkette mit 1.500.- RM im Gegensatz zu der von den Antragstellern beantragten Summe von 2.000.- RM festgestellt. Auf die Beanstandung der Antragsteller, daß zwei Perlenketten vorhanden gewesen seien, hat der Sachverständige klargestellt, daß er zwei Reihen Perlen

Perlen zusammen mit 1.500.- RM bewertet habe und daß auch die ~~die~~ ^{ausgibt} nicht berücksichtigt ~~erwähnte~~ Spiegelgarnitur von ihm durchaus mitbewertet sei und zwar zum Preise von 375.- RM. Das Gericht hat weiter zur Klarstellung der erfolgten Möbelentziehung mit Beschluß vom 3. Juni 1954 die Zeugin Frau Leddin vernommen. Auf die Sitzungsniederschrift vom 18. Juni 1954 wird verwiesen. Die Zeugin hat sich über die verschiedenen Wohnungen der Erblasserin ausgesprochen und bestätigt, daß das Zimmer in der Rutschbahn verhältnismässig groß war. Mit einem weiteren Beschluß vom 18. August 1954 ist sodann die Vernehmung der Zeugin Frau Schamer angeordnet worden. Auf die Sitzungsniederschrift vom 8. September 1954 wird Bezug genommen. Die Zeugin hat sich gleichfalls über die verschiedenen Wohnungen der Erblasserin und deren Einrichtung näher ausgesprochen, desgl. über die Bibliothek. - Beide Zeuginnen haben nicht ~~bestätigen~~ ^{angeben} können, was aus dem Lift geworden ist. Die Antragstellerin zu 3) hat dem Gericht gegenüber eidesstattlich versichert, daß sie das Silber selbst in Waschkörbe gepackt und viermal mit einer Taxe zur Ankaufstelle gefahren ist (Bl. 19 d. A. 2 WiK 800/52).

Im Kammertermin ^{v. 21. Dezember 1954} hat der Antragsgegner keine Einwendungen dagegen erhoben, daß auf Feststellung in DM erkannt würde. (Bl. 113 d. A.).

Dem Anspruch der Antragsteller konnte nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange entsprochen werden. Soweit weitergehende Ansprüche gestellt sind, waren solche abzuweisen.

Durch die Quittungen ist klar erwiesen, daß Schmuck und Silber zur Ablieferung gekommen ist. Daß eine solche Ablieferung auf rassistischer Verfolgung und Mißbrauch der Staatsgewalt beruht, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Damit steht eine ungerechtfertigte Entziehung im

im Sinne der Art. 1 und 2 REG fest. Die Rückgabe der entzogenen Gegenstände kann jedoch nicht erfolgen, da dieselben unauffindbar sind. Die Schadensersatzforderung tritt daher gemäß Art. 26 II REG an die Stelle der Rück-
erstattung in Natur.

Der Umfang der entzogenen Schmuck- und Silbersachen, wie er in der Aufstellung der Antragsteller aufgeführt ist, deckt sich nicht ganz mit dem Inhalt der vier Ablieferungsquittungen. Doch sind die Unterschiede sehr gering und es kann den Antragstellern geglaubt werden, daß die in den Quittungen nicht aufgeführten Sachen auch abgeliefert sind. Es besteht kein Anlaß, anzunehmen, daß diese Gegenstände aus irgend welchem Grunde nicht abgeliefert wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß, wenn die Antragstellerin zu 3) an Eidesstatt versichert hat, daß viermal mit einer Taxe gefahren werden musste, auch von der Ankaufstelle nicht drei, sondern vier Quittungen erteilt sind. Wenn die vierte Quittung nicht vorgelegt werden kann, so ist dies nach Art. 41 REG wegen der Beweisnot der Antragsteller unerheblich.

Was die Bewertung der Sachen anlangt, so hat das Gericht keine Bedenken, dem Gutachten des erfahrenen Sachverständigen Rücken in allen Punkten zu folgen. Daß die Sachen seinerzeit unter Preis verkauft sind, bedarf keiner Erwähnung. Die Schadensersatzforderung nach Art. 26 II REG richtet sich nach dem Wert der entzogenen Sachen zur Zeit der Entziehung. Der Sachverständige hat die Werte zur Zeit der Entziehung ermittelt und kommt unter Berücksichtigung derausgezahlten Beträge auf eine Summe von 13.654.50 RM. In dieser Summe hat der Sachverständige auch die doppelte Perlenkette und Frisiersilber mit berücksichtigt.

Schwieriger für das Gericht war die Feststellung, in welchem Umfange eine Entziehung von Hausrat, insbesondere

insbesondere Möbel erfolgt ist. Das Gericht zweifelt nicht daran, daß die Erblasserin einen sehr wertvollen und grossen Hausstand in Othmarschen besessen hat. Die eingereichten Photographien beweisen deutlich, daß es sich um sehr wertvollen Hausrat mit antiken Möbeln gehandelt hat. Es steht jedoch ~~zwar~~ fest, daß die Erblasserin mehrmals ihre Wohnungen verkleinern musste und auch verkleinert hat. Dabei ist es weniger von Bedeutung, ob die Erblasserin, wiewon dem Antragsgegner behauptet, noch mehr Wohnungen nacheinander innegehabt hat, als die beiden Zeuginnen Leddin und Schamer angegeben haben. Denn nach deren Aussagen ist die Erblasserin in mindestens vier Wohnungen wohnhaft gewesen, während nach der Behauptung des Antragsgegners die Erblasserin nacheinander fünf Wohnungen bewohnt haben soll. Soviel aber geht aus den Aussagen der beiden Zeuginnen hervor, daß die Erblasserin zwar ein recht grosses Zimmer noch in der Rutschbahn innegehabt hat, welches auch mit verhältnismässig viel Möbelstücken eingerichtet war, daß aber doch von der Erblasserin selbst Möbelstücke verkauft oder weggeschafft sein müssen, so z.B. die Bibliothek (vgl. Aussage Schamer Bl.98) ~~und~~ das Esszimmer für die Tochter in England (vgl. Bl.97). Das Gericht ist davon überzeugt, daß die Erblasserin tatsächlich die Mehrzahl ihrer Möbel selbst verkauft hat. Das ergibt sich aus den von den Antragstellern selbst eingereichten Briefabschriften der Erblasserin an ihren Sohn, in denen davon die Rede ist, daß ein Käufer den Bücherschrank gekauft habe und dieser gern alle Sachen nehmen wollte; auch daraus, daß der Kunst-Mey den Auftrag erhalten habe, den leeren Lift zu verkaufen. - Der Lift ist damit also nicht zur Absendung gelangt. Er wird nämlich dadurch leer gewesen sein, daß sein Inhalt aus dem Freihafen später wieder zurückgeholt und verkauft ist. Das Gericht ist auf Grund der Zeugenaussagen in der Lage, den

den ungefähren Inhalt des Zimmers in der Rutschbahn zu rekonstruieren, und zwar hat es sich dabei um folgende Einrichtungsgegenstände gehandelt:

1 Empire-Schreibtisch	mehrere Sessel und Stühle
1 runder Tisch	1 Ausziehtisch
wertvolle Bilder	wahrscheinlich 1 Teppich
1 Couch	und zweifellos Wäsche, Geschirr und einzelne Bücher.

Diese Gegenstände sind, da die Erblasserin deportiert wurde, von der Gestapo nach erfolgter Versiegelung des Zimmers zur Versteigerung gebracht. Ausserdem hat die Erblasserin ein Radiogerät, einen Pelz und ein Fahrrad abliefern müssen. - Dem Gericht ist bekannt, daß solche Ablieferungen für Juden im nationalsozialistischen Staat vorgeschrieben waren.

Nach § 287 ZPO hatte das Gericht nach freiem Ermessen die Höhe des Schadens für die ungerechtfertigt entzogenen Sachen zu ermitteln. Das Gericht hat sich hierfür der Hilfe eines Sachverständigen nicht bedient, da ein Sachverständiger für die Sachen in dem letzten Zimmer der Erblasserin auf Kombination angewiesen wäre. Auf Grund freien Ermessens schätzt das Gericht diese Möbel auf 3.000.- RM, das Radiogerät auf 200.- RM und den Pelz mit 300.- RM. Als Entziehungszeitpunkt hat das Gericht den 1. September 1942 angenommen, da die Deportation der Erblasserin im Sommer 1942 erfolgt sein wird ^{und} die Verwertung der Sachen durch die Gestapo erst einige Zeit später vorgenommen wurde. - Wenn auch das Radiogerät im September 1939 und der Pelz möglicherweise im Winterfeldzug 1941 abgeliefert sein mögen, so hat das Gericht doch keine Bedenken, für diese Gegenstände zusammen den 1. September 1942 einheitlich anzunehmen.

Wenn auch nach der Rechtsprechung der Kammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg die Schadensersatzforderung nach dem Wert der Sachen zur Zeit der Entziehung zu bemessen ist, so hat doch die Oberfinanz-

direktion

Termine:
 19.6.52
 3.7.52
 8.10.52
 5.3.52
 10.9.52
 22.10.52

- 8 Juni 1953 ✓

Bitte hier!
 Landgericht Hamburg
 Wiedergutmachungskammer **2**

Rückerstattungssache

1.) Maas, Friederike Margarete Anna-Maria Berechtigte
 2.) Schiff, Hans Arnold Philipp
 3.) Weiss, Olga Fanny-Margarete Vollmacht Bl.
 Bevollmächtigte: Prof. Dr. G. Leelig gegen

Foch, Jürgen Rückerstattungs-
 pflichtige
 Bevollmächtigte: Prof. Dr. Jürgen Foch Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:
Grundstücke

Wertfestsetzung Bl.

Löffelholz
Dr. R. V. V. V.
6/24.52

Weggelegt 19 52
 - Aufzubewahren: - bis 19 83 X
 - dauernd -

2 WIK 329/195 1

5 W 160 10 51

7. Wiedergutmachungskammer

Altensachen: 2 Vik 373/31

2. 3308

Öffentliche Sitzung

In der -Rückersta- he-

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

Landgerichtsrat

Landgerichtsrat Richard

Als einziger Mandatrichter

Landrat, Hl.

Als Übersetzerin

des Gerichtsschreibers

- 1. der Frau Friederike Margarete Anne-Marie M a n n, geb. Schiff, Bremer-Aires, Danabria 2999,
- 2. des Hans Arnold Philipp W e i l f, 327/42 Ward Road, Shanghai (China),
- 3. der Frau Olga Fanny Margarete W e i s s, geb. Schiff, 445 Edgware Road, London W 2,

gegen Art. 1 Hl. Dr. Geert Seelig, Hamburg 11, Adolphsbrücke 5-11,

gegen Antragsteller,

Frau Irngard A n n e, Landa, Birkerstr. 4,

Art. 2 Hl. Mrs. Frahn, Schmidt, Hbg.-Altona,

erschienen bei Aufruf

Intervenienten

für Antragsteller Hl. Dr. Seelig

als ~~der~~ Antraggeber in mit Hl. Dr. Frau

Die Parteien v e r g l i e h e n sich wie folgt:

Der wichtigsten Verhandlung aller gegenseitigen Ansprüche, über die die Entscheidung gemäß Art. 3 des Teilbeschlusses der 7. Senatssitzung angenommen vom 7. August 1931 vorbehalten ist, sollen die Antragsteller an die Antraggeberin einen Betrag von

RM. 10.000,- (zweitausend deutsche Mark).

Dieser Betrag wird in ein Bankkonto überwiesen, das ab 1. April 1932 mit 4 1/2 jährlich zu verzinsen ist. Die Müssen

ist

sind halbjährlich nachträglich, erstmalig am 31. Dezember 1952 fällig. Das Darlehen ist rückzahlbar in jährlichen Raten von 1.000.— RM, und zwar in Höhe von je 500.— RM am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres, erstmalig am 31. Dezember 1952. Neben die Antragsteller mit 2 Raten länger als 1 Monat in Verzug, so ist der gesamte restliche Kapitalbetrag sofort fällig. Der gesamte restliche Kapitalbetrag ist ferner fällig, sobald das Grundstück von den Antragstellern veräußert wird.

Zur Sicherung der vorstehenden Darlehensforderung bewilligen und beauftragen die Antragsteller die Eintragung einer Hypothek in Höhe von 10.000.— RM nebst 4 % Zinsen zu den oben angegebenen Bedingungen an rangierter Stelle auf das Grundstück Othmarschen Band 24 Blatt 147. Die Art der Eintragung eines Hypothekenbriefes soll ausgeschlossen sein.

Die Antragseignerin verzichtet auf die zu ihren Gunsten durch Beschluss vom 2. August 1951 angeordnete Höchstbetragsgleichsetzung hypothek von RM 10.000.—

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Antragseignerin die Ansprüche auf Rückzahlung von ihr gezahlter Soforthilfeabgaben für das fragliche Grundstück, soweit diese infolge der Kickerotation nicht entstanden sind, zustehen.

Die Antragsteller treten ihre etwaigen Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Finanzamt in Kikau, soweit sie ihnen zustehen sollten, an die Antragseignerin ab und ersüchtigen die Antragseignerin, diese Ansprüche in eigenen Namen geltend zu machen. Sie erklären sich ferner bereit, etwa noch notwendig werdende Erklärungen zur Aufklärung der Soforthilfeabgabe an die Antragseignerin abzugeben.

Die Antragseignerin ist mit dieser Abtretung an.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach dem Bestimmen des Kickerotationsgrundstückes und der 2. WO. an diesen Besetzts Gerichtskosten nicht erhoben und dass die ausgerichtlichen Kosten gegenseitig aufzueben werden.
Vor, allem und ganz mit.

(Unterschiedet):

Kirhardt.

Laschel.

Gegner hat unmittelbar Abschrift erhalten

Fürs Gericht

DR. JÜRGEN FRAHM
RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. ARTHUR SCHMIDT
RECHTSANWALT
FERNRUF 42 29 42 UND 42 29 54

24) HAMBURG-ALTONA, DEN
LOBUSCHSTR. 281.

5. Dezember 1950
Dr. F.

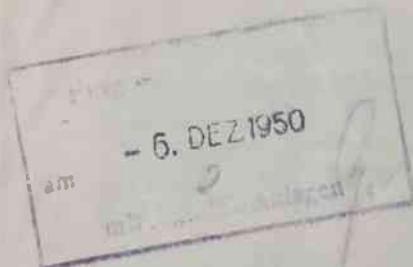


An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz Zimmer 740



In der Rückerstattungssache

Anna SCHIFF Erben gegen Irmgard KOCH
/RA. Dr. Seelig, Hamburg 11/ gegen /Rae. Dres. Frahm u. Schmidt/

u/ Schreffens, im Auftrag Kompromiss

-VI / Z 3308 - 1-

Handwritten signature/initials

wird der Rückerstattung widersprochen.

Der Abschluß des Kaufvertrages vom 2. August 1938 ist um deswillen erfolgt, weil die Verkäuferin beabsichtigte, sich zu verkleinern. Sie hat aus diesem Grunde auch das Grundstück in den Hamburger Zeitungen angeboten. Die Annonce kann vorgelegt werden. Die Verkäuferin hat auch nach dem Verkauf eine kleine Wohnung bezogen und zwar in Hamburg, Hochallee 76, wo sie -soweit der Antragsgegnerin bekannt ist- mit einer Freundin zusammen noch mehrere Jahre gewohnt hat. Jedenfalls hat sie von dort am 14.2.1940 noch mit der Antragsgegnerin korrespondiert.

2) Eine ungerechtfertigte Entziehung des Grundbesitzes im Sinne von § 59 Rückerstattungsgesetz liegt daher nicht vor. Zum Beweise dafür wird auf das Zeugnis der Firma Edgar BONIG & Co., Hamburg -Gr. Flottbek, Dahlmannstraße 3, Bezug genommen.

Vorsorglich wird weiter vorgetragen.

Nach dem Vertrag vom 2.8.1938 hat die Antragsgegnerin eine Hypothek von 5.000.-- RM übernommen. Ein weiterer Betrag von 15.000.-- RM ist von der Antragsgegnerin Ende August 1938 an die Verkäuferin gezahlt und von dieser auf deren Konto bei der Vereinsbank in Hamburg, Altonaer Filiale, überwiesen. Die Verkäuferin hat über diesen Betrag frei verfügt.

Beweis: Auskunft der Vereinsbank Hamburg - Filiale Altona.

Vorgelegt - nach Fristablauf - am:

10. Dez. 1950

Die

2

Die Antragsgegnerin hat ferner -wie aus einem Schreiben des Bevollmächtigten der Verkäuferin vom 30.8.1950 hervorgeht- eine Hauszinssteuer von 2.430.-- RM abgelöst. Diesen Betrag muß sie sich nach neuester Rechtsprechung im Verhältnis 1 : 1 anrechnen lassen. Außerdem hat die Antragsgegnerin in den Jahren 1938/1950 folgende Beträge für das Grundstück aufgewendet, wodurch der Wert des Grundstückes erhöht worden ist:

1938	RM 2.312.14
1939	RM 1.972.96
1940	RM 1000.--
1941	RM 833.94
1942	RM 490.80
1943	RM 135.05
1944	RM 30.35
1945	RM 36.70
1946	RM 535.60
1947	RM 478.85
1948	RM 378.58

RM 8.204.97
=====

1948	DM 211.19
1949	DM 1.313.90
1950 einschl. September	DM 993.28

DM 2.518.37
=====

Die Belege hierüber können vorgelegt werden.

Gegenüber dem Vorbringen der Verkäuferin -die an Frau STRACK gezahlten Beträge von monatlich DM 91.50 als Nutzung zu vergüten-wird darauf hingewiesen, daß Frau STRACK die Mutter der Antragsgegnerin ist und das Geld für den Kauf des Grundstückes gegeben hat. Der Betrag von DM 91.50 stellt die Verzinsung für das von ihr gegebene Geld dar. Wenn dieses Kaufgeld durch eine Hypothek nicht gesichert ist so um deswillen, weil es sich hier um nahe Verwandte handelt.

Das Grundstück ist übrigens auch zu einem durchaus angemessenen Preis verkauft, wie das hiermit abschriftlich zu den Akten überreichte Gutachten des Architekten Paul GROSS vom 11. August 1938 ausweist.

Vollmacht liegt an.

2 Anlagen

Die Rechtsanwälte
Dres. Frahn u. Schmidt
durch:



Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte



HAMBURG 11, den
Adolphstraße 9, Tel.: 36 20 45
Dr. Naumann, Inselstr. 10, Tel.: 52 69 41

19. JAN. 1951

Anlagen

An das

Wiedergutmachtungsamt
beim Landgericht Hamburg -

Betr.: Az.VI/Z 3308 -1-

In der Rückerstattungssache

Anna Schiff Erben
/RAe Dr. Naumann, Seelig,
Ehlers/

./.

Irmgard Koch
/RAe. Dres. Frahm u. Schmidt/

wird auf den gegnerischen Schriftsatz vom 5.12.50 folgendes
erwidert:

I.

Die für tot erklärte Mutter der Antragsteller ließ im Jahre 1937 das in Rede stehende Haus (Parkstr. 28) umbauen, um so im eigenen Haus eine abgeschlossene Wohnung zu bekommen, ferner eine Garage mit dem damals vorgeschriebenen Luftschutzkeller erstellen. Die Tatsache dieser baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen in Verbindung mit dem notwendigen finanziellen Aufwand weisen klar darauf hin, daß die Mutter der Antragsteller sich zur damaligen Zeit noch mit keinen Verkaufsabsichten trug. Wenn im Jahre 1938 das Haus dennoch - trotz der vorstehend geschilderten Umstände - verkauft wurde, so geschah dies allein auf Grund der Notwendigkeit, sich infolge der seit 1938 in besonderem Maße verstärkenden Verfolgungsmaßnahmen den neuen Verhältnissen anzupassen.

II.

Die Mutter der Antragsteller vermochte seinerzeit nicht über die auf das Konto der Vereinsbank, Filiale Altona, eingezahlten RM 15.000.-- frei zu verfügen.

Beweis: (unter Ablehnung der Beweislast, vgl. Art. 3
II RBG)

Auskunft der Vereinsbank (s.o.), Herr Krause.

III.

Der Ansicht der Gegenseite, daß die Hauszinssteuer im Verhältnis von einer Reichsmark = einer D-Mark anzurechnen ist, muß widersprochen werden. Auch hier erfolgt eine normale Umstellung für die Zeit vor dem Währungsstichtag nach dem Verhältnis 10:1 (vgl. Harraening-Duden, "Die Währungsgesetze 1949 - Anmerkung 11b zu § 13).

IV.

Bei den Verwendungen für das Grundstück in der Zeit von 1938 - 1950 handelt es sich nur um gewöhnliche Reparaturen, durch die keine Wertverbesserung des Grundstücks eingetreten sein dürfte.

V.

Die Zahlungen an Frau Streck sind allein auf Grund einer persönlichen Schuld der Rückerstattungspflichtigen geleistet worden. Sie haben daher mit dem Grundstück selbst nichts zu tun.

Für die Antragsteller
Dr. Hermann Naumann

Fürs Gericht

Gegner hat unmittelbar Abschrift erhalten

HAMBURG-ALTONA, DEN 20. Februar 1951
LOBUSCHSTR. 281.

DR. JÜRGEN FRAHM
RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. ARTHUR SCHMIDT
RECHTSANWALT
FERNRUF 4229 42 UND 4229 54

H J/We.

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

H a m b u r g

Eingegangen
am 21. FEB. 1951
mit 1 Anlagen Sch



In der Rückerstattungssache

Anna S c h i f f Erben
/Rae. Naumann, Seelig, Ehlers/

gegen

Irmgard K o c h
/Rae. Dres. Frahm u. Schmidt/

zu H. Frisk

VI/4/3308 -1-

23/11/51

ist auf die Eingabe der Antragstellerin vom 18. Januar 1951 zu erwidern:

Zu I) Aus dem abschriftlich beigelegten Schreiben vom 7. Juni 1939 ergibt sich, daß das Grundstück sich zur Zeit des Verkaufs in sehr vernachlässigtem Zustande befand. Der damaligen Eigentümerin fehlten seit Jahren die Mittel, das Grundstück ordnungsmässig in Stand zu halten. Den Umbau im Jahre 1937 hat sie -wie sich auch aus dem Schreiben vom 7.6.1939 ergibt- mit billigsten Material hergestell, weil sie nach ihren eigenen Angaben nicht mehr Geld investieren wollte.

Beweis: Zeugnis des Architekt KALLMORGEN
Hamburg-Altona, Flottbeker-Chaussee 93.

Die damalige Eigentümerin hat sich schon lange mit Verkaufsabsichten getragen. Ihre Kinder waren herangewachsen und hatten sich eigene Wohnungen genommen. Sie hatte daher für eine 6-Zimmer-Wohnung mit Küche allein keinen Bedarf mehr. Außerdem hat die damalige Eigentümerin der Rückerstattungspflichtigen gegenüber geäußert, sie wolle kein weiteres Geld mehr in das Haus hinein stecken. Für sie allein lohne es sich nicht mehr, das Haus zu halten und ihre Kinder legten keinen Wert darauf.

Zu II) Die Rückerstattungspflichtige hat der Verkäuferin den Kaufpreis zur freien Verfügung gestellt. Hierfür ist bereits Beweis angetreten. Auf den Zeitpunkt der Versicherung kommt es aber an. "Hat damals der Veräußerer die freie Verfügung erlangt, so ist die für die Widerlegung der Vermutung aufgestellte Voraussetzung erfüllt." (Vgl. Kubuschok-Weißstein 1950 Art. 3 Anm.20).

Zu IV) Wären die Reparaturen von der Rückerstattungspflichtigen in diesem Umfange nicht ausgeführt worden, so wäre eine wesentliche Wertminderung unausbleiblich gewesen. Der Ehemann der Rückerstattungspflichtigen hat verschiedentlich mit Geldüberweisungen das Haus-

ABSCHLUS.

22

- 2 - Hannover, 7. Juni 1939
Bückelerstraße 36

konto ausgeglichen.

Zu V) Nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Rück-
erstattungspflichtigen und Frau S T R A C K hat diese seinerzeit
den erforderlichen Betrag für den Erwerb des Hauses und für die
Instandsetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß
ihr bis zu ihrem Lebensende aus den Einnahmen des Hauses 6 %
Zinsen als Rente zufallen.

Nachdem wir seit acht Monaten Besitzer des von Ihnen erworbenen
1 Anlage s Parkstraße 28 sind, haben wir Die Rechtsanwälte
Entwässerungen erließ und sind zu der Über Dres. Frahm u. Schmidt
wir Ihr Grundstück zu einem viel zu hohen durch: gekauft haben.

Nachdem die Wohnungen geräumt waren, traten überall erheb-
liche Mängel in Erscheinung, die Sie uns nicht mitgeteilt
zeigte hatten. Sie wissen selbst, daß Familie das Ansehen
der unteren Wohnung sehr erschwert, so daß wir nur zweimal in
derselben waren. Wir waren daher auf Ihre Auskünfte angewiesen. Es
stellte sich aber bald heraus, daß das untere Kinderzimmer als
solches nicht zu benutzen war, auch als Wohnraum nicht, 1. der
mangelhaften Entlüftung wegen, 2. der Heizungsgasse wegen, die die
ganze Wohnung, insbesondere aber das Kinderzimmer, durchzieht.
Dieses soll auch der Hauptgrund gewesen sein, weshalb Familie
die Wohnung aufgeben. Dann war die Lüftung im unteren Badezimmer
vollkommen unbrauchbar, das Waschbecken wie sämtliche auch in der
oberen Wohnung so stark lediert, daß sie erneuert werden mußten.
Sämtliche Umbauarbeiten sind aus billigstem Material hergestellt,
da Sie wie uns Herr Kallmorgen mitteilte nicht sehr viel Mittel
in das Haus stecken wollten. Die Folge ist, daß sämtliche neu ein-
gezogene Wände neu verputzt werden müssen. Die frühere Tür von
ihrem Esszimmer zum Badezimmer war lediglich mit einer Doppelt-
türe gemacht, die ganz lose saß, aber durch Ihr großes Porträt welches
dort hing, nicht zu sehen war. Wir mußten dieselbe durch eine
Leinwand-
ganze Katz ab und mußte neu verputzt werden. Ihre Küche mußte
einen ganz neuen Fußboden haben, welchen auch erst so lange trat,
nachdem Sie Ihre Küchenmöbel entfernt hatten. Es war eben alles
vollkommen vernachlässigt worden und wir haben, um das Haus in
bewohnbaren Zustand zu bekommen, das Doppelte der veranschlagten
Summe ausgegeben müssen. Wir haben also neben den großen Instandsetzungs-
arbeiten auch alle diese Mängel abgestellt, ohne uns bisher an
Sie gewandt zu haben.

Das bekamen wir aber vor 2 Monaten Mitteilung, daß der Haus-
kessel unbrauchbar und erneuert werden müsse. Wir wurden bei dieser
Mitteilung von Herrn Kallm. das in Juli 1937 zwei Jahre die

1 Quilge 1
VEREINSBANK IN HAMBURG
ALTONAER FILIALE

28

Telefon: 42 13 11 · Telegrammadresse: Vereinshank Hamburgaltona · Postscheckkonto: Hamburg 6250
Landeszentralbank-Girokonto: Hamburg-Altona, Kontonummer 22/29

E: 00 - 00000 :
* 6 MRZ. 1951
Dr. Geer

HAMBURG-ALTONA, 5.3.51.
Königstraße 126
Postfach

Herrn
Dr. Geert Seelig

(24a) Hamburg 11
Adolphsbrücke 9

Betr.: Rückerstattungssache Anna Schiff Erben.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre Frage, ob die verstorbene Frau Anna Schiff am 7.9.38 über ihr Konto bei uns frei verfügen konnte, einwandfrei heute nicht mehr beantworten können.

Wir haben festgestellt, dass gemäss vorläufiger Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Hamburg vom 27. Okt. 1938 Frau Schiff über ihr Konto nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügen durfte. Ohne Genehmigung konnte Frau Schiff Steuern und öffentliche Abgaben bezahlen und bis zur Höhe von Rm. 700.-- monatlich frei verfügen. Wir möchten annehmen, dass Frau Schiff vor dem 27. Okt. 1938 berechtigt war, unbeschränkt über ihr Konto zu verfügen, doch besitzen wir hierfür keine Unterlagen.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

VEREINSBANK IN HAMBURG
ALTONAER FILIALE

[Handwritten signature]

Hyp. verfügt

[Handwritten initials]

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer.

Rechtskraftzeugnis
ist dem *Heinrich*
Grundbuchamt v. *Geert*
d. B. u. B. (P.O.) v.
Gen. (S. 100) v.
u. d. Sekr. d. Board of Review v.
26. April 1952
mit

2 WIK 329/51

Dieses Dokument ist rechtskräftig.
Hamburg, den 26. April 1952
Beit

26. April 1952
Justizstelle
Justizsekretär

Teil - Beschau

In der Rückerstattungssache

1. der Frau Friederike Margarete Anne-Marie
Maas, geb. Schiff,
Buenos-Aires, Sanabria 2533,

2. des Hans Arnold Philipp Schiff,
329/42 Ward Road, Shanghai (China),

3. der Frau Olga Fanny-Margarete Weiss,
geb. Schiff,
445, Edgware Road, London W 2,

Antragsteller,

2 Ausf. z. Zust./Absendg.
ab am 13. Aug. 51

1 Hbch. an Landtsamt
7 Hbch. an Grundbuchamt

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Geert Seelig, Hamburg 11, Adolfsbrücke 9/11,

2 Hbch. 7.11.51
15.8.51

gegen

Frau Irmgard Koch, Hanau,
Dürerstrasse 4,

Antragsgegnerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. Jürgen Frahm, Dr. Arthur Schmidt, Hamburg-Altona,

beschliesst das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergut-
machungskammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher;
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Amtsgerichtsrat Ehrhardt

am 2. August 1951 :

- 1.) Die Rückerstattung des Grundstücks Park-
strasse 28, eingetragen im Grundbuch des
Amtsgerichts Hamburg-Altona, von Othmarschen,
Band 24, Blatt 1047 wird angeordnet.
- 2.) Die Antragsgegnerin wird verurteilt, das
Grundstück an die Antragsteller herauszugeben
und die Berichtigung des Grundbuches dahin
zu bewilligen, daß die Antragsteller als
Eigentümer in Erbengemeinschaft eingetragen

werden.

15/11

werden.

- 3.) Die Entscheidung über die Verrechnung von Kaufpreis, Nutzungen und Verwendungen bleibt vorbehalten.
- 4.) Zur Sicherung der Ansprüche der Antragsgegnerin aus der Verrechnung von Kaufpreis, Nutzungen und Verwendungen wird die Eintragung einer Höchstbetragsicherungshypothek in Höhe von 10.000.-- RM auf dem Grundstück Othmarschen, Band 24, Blatt 1047 zu Gunsten der Antragsgegnerin an rangbereiter Stelle angeordnet. Die Eintragung hat gleichzeitig mit der Grundbuchberichtigung zu erfolgen.
- 5.) Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.
- 6.) Die Kostenentscheidung bleibt dem Endbeschluss vorbehalten.

G r ü n d e .

Eingetragene Eigentümerin des in der Beschlusformel genannten Grundstücks war die Witwe Anna Schiff geb. Wertheimer, die das Grundstück im Jahre 1934 durch Erbgang erworben hatte. Frau Schiff war Jüdin. Sie ist auf den 8. Mai 1945 für tot erklärt und von den Antragstellern zu je ein Drittel beerbt worden. (Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 1. September 1948 76 VI 827/48)

Durch notariellen Vertrag vom 2. August 1938 (Grundakte Bl. 118 ff) verkaufte Frau Schiff das Grundstück an die Antragsgegnerin zum Preise von 33.000.-- RM. Der Kaufpreis sollte durch Übernahme einer Hypothek in Höhe von 5.000.-- RM, durch Barzahlung in Höhe von 15.000.-- RM und durch Eintragung einer Restkaufgeldhypothek in Höhe von 13.000.-- RM berichtigt werden. Der Einheitswert des Grundstücks wurde im Vertrage mit 25.000.-- RM auf den Zeitpunkt vom 1. Januar 1935 angegeben. Der Vertrag enthielt den Vermerk, daß die Verkäuferin Nichtarierin sei. Die Antragsgegnerin wurde am 5. Oktober 1938 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Gleichzeitig erfolgte die Eintragung der Restkaufgeldhypothek von 13.000.-- RM. Der Barkaufpreis

M

Barkaufpreis nach Abzug der durch den Verkauf entstandenen Kosten ist mit 13.447.-- RM am 7. August 1938 auf das Konto der Verkäuferin bei der Vereinsbank Hamburg eingezahlt worden.

Am 3. November 1938 erliess der Oberfinanzpräsident Hamburg eine Sicherungsanordnung gegen Frau Schiff; ihr Konto bei der Vereinsbank wurde gesperrt.

Frau Schiff trat die Restkaufgeldhypothek in zwei Teilbeträgen von 10.000.-- RM und 3.000.-- RM später ab. Der Gegenwert wurde von den neuen Hypothekengläubigern mit Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten auf das beschränkt verfügbare Sicherungskonto der Frau Schiff bei der Vereinsbank eingezahlt.

Die Antragsgegnerin hat die im Kaufvertrag übernommene Hypothek von 5.000.-- RM, sowie die Restkaufgeldhypothek ausbezahlt. Die Belastungen sind am 14. Juni 1948 im Grundbuch gelöscht worden. Das Grundstück ist heute unbelastet. Die Antragsgegnerin hat ferner zur Abgeltung der Hauszinssteuer einen Betrag von 2430.-- RM gezahlt.

Die Antragsteller verlangen die Rückerstattung des Grundstücks auf Grund des Gesetzes 59 der britischen Militärregierung und Herausgabe der Nutzungen.

Die Antragsgegnerin hat dem Rückerstattungsanspruch widersprochen. Sie macht geltend, der Abschluß des Kaufvertrages sei deshalb erfolgt, weil die Verkäuferin beabsichtigte, sich zu verkleinern. Sie habe, nachdem ihre Kinder herangewachsen seien, für das Haus keinen Bedarf mehr gehabt. Die Verkäuferin habe ausserdem einen angemessenen Kaufpreis zu ihrer freien Verfügung erhalten.

Die Kammer hat die Grundakten herangezogen, und den Parteien in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet.

Da die Verkäuferin Jüdin war, gilt zu ihren Gunsten die Entziehungsvermutung des Artikel 3 Abs.1b REG. Diese Vermutung kann von der Antragsgegnerin nur durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Verkäuferin einen angemessenen Kaufpreis zu ihrer freien Verfügung erhalten habe und daß das

Rechtsgeschäft

- 4 -

Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre, oder daß die Antragsgegnerin in bespielerter Weise und mit wesentlichem Erfolg die Vermögensinteressen der Verkäuferin wahrgenommen habe.

Die Antragsgegnerin hat die Entziehungsvermutung nicht widerlegen können. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kaufpreis angemessen gewesen ist und inwieweit er zur freien Verfügung der Verkäuferin gelangt ist. Die Antragsgegnerin hat aber keine Tatsachen oder Beweismittel vortragen können, aus denen geschlossen werden könnte, daß der Verkauf des Grundstücks auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Es mag richtig sein, daß Frau Schiff das Grundstück verkaufte, weil sie sich verkleinern wollte. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Grund für den Verkauf nicht in den im Jahre 1938 schon besonders stark bestehenden Verfolgungsmassnahmen der national-sozialistischen Regierung gegen die Juden lag. Die Tatsache, daß sie das Grundstück zum Verkauf angeboten hat, ohne selbst bereits unmittelbaren Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, genügt nicht zur Widerlegung der Entziehungsvermutung. Die Kammer entscheidet daher, daß die Entziehungsvermutung des Artikel 3 Abs. 1b REG von der Antragsgegnerin nicht widerlegt ist, sodaß die Rückerstattung des Grundstücks anzuordnen war. Die Rückerstattungsanordnung hat die Wirkung, daß der Verlust des Eigentums als nicht erfolgt gilt. Das Grundstück war daher von der Antragsgegnerin an die Erben der Verkäuferin herauszugeben. (§ 985 BGB.) Ferner hat sie die Berichtigung des Grundbuches gemäss § 894 BGB zu bewilligen.

Die Kammer hat durch Teilbeschluss gemäss Artikel 59 Abs. 2c REG zunächst über den Rückerstattungsanspruch entschieden, und die Entscheidung über die Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche vorbehalten. Diese Entscheidung bedarf noch der weiteren Vorbereitung, da insbesondere eine ausreichende Nutzungsabrechnung seitens der Antragsgegnerin noch nicht vorgelegt worden ist. Durch diese Vorbereitung würde die Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch erheblich verzögert werden.

12

werden. Die Ansprüche der Antragsgegnerin aus der Verrechnung mussten jedoch sichergestellt werden. Da die Verkäuferin einen erheblichen Teil des Kaufpreises zu ihrer freien Verfügung erlangt hat und die Antragsgegnerin ausserdem Hypotheken abgelöst und die Haussinssteuer bezahlt hat, hat die Kammer die Eintragung einer Höchstbetragssicherungshypothek in Höhe von 10.000.-- DM für erforderlich gehalten.

Der Beschluss ist gemäss Artikel 60 REG vorläufig vollstreckbar.

Die Entscheidung über die Kosten ist dem Endbeschluss vorbehalten worden.

Mann

Wandmann

Hofert